

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 56

39. Jahrgang
26. Februar 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
96/C 56/01	E-1762/94 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Importe von kranken Mutterschafen aus Polen (Ergänzende Antwort)	1
96/C 56/02	E-164/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Einsatz neuer Technologien im Bereich des Teleunterrichts und des Fernunterrichts ..	1
96/C 56/03	E-193/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Beitritt der osteuropäischen Länder	1
96/C 56/04	E-1235/95 von José Valverde López an den Rat Betrifft: Umwelterziehung	2
96/C 56/05	E-2016/95 von Doeke Eisma an den Rat Betrifft: Umwelterziehung	2
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1235/95 und E-2016/95	2
96/C 56/06	E-1291/95 von Christine Oddy an den Rat Betrifft: Einkommensgefälle im Vereinigten Königreich	2
96/C 56/07	E-1311/95 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmittel für die Berufsausbildung im Fischereisektor (Ergänzende Antwort)	3
96/C 56/08	E-1410/95 von Mark Watts an den Rat Betrifft: Menschenrechte in Guatemala	3
96/C 56/09	E-1455/95 von Carl Lang an den Rat Betrifft: Innergemeinschaftlicher Seeverkehr	4



Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/10	E-1596/95 von Carlo Casini, Pierluigi Castagnetti, Gerardo Bianco, Giovanni Burtone, Maria Colombo Svevo, Giampaolo D'Andrea, Michl Ebner, Livio Filippi, Antonio Graziani, Danilo Poggiolini, Carlo Secchi und Mariotto Segni an den Rat Betrifft: Rückgabe von Gotteshäusern der griechisch-katholischen Kirche Rumäniens	5
96/C 56/11	E-1668/95 von Pat Gallagher an den Rat Betrifft: Geänderte und erweiterte Fassung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	5
96/C 56/12	P-1716/95 von André Laignel an den Rat Betrifft: Landwirtschaft — Vorschläge des Rates zur Regelung der Währungsprobleme in der Landwirtschaft	6
96/C 56/13	E-1872/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Das „Gesetz der Jagd“ in Portugal, Umweltschutz und kleiner landwirtschaftlicher Betrieb	7
96/C 56/14	E-1953/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Umweltleitlinien von europäischen Produktions- und Handelsfirmen	7
96/C 56/15	E-1975/95 von Riccardo Nencini an den Rat Betrifft: Projekt der Hochgeschwindigkeitsbahn	8
96/C 56/16	E-2112/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Betrugsbekämpfung in der Union (Ergänzende Antwort)	8
96/C 56/17	E-2155/95 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Spezifische Auflagen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit bei der Aufnahme von Ferkeln in Schweinemastbetriebe in den deutschen Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen	9
96/C 56/18	E-2162/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Standpunkt des Rates zu Beständen weit wandernder Arten	10
96/C 56/19	E-2176/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Beziehung IPPC-Richtlinie zu den bestehenden Gewässerschutz- und Luftreinhalterichtlinien	10
96/C 56/20	E-2181/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Komplementärer Ansatz Emissionsstandards/Qualitätsziele (Immissionsstandards)	11
96/C 56/21	E-2189/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Fortschritt durch medienübergreifenden Ansatz	11
96/C 56/22	E-2190/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Geltungsbereich der IPPC-Richtlinie	12
96/C 56/23	E-2197/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Kosten der Umsetzung der Wasserrichtlinien	13
96/C 56/24	E-2206/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — EU-Kompetenz/Subsidiarität	13
96/C 56/25	E-2210/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Novelle der Badegewässerrichtlinie/Überschneidung mit anderen Sanierungspflichten	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/26	E-2211/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Verhältnis Öko-Audit zur Rahmenrichtlinie 76/464/EWG	15
96/C 56/27	E-2221/95 von Philippe-Armand Martin an den Rat Betrifft: Zuweisung der Inulinsirupquoten	15
96/C 56/28	E-2274/95 von Elly Plooi-j-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Teilnahme der UEAPME am sozialen Dialog	16
96/C 56/29	E-2317/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Fundación Comillas durch die Europäische Union	16
96/C 56/30	E-2356/95 von Mihail Papayannakis an den Rat Betrifft: Programm Ariane	17
96/C 56/31	E-2437/95 von Bengt Hurtig an den Rat Betrifft: Übersetzung von Ratsdokumenten	17
96/C 56/32	E-2441/95 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Männliche Zeugungsfähigkeit bedroht	18
96/C 56/33	E-2449/95 von Monica Baldi an den Rat Betrifft: Vorschlag einer zehnten Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht	18
96/C 56/34	E-2471/95 von Werner Langen an den Rat Betrifft: Reform der Bananenmarktordnung	19
96/C 56/35	E-2479/95 von James Moorhouse an den Rat Betrifft: Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit im Rat	20
96/C 56/36	E-2480/95 von James Moorhouse an den Rat Betrifft: Geheimhaltung und Regierungskonferenz von 1996	20
96/C 56/37	E-2483/95 von Leen van der Waal an den Rat Betrifft: Boykott der Feiern zum 3000jährigen Bestehen Jerusalems	20
96/C 56/38	E-2489/95 von Jannis Sakellariou an den Rat Betrifft: Blindmachende Laserwaffen	21
96/C 56/39	E-2500/95 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Umweltschutz	22
96/C 56/40	E-2502/95 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Zusammenarbeit mit der Dritten Welt	22
96/C 56/41	E-2514/95 von Michl Ebner an den Rat Betrifft: Verbot nazistisch/faschistischer Zeichen und Symbole	23
96/C 56/42	E-2522/95 von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an den Rat Betrifft: Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	23
96/C 56/43	P-2529/95 von Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Ernennung eines belgischen Richters beim Gerichtshof	24

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/44	E-2533/95 von Detlev Samland an die Kommission Betrifft: Information zur Höhe der 1994 nach Nordrhein-Westfalen geflossenen Fördermittel	24
96/C 56/45	E-2561/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Wälder	26
96/C 56/46	E-2577/95 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Tibetische Nonne, Gyaltzen Pelsang	26
96/C 56/47	E-2579/95 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Antrag von Oikkos Ltd., Essex — Ölrückgewinnungsprojekt	27
96/C 56/48	E-2586/95 von Christiane Taubira-Delannon an die Kommission Betrifft: Intensivierung der Bergbauaktivitäten in Guyana	27
96/C 56/49	E-2592/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Doping	28
96/C 56/50	E-2631/95 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Haushaltsplan 1996	29
96/C 56/51	E-2645/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Auswirkungen auf neue Einführer und Ausführer von Bananen	29
96/C 56/52	E-2647/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Ökologische und soziale Bedingungen im Zusammenhang mit dem Bananenanbau	30
96/C 56/53	E-2653/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 1.3 des Operationellen Programms für die Industrie	31
96/C 56/54	E-2654/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 5.1 des Operationellen Programms für die Industrie	31
96/C 56/55	E-2655/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Unterprogramm 3 des Operationellen Programms für die Industrie	32
96/C 56/56	E-2656/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Griechisches Operationelles Programm für die Industrie im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte	32
96/C 56/57	E-2657/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 2.1 des Operationellen Programms für die Industrie	32
96/C 56/58	E-2658/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 2.3 des Operationellen Programms für die Industrie	32
96/C 56/59	E-2659/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Unterprogramm 6 des Operationellen Programms	33
96/C 56/60	E-2660/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 2.2 des Operationellen Programms für die Industrie	33
96/C 56/61	E-2661/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 1.4 des Operationellen Programms für die Industrie	33

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/62	E-2662/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 4.1 des Operationellen Programms für die Industrie	33
96/C 56/63	E-2663/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 4.2 des Operationellen Programms für die Industrie	34
96/C 56/64	E-2664/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 1.5 des Operationellen Programms für die Industrie	34
96/C 56/65	E-2682/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 1.2 des Operationellen Programms für die Industrie	34
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2653/95 bis E-2664/95 und E-2682/95	34
96/C 56/66	E-2674/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Gesundheitliche Kontrollen der Einfuhren aus Marokko	35
96/C 56/67	E-2684/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Kontrolle von im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts finanzierten Projekten	36
96/C 56/68	E-2742/95 von Christiane Taubira-Delannon an die Kommission Betrifft: AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern	36
96/C 56/69	E-2749/95 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Umweltschutzmaßnahmen in der EU-Landwirtschaft	37
96/C 56/70	E-2758/95 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Mittel für die Region Arnhem-Nijmegen	37
96/C 56/71	E-2771/95 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Komitologie	38
96/C 56/72	E-2779/95 von Marco Cellai an die Kommission Betrifft: Gefahr der Spekulation auf der Insel Elba mit Hilfe der Strukturfonds	39
96/C 56/73	E-2795/95 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Verteilung und Weiterverkauf von Rindfleisch aus EG-Überschüssen durch die Interventionsbehörde des Vereinigten Königreichs	39
96/C 56/74	E-2803/95 von Edith Müller an die Kommission Betrifft: Pensionszahlungen	40
96/C 56/75	E-2811/95 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Einfuhren von Knoblauch in die Europäische Union	41
96/C 56/76	E-2816/95 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Diskriminierung der niederländischen Sprache durch die Dienststellen der Kommission bei Adressenhinweisen in Brüssel	41
96/C 56/77	E-2817/95 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Diskriminierung der niederländischen Sprache durch die Dienststellen der Kommission	42
96/C 56/78	E-2821/95 von Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Niederländisches Rentengesetz	42

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/79	E-2826/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Bereitstellung von Mitteln aus der Reserve der Strukturfonds	43
96/C 56/80	P-2829/95 von Frode Kristoffersen an den Rat Betrifft: Veröffentlichung von Protokollen und Erklärungen von Ratstagungen in den Fällen, wo der Rat als Gesetzgeber auftritt	44
96/C 56/81	E-2832/95 von Karl Schweitzer an die Kommission Betrifft: Notifizierung von Abfällen der „Grünen Liste“	44
96/C 56/82	E-2833/95 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Gesetz zur Verwendung der französischen Sprache (Toubon-Gesetz) und freier Wettbewerb im Binnenmarkt	45
96/C 56/83	E-2837/95 von Karl Schweitzer an die Kommission Betrifft: Abfallverbringung: Notifizierung und Kontrolle	45
96/C 56/84	E-2840/95 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Milch	46
96/C 56/85	E-2843/95 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Sizilianische Zitrusfrüchte	47
96/C 56/86	E-2844/95 von Livio Filippi an die Kommission Betrifft: Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für bestimmte Getreideerzeugnisse	47
96/C 56/87	E-2850/95 von Philippe De Coene an die Kommission Betrifft: Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 76/464/EWG	48
96/C 56/88	P-2853/95 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Europäische Finanzierung von Projekten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung 1995	49
96/C 56/89	E-2855/95 von Eva Kjer Hansen an die Kommission Betrifft: Bienenzucht auf Læsø	49
96/C 56/90	E-2891/95 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Intervention im Getreidesektor	50
96/C 56/91	E-2892/95 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse	50
96/C 56/92	P-2904/95 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Dimethylether	51
96/C 56/93	E-2906/95 von James Provan an die Kommission Betrifft: Anzahl von Fischereibooten im Vereinigten Königreich	51
96/C 56/94	E-2907/95 von Giles Chichester an die Kommission Betrifft: Schutz von Tieren beim Transport	52
96/C 56/95	P-2916/95 von John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Fischereischutz und Küstenüberwachung in Irland	52
96/C 56/96	E-2923/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Interessen der Kommissionsmitglieder	53
96/C 56/97	E-2924/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Stellenausschreibung in flämischen Zeitungen	53

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/98	E-2925/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Verwendung der Amtssprachen in der Europäischen Union	53
96/C 56/99	E-2926/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Verwendung der Amtssprachen durch die Organe	54
96/C 56/100	E-2927/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Werbung auf Eierschalen	54
96/C 56/101	E-2936/95 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Zoo-Richtlinie	54
96/C 56/102	E-2950/95 von Erhard Meier an die Kommission Betrifft: Österreich, LIFE-Projekt „Mittleres Ennstal“	55
96/C 56/103	E-2957/95 von Ian White an die Kommission Betrifft: Lebensmittelzusätze	55
96/C 56/104	E-2964/95 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Quarantäne-Auflagen des Vereinigten Königreichs für die Mitnahme von Haustieren vom europäischen Festland	55
96/C 56/105	P-2985/95 von Irene Crepaz an die Kommission Betrifft: Ausschöpfung der für Österreich zur Verfügung stehenden Fördermittel aus den Strukturfonds bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt	56
96/C 56/106	E-2997/95 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Charta für Senioren	57
96/C 56/107	E-3021/95 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Einbeziehung des natürlichen Lebensraumes „Ses Salines d'Eivissa i Formentera“ in das europäische Netz zur Erhaltung „Natura 2000“	57
96/C 56/108	E-3030/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Entwaldung in Kambodscha	58
96/C 56/109	E-3048/95 von Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Anhebung der Altersgrenze für EG-Ausbildungskurse	58
96/C 56/110	P-3077/95 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Nutzung von EFRE-Geldern im Mitgliedstaat Spanien, die nicht mit der Strukturfondsverordnung (EWG) Nr. 2083/93 vereinbar ist	59
96/C 56/111	P-3079/95 von Fernando Moniz an die Kommission Betrifft: Textil- und Bekleidungssektor in der Europäischen Union	59
96/C 56/112	E-3097/95 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Entsalzungsanlagen und das Kohäsions-Finanzinstrument	60
96/C 56/113	E-3112/95 von Hilde Hawlicek an die Kommission Betrifft: Aufnahme eines österreichischen Experten in die Generaldirektion XXII	60
96/C 56/114	E-3113/95 von Hilde Hawlicek an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftseinrichtungen auf europäischer Ebene, insbesondere dezentrale Einrichtungen	60

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 56/115	P-3141/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Zu den Resultaten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses für Arzneimittelspezialitäten zu Destoden oder Desogestrel enthaltenden Anti-Baby-Pillen	61
96/C 56/116	P-3153/95 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Finanzierung des Staudamms von Alqueva (Alentejo/Portugal) durch die Europäische Union	62
96/C 56/117	E-3167/95 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Überprüfung der Einfuhren aus China — Zwangsarbeit in Gefängnissen	62
96/C 56/118	E-3169/95 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Überprüfung der Einfuhren aus China	63
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3167/95 und E-3169/95	63
96/C 56/119	E-3229/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Meldungen über Risiken bei der Verwendung der Pille	63

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1762/94

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(96/C 56/01)

Betrifft: Importe von kranken Mutterschafen aus Polen

Weiß die Kommission von den Lkw-Ladungen alter und kranker Mutterschafe aus Polen, die in Schlachthäusern der Moslem-Gemeinschaft in Birmingham gefunden wurden?

Ergänzende Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(1. Dezember 1995)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 26. Oktober 1994 ⁽¹⁾ möchte die Kommission der Frau Abgeordneten mitteilen, daß die von ihr erwähnten Tatbestände den britischen Behörden zur Kenntnis gebracht wurden und daß nach einer entsprechenden Demarche bei den polnischen Behörden derartige Einfuhren derzeit nicht mehr stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1995.

Orientierungen will der Rat fördern, um die neuen Technologien in den Dienst dieser Informationsgesellschaft, insbesondere im Bereich des Fern- und Teleunterrichts, zu stellen?

Antwort

(20. Dezember 1995)

1. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 14. März 1995 das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates ⁽¹⁾ für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 angenommen. Aktion 2 in Kapitel III betrifft die Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre und sieht Gemeinschaftszuschüsse für transnationale Projekte vor.

2. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament vor kurzem eine Mitteilung zusammen mit einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) zugeleitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-164/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(96/C 56/02)

Betrifft: Einsatz neuer Technologien im Bereich des Teleunterrichts und des Fernunterrichts

Die Europäische Union hat sich verpflichtet, den Übergang zur Informationsgesellschaft zu beschleunigen. Welche

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-193/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(96/C 56/03)

Betrifft: Beitritt der osteuropäischen Länder

Die Kommission hat Studien zur Bewertung der Auswirkungen des Beitritts der osteuropäischen Länder zur Europäischen Union in Auftrag gegeben. Ein solcher Beitritt hätte

beträchtliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Union. Wie gedenkt der Rat diese Arbeiten weiterzubehandeln?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Dem Rat ist bisher noch kein Vorschlag der Kommission betreffend die Auswirkungen des Beitritts der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas vorgelegt worden. Sobald ihm jedoch ein Bericht oder Vorschlag unterbreitet worden ist, wird er diesen mit großer Aufmerksamkeit prüfen.

Es sei ferner daran erinnert, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Essen die Kommission ersucht hat, die Auswirkungen sämtlicher subventionierter Ausfuhren auf die Landwirtschaft in den in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine Untersuchung über alternative Strategien zur Entwicklung der Beziehungen im Bereich der Landwirtschaft zwischen der Europäischen Union und den assoziierten Ländern im Hinblick auf den künftigen Beitritt dieser Länder vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1235/95

von José Valverde López (PPE)

an den Rat

(8. Mai 1995)

(96/C 56/04)

Betrifft: Umwelterziehung

Am 1. Juni 1992 nahm der Rat der Minister für das Bildungswesen Schlußfolgerungen über die Intensivierung der Umwelterziehung an ⁽¹⁾. Kann der Rat Auskunft darüber geben, welche Initiativen in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Schlußfolgerungen ergriffen wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 16. 6. 1992, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2016/95

von Doeke Eisma (ELDR)

an den Rat

(10. Juli 1995)

(96/C 56/05)

Betrifft: Umwelterziehung

Am 1. Juni 1992 haben die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen den Ausschuß für Bildungsfragen ersucht, ihnen bis Ende 1994 einen Bericht über die in Durchführung ihrer Entschließung vom 24. Mai 1988 ⁽¹⁾ unternommenen Tätigkeiten im Bereich der Umwelterziehung zu unterbreiten.

Hat der Ausschuß für Bildungsfragen diesen Bericht bereits unterbreitet, und welche Auswirkungen hat dies für die Politik im Bereich der Umwelterziehung?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S. 8.

Gemeinsame Antwort

auf die schriftlichen Anfragen E-1235/95 und E-2016/95

(21. Dezember 1995)

Dem Rat ist kein Bericht über die Initiativen vorgelegt worden, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der von den Abgeordneten erwähnten Schlußfolgerungen des Rates und der Minister für das Bildungswesen vom 1. Juni 1992 ergriffen wurden.

Seit der Annahme dieser Schlußfolgerungen hat die Umwelterziehung durch die Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 ⁽¹⁾ über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie durch das von der Kommission vorgelegte fünfte Aktionsprogramm, das der Entschließung beigelegt ist, neue Impulse erhalten.

Schließlich wird der Umweltschutz in Kapitel II — Schulbildung (Comenius) — des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Sokrates ⁽²⁾, das am 14. März 1995 vom Parlament und vom Rat angenommen wurde, als vorrangiges Thema für Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen genannt.

Die Förderung der beruflichen Erstausbildung im Bereich des Umweltschutzes stellt ferner eine der Prioritäten des Programms „Leonardo da Vinci“ dar, das der Rat am 6. Dezember 1994 angenommen hat ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 29. 12. 1994, S. 17.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1291/95

von Christine Oddy (PSE)

an den Rat

(10. Mai 1995)

(96/C 56/06)

Betrifft: Einkommensgefälle im Vereinigten Königreich

Wie die Joseph-Rowntree-Stiftung in ihrer Veröffentlichung „Einkommen und Vermögen“ feststellt, sind die Einkommensunterschiede im Vereinigten Königreich so ausgeprägt wie noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg, und diese Kluft wächst rascher als in allen anderen Industrieländern mit Ausnahme Neuseelands.

Ist der Ministerrat in Anbetracht der Tatsache, daß Artikel 2 des Vertrages von Rom als eine seiner Hauptaufgaben die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität fest schreibt, nicht der Ansicht, daß die Europäische Union im Falle des Vereinigten Königreichs versagt hat? Welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen, um angesichts dieser traurigen Situation umgehend Abhilfe zu schaffen?

Antwort

(21. Dezember 1995)

Der Rat mißt der Erfüllung der in Artikel 2 des Vertrages vorgesehenen Aufgaben der Gemeinschaft und insbesondere der Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität größte Bedeutung bei.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Initiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Armut sowie auf seine Empfehlung vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung.

Er verweist ferner darauf, daß der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Essen und in Cannes betont hat, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Fragen im Zusammenhang mit der Chancengleichheit weiterhin die wichtigsten Aufgaben der Union und ihrer Mitgliedstaaten sind; die Mitgliedstaaten werden ihre diesbezüglichen Anstrengungen in mehrjährige Programme umsetzen, die noch in diesem Herbst vorgelegt werden.

Was jedoch die Einkommensverteilung zwischen den Unionsbürgern betrifft, so weist der Rat darauf hin, daß die Frage des Lohn- und Einkommensniveaus in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1311/95

von Honório Novo (GUE/NGL)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(96/C 56/07)

Betrifft: Gemeinschaftsmittel für die Berufsausbildung im Fischereisektor

Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts I für Portugal wurden Mittel für die Berufsausbildung im Fischereisektor bereitgestellt. Für den gleichen Sektor und das gleiche Ziel sind auch Mittel im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts II vorgesehen.

Kann die Kommission über die Höhe des Gesamtbetrags Auskunft geben, der für die Berufsausbildung im Fischereisektor für die Dauer des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts I an Portugal bewilligt wurde, und mitteilen, welche Beträge für das gleiche Ziel im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts II vorgesehen sind?

Ergänzende Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(20. Dezember 1995)

Ergänzend zur Antwort vom 29. Juni 1995 ⁽¹⁾ wird mitgeteilt, daß die Mitfinanzierung der Gemeinschaft für die Berufsbildung im Fischereisektor im Zeitraum 1989 bis 1993 (erstes Gemeinschaftliches Förderkonzept) 40 Millionen ECU (7 800 Millionen Escudos) betragen hat.

Im Gemeinschaftlichen Förderkonzept 1994 bis 1999 betrug der 1994 verwendete Betrag 2,9 Millionen ECU (500 Millionen Escudos).

Der Ansatz für den Zeitraum 1995 bis 1999 beläuft sich auf 50,4 Millionen ECU (10 600 Millionen Escudos). Dieser Betrag umfaßt die zu entwickelnden Aktionen im Rahmen des Unterprogramms „PESCA“ des Operationellen Programms Modernização de tecido económico, des Operationellen Programms Formação profissional e emprego und der Gemeinschaftsinitiative PESCA.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1995, S. 36.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1410/95

von Mark Watts (PSE)

an den Rat

(19. Mai 1995)

(96/C 56/08)

Betrifft: Menschenrechte in Guatemala

Welche politischen Bedingungen knüpft der Rat an die Handelsbeihilfebeziehungen zu Guatemala im Hinblick auf die Menschenrechte im allgemeinen und das Elend der Straßenkinder im besonderen?

Antwort

(20. Dezember 1995)

1. Artikel 130u EU-Vertrag sieht folgendes vor:

„Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert

- die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer;
- die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft;
- die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.“

2. In Anbetracht dieser Ziele wird die Hilfe an Guatemala auf der Grundlage folgender Rechtsakte gewährt:

- der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 ⁽¹⁾ über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern, die der Rat nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament angenommen hat,
- des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas (unterzeichnet am 22. Februar 1993), insbesondere der Artikel 5 und 6 ⁽²⁾.

3. Auf diesen Grundlagen hat die Gemeinschaft Guatemala regelmäßig Hilfe gewährt, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Handel (insgesamt 57 Millionen ECU in den Jahren 1990 bis 1994).

4. Auf der Ministerkonferenz „San José XI“ am 23. und 24. Februar 1995 in Panama haben die Minister betont, wie wichtig es ist, daß die Europäische Union weiter zur zentralamerikanischen Exportförderung beiträgt und haben beschlossen, die künftigen Maßnahmen in eine mittel- und langfristige Strategie einzubetten, damit die Zusammenarbeit besser funktionieren kann ⁽³⁾.

5. Im übrigen hat die Europäische Union im Anschluß an die Erklärung von Contadora und die von der URNG beschlossene einseitige Waffenruhe die Parteien aufgefordert, ihre Verhandlungsbemühungen fortzusetzen und erneut zum Ausdruck gebracht, daß sie weiterhin gewillt ist, einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Guatemalas zu leisten, für die die Unterzeichnung eines Abkommens über einen haltbaren und dauerhaften Frieden ein grundlegender Baustein ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 18. 3. 1993, S. 33.

⁽³⁾ Dok. 4953/95 Presse 56, Punkte 15 und 22.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1455/95

von Carl Lang (NI)

an den Rat

(19. Mai 1995)

(96/C 56/09)

Betrifft: Innergemeinschaftlicher Seeverkehr

Die europäischen Rechtsvorschriften lassen es gegenwärtig zu, daß Billigflaggenschiffe, die europäischen Gesellschaften gehören, innergemeinschaftlichen Linienverkehr mit Seeleuten außergemeinschaftlicher Herkunft bestreiten. Die Heuern und die soziale Sicherung dieser Seeleute, die, so scheint es, keinerlei europäischen Gesetzesvorschriften genügen, legen die Vermutung nahe, daß diese Gesellschaften Sozialdumping betreiben, ganz abgesehen von den steuerlichen Vorteilen, die ihnen durch die Billigflagge entstehen.

Die Seeleute der Häfen Boulogne und Calais haben im Februar 1995 gestreikt, um gegen diesen unlauteren Wettbewerb zu protestieren, der beispielsweise von der britischen Gesellschaft Meridian Ferries betrieben wird.

Diese Situation kann in Europa nicht hingenommen werden und bedroht die Arbeitsplätze und die sozialen Rechte einer ganzen Berufsgruppe.

Wird der Rat eine Regelung erlassen, wonach Schiffe, die auf transeuropäischen Strecken eingesetzt werden, obligatorisch die Flagge eines Mitgliedsstaats führen und die in mindestens einem der Mitgliedstaaten geltenden Sozialvorschriften anwenden müssen?

Antwort

(21. Dezember 1995)

Der Rat möchte bei dem von dem Herrn Abgeordneten genannten „innergemeinschaftlichen Seeverkehr“ eine Unterscheidung machen zwischen dem Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Verkehr innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten (Seekabotage) andererseits.

Im Bereich der Seekabotage wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 ⁽¹⁾ der freie Dienstleistungsverkehr für die Gemeinschaftsreeder sichergestellt, die Schiffe betreiben, die in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge dieses Mitgliedstaats fahren. Für die sozialen Bedingungen an Bord der Schiffe der Mitgliedstaaten gibt es keine besonderen Bestimmungen.

Was den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten anbelangt, so gewährleistet das derzeit geltende Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 ⁽²⁾, den freien Dienstleistungsverkehr im Seeverkehr für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, ohne daß dabei Bedingungen an die Flagge, unter der das Schiff fährt, an die Besteuerung der Unternehmen oder die soziale Lage der Seeleute gestellt werden. Der Rat ist mit keinem Vorschlag zur Änderung dieser Situation befaßt.

Der Rat weist ferner darauf hin, daß die Richtlinie 94/58/EG ⁽³⁾ über die Ausbildung von Seeleuten zur Folge haben dürfte, daß das Ausbildungsniveau aller Seeleute an Bord von Schiffen, die die Häfen der Gemeinschaft anlaufen, steigt und sich somit die allgemeinen sozialen Bedingungen verbessern.

Der Rat hat die Seeverkehrspolitik der Gemeinschaft, darunter auch das Problem der Besatzungen, auf seiner Tagung vom 13. und 14. März 1995 eingehend erörtert. Er wird diese Erörterung im Rahmen der Prüfung des Strategiepapiers der künftigen Seeverkehrspolitik, das die Kommission vor Ende des Jahres vorlegen soll, wieder aufnehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 28.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1596/95

von Carlo Casini, Pierluigi Castagnetti, Gerardo Bianco, Giovanni Burtone, Maria Colombo Svevo, Giampaolo D'Andrea, Michl Ebner, Livio Filippi, Antonio Graziani, Danilo Poggiolini, Carlo Secchi und Mariotto Segni (PPE)

an den Rat

(14. Juni 1995)

(96/C 56/10)

Betrifft: Rückgabe von Gotteshäusern der griechisch-katholischen Kirche Rumäniens

Im Jahr 1948 wurden die Gotteshäuser der katholischen Kirche des griechischen Ritus in Rumänien durch die kommunistische Diktatur beschlagnahmt. Ihr gehörten zu jenem Zeitpunkt über zwei Millionen Gläubige an. Nach dem Sturz des Regimes Ceaucescu sah der rumänische Staat vor, daß die Kirchen, die de facto und de jure der griechisch-katholischen Kirche Rumäniens gehörten, je nach dem Willen der Mehrheit der Gläubigen, der von einem gemischten interkonfessionellen Ad-hoc-Ausschuß festgestellt wurde, der griechisch-katholischen oder der griechisch-orthodoxen Kirche zugewiesen wurden. Diese Bestimmung ist juristisch unhaltbar, da der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach ein unrechtmäßig entzogener Vermögenswert unter Zahlung einer angemessenen Entschädigung dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden muß. Betrifft dies eine Regierung, die eine Regierung ablöst, welche rechtswidrig gehandelt hat, so geht diese Verpflichtung aus der VN-Erklärung 40/34 vom 29. November 1985 hervor. Die erhebliche Behinderung des Rechts auf freie Religionsausübung widerspricht außerdem der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In diesem Zusammenhang wird der Rat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sind dem Rat solche Menschenrechtsverletzungen, wie sie sich derzeit in Rumänien ereignen, bekannt?
2. Hält er es nicht für angezeigt, bei den rumänischen Behörden zu intervenieren, um die Rückgabe der Gotteshäuser an die griechisch-katholische Kirche zu erreichen?
3. Hält er es nicht für erforderlich, die Hilfsprogramme der Gemeinschaft für Rumänien von der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte abhängig zu machen?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Die Frau Abgeordnete und die Herren Abgeordneten werden gebeten, die Antwort heranzuziehen, die der Rat auf die schriftliche Anfrage E-526/95 von Herrn Berthu erteilt hat ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 2. 10. 1995, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1668/95

von Pat Gallagher (UPE)

an den Rat

(16. Juni 1995)

(96/C 56/11)

Betrifft: Geänderte und erweiterte Fassung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Ist auch der Rat der Auffassung, daß es zur ordnungsgemäßen Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet am 3. Juni 1971 in Luxemburg, in der geänderten und erweiterten Fassung notwendig wäre, daß im Interesse von Verbrauchern und Unternehmen ein Zentralregister der Rechtssachen und Urteile, die aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens zustande gekommen sind, errichtet und geführt wird?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß der grundlegende Zweck des Brüsseler Übereinkommens von 1968 mit seinen späteren Änderungen darin besteht, die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte in den unter das Übereinkommen fallenden Zivil- und Handelssachen festzulegen sowie die Anerkennung und Einführung eines beschleunigten Verfahrens zu erleichtern, um die Vollstreckung von Entscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen.

Die Frage des Herrn Abgeordneten, ob nicht ein Zentralregister der im Rahmen dieses Übereinkommens zustande gekommenen Rechtssachen und Urteile eingeführt werden sollte, wird zur Zeit im Rat nicht geprüft.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß nach dem Protokoll vom 3. Juni 1971 die einzelstaatlichen Gerichte, die als Rechtsmittelinstanz entscheiden bzw. gegen deren Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht keine Rechtsmittel eingelegt werden können, im Hinblick auf eine möglichst wirksame und einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens befugt sind, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Zudem haben sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt, in Verbindung mit dem Gerichtshof einen Informationsaustausch über die Entscheidungen der Gerichte zu organisieren, die den Gerichtshof um eine Entscheidung in einer bestimmten Frage ersuchen müssen.

Die Veröffentlichung der Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über die Auslegung des genannten Übereinkommens ist der Privatinitiative der Verlage überlassen, die in den Mitgliedstaaten juristische und sonstige Fachliteratur veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1716/95**von André Laignel (PSE)****an den Rat***(1. Juni 1995)**(96/C 56/12)*

Betrifft: Landwirtschaft — Vorschläge des Rates zur Regelung der Währungsprobleme in der Landwirtschaft

Die Währungsschwankungen innerhalb des Europäischen Währungssystems hatten katastrophale Folgen für das Funktionieren des Binnenmarktes und die gemeinsame Agrarpreisregelung.

Die Abwertungen in den Schwachwährungsländern der Union haben deren Erzeugnissen einen Wettbewerbsvorteil verschafft und durch die derzeitige Währungsregelung für die Landwirtschaft indirekt zu Überkompensationen geführt.

Diese Situation hat natürlich lebhafte Reaktionen der Erzeuger in Frankreich und vor allem in den Sektoren Obst und Gemüse (Erdbeeren usw.) und Rindfleisch ausgelöst.

Was gedenkt der Rat daher kurzfristig und noch vor Einführung der einheitlichen Währung zu beschließen, um diesen anormalen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern der Union zu begegnen?

Was gedenkt der Rat zu beschließen, um das Währungsproblem in der Landwirtschaft, das den zusätzlichen Haushaltsausgaben und vor allem den Überkompensationen in den Schwachwährungsländern zugrunde liegt, zu regeln?

Antwort*(21. Dezember 1995)*

Seit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 ist an einer agromonetären Regelung festgehalten worden, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Währungsausgleichsbeträge aufgegeben und die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse beibehalten wurden. Diese landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind mit dem Wert der Währungen verbunden und können geändert werden. Diese Änderungen erfolgen jedoch nur nach Mechanismen, deren Ziel es ist, die Landwirtschaft durch die Einführung von Beobachtungsfristen und Entwicklungsspielräumen, innerhalb deren eine Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses vermieden wird, davor zu bewahren, daß durch die täglichen Schwankungen der Wechselkursmärkte eine völlige Ungewißheit für die Zahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, entsteht.

Zum ersten Teil der Anfrage des Herrn Abgeordneten ist festzustellen, daß de facto in Zeiten extremer Währungsschwankungen Situationen entstehen können, in denen der eine oder andere Sektor des einen oder anderen Mitgliedstaats infolge der Währungsbewegungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten in der Tat von einer sehr starken Änderung der Wettbewerbsbedingungen — in

preislicher Hinsicht — betroffen sein kann. Der Rat, der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat, nahm gemäß der auf seiner Tagung vom 19. bis 22. Juni 1995 erzielten politischen Einigung am 25. Oktober 1995 eine Verordnung an, nach der zum Ausgleich von durch Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverlusten eine einzelstaatliche Beihilfe gewährt werden darf.

Diese Verordnung betrifft erhebliche Einkommenseinbußen, die aufgrund bedeutender Währungsbewegungen entstanden sind, die in anderen Mitgliedstaaten seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 stattgefunden haben und die spätestens bis zum 31. Dezember 1995 stattfinden könnten.

Der Rat war nämlich folgender Ansicht:

- Währungsbewegungen haben die Agrarmärkte insbesondere im ersten Halbjahr 1995 beeinflusst; einige Erzeuger haben möglicherweise Einkommensverluste erlitten, die durch bedeutende Währungsbewegungen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ihrer Erzeugung verursacht wurden;
- in den Fällen, in denen solche Einkommenseinbußen objektiv festgestellt werden, kann als Ausgleich für die tatsächlich festgestellten Einbußen eine vorübergehende einzelstaatliche Beihilfe gewährt werden, die keine besondere Erzeugung bevorzugt;
- es ist erforderlich, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen, damit eine kohärente Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik ermöglicht wird.

Hinsichtlich des Funktionierens des agromonetären Systems, auf das der Herr Abgeordnete im zweiten Teil seiner Anfrage anspielt, und insbesondere hinsichtlich des Haushaltsaspekts dieses agromonetären Systems ist anzumerken, daß es dem Rat vor allem ein Anliegen war, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Regelung, die eine Senkung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bei einer beobachteten und bestätigten Aufwertung einer Währung vorsehen, auch ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Eine solche Senkung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ist nämlich in politischer Hinsicht stets sehr diffizil. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. bis 22. Juni Ausgleichsmaßnahmen infolge der etwaigen Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse einiger Währungen in der Zeit vom 23. Juni 1995 bis zum 1. Januar 1996 (Verordnung (EG) Nr. 1527/95⁽¹⁾ des Rates) gebilligt.

Durch diese Verordnung wird indessen vermieden, daß mithin in allen Mitgliedstaaten die im Rahmen der Reformbeihilfen vorgesehenen Beträge von strukturellem oder umweltbezogenem Charakter im Sinne des Artikels 7 der Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 3813/92) in ECU ausgedrückt, angehoben werden, wobei gleichzeitig für die betroffenen Mitgliedstaaten (spürbare Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zwischen dem 23. Juni 1995 und dem 1. Januar 1996) das Niveau dieser Beihilfen gewährt wird, für deren Zahlung die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bis zum 1. Januar 1999 unverändert bleiben. Zum letztgenannten Punkt vertrat der Rat folgende Auffassung:

„Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannten Beträge sollte bei den betreffenden Währungen bis zur Festlegung fester Umrechnungskurse zwischen Währungen der Mitgliedstaaten nicht gesenkt werden.“

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1872/95

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(96/C 56/13)

Betrifft: Das „Gesetz der Jagd“ in Portugal, Umweltschutz und kleiner landwirtschaftlicher Betrieb

Es ist schwierig, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung, Förderung und Fortpflanzung von Jagdwild und der traditionellen und beliebten Tätigkeit, die die Jagd darstellt, zu schaffen. Genauso schwierig, aber auch wünschenswert und möglich, ist eine Gesetzgebung — und ihre Anwendung — in diesem Bereich, die für alle einen annehmbaren Kompromiß darstellt.

In Portugal berührte das sogenannte „Gesetz der Jagd“, anstatt im Sinne dieses Kompromisses angewendet zu werden, noch die ursprünglichen Werte und Interessen der kleinen Landwirte und Landbesitzer und die Aussicht, der Jagdsektor könnte zu einer spekulativen Wirtschaftstätigkeit werden, hat zu Spannungen und Spaltungen, die zum Teil an Gewalt grenzten, geführt.

Ist die Kommission im Jahr des Umweltschutzes bereit, auf der Grundlage ihrer vielfältigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten, Maßnahmen und Gesetzesvorschriften vorzuschlagen, die in Portugal die Bereiche Umwelt, Jagdwesen und landwirtschaftlicher Kleinbetrieb miteinander vereinbaren? Damit könnte den teilweise sogar gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ehemaligen Freunden im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beliebten und die Freundschaft und Geselligkeit festigenden Tätigkeit Einhalt geboten werden.

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(7. September 1995)

In der Landwirtschaft wird die Jagd in der Regel als zusätzliche Einnahmequelle angesehen.

Unter die Definition eines Landwirts, dem Strukturbeihilfen für die Modernisierung seines Betriebes gewährt werden können, fallen auch die Tätigkeiten der Jagd (Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (¹)).

Die Kommission beabsichtigt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik keine weiteren Maßnahmen, deren Hauptziel darin besteht, die Interessen der kleinen Landwirte und Landbesitzer mit denen der Jäger in Einklang zu bringen.

In der Frage des Artenschutzes ist die Kommission der Auffassung, daß sich in der Praxis die Bestimmungen der Richtlinien 79/409/EWG (²) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG (³) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zum Vorteil der betroffenen Arten auswirken werden.

(¹) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

(²) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

(³) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1953/95

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an die Kommission

(6. Juli 1995)

(96/C 56/14)

Betrifft: Umweltleitlinien von europäischen Produktions- und Handelsfirmen

Welche europäischen Handels- und Produktionsfirmen haben sich zu welchen Leitlinien verpflichtet, nach denen sie Umweltschutzbestimmungen auch bei Produktion und Handel außerhalb der Europäischen Union berücksichtigen?

Hält die Kommission europäische Handels- und Produktionsfirmen an, solche Leitlinien zu erarbeiten und zu verabschieden? Hat die Kommission dazu Modelle, oder entwickelt sie solche?

Wenn nein, warum geht die Kommission davon aus, daß dies nicht nötig ist?

Welche Überlegungen stellt die Kommission an, um europäische Handels- und Produktionsfirmen zu verpflichten, außerhalb der Europäischen Union Umweltschutzbestimmungen anzuwenden, und durch welche Verfahren will sie dies kontrollieren?

Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission

(3. Oktober 1995)

Die Fragen des Herrn Abgeordneten gehen von einer einheitlichen umweltpolitischen Regelung nicht nur auf Ebene der Gemeinschaft, sondern auch für Drittländer aus.

Dazu ist zu sagen, daß das Gemeinschaftsrecht einen genau festgelegten geographischen Geltungsbereich hat. Es gilt somit lediglich im Gebiet der Gemeinschaft.

Die europäischen Handels- und Produktionsfirmen müssen alle geltenden Umweltschutzvorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Union einhalten.

Abgesehen davon, daß jedes europäische Unternehmen zur Einhaltung der geltenden Umweltschutzbestimmungen der Gemeinschaft verpflichtet ist, können sich Industrieunternehmen freiwillig an einem System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1936/93 ⁽¹⁾ des Rates beteiligen. Dies hat zur Folge, daß die betreffenden Unternehmen die Umweltschutznormen auch für Produkte, die aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, beachten.

Die Kommission kann die europäischen Unternehmen nicht verpflichten, das Gemeinschaftsrecht auch außerhalb der Gemeinschaft anzuwenden. Ein in einem Drittland niedergelassenes Unternehmen muß sich an die einzelstaatlichen Normen dieses Landes halten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1975/95

von Riccardo Nencini (PSE)

an den Rat

(10. Juli 1995)

(96/C 56/15)

Betrifft: Projekt der Hochgeschwindigkeitsbahn

Die Trasse der Hochgeschwindigkeitsbahn soll durch die Stadt Florenz und ihr Umland geführt werden.

Die eingereichten Projekte beachten nicht die Zielsetzungen der Europäischen Union, die die Einstufung als „gemeinsame Vorhaben“ von der Erfüllung der Voraussetzungen abhängig macht, die in dem Vorschlag für eine Entscheidung „Transeuropäische Netze im Energie- und Verkehrsbe- reich“, insbesondere in bezug auf die Umweltverträglichkeit, festgelegt sind.

Erforderliche Voraussetzung für die finanzielle Beteiligung ist die Einhaltung der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾; diese wird jedoch nicht beachtet.

Der Rat wird um nähere Angaben und Erläuterungen gebeten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Antwort

(20. Dezember 1995)

Der Rat hat am 28. September 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegt. Dieser gemeinsame Standpunkt ist dem Europäischen Parlament zugeleitet worden.

Am 18. September 1995 hat der Rat die Verordnung über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze angenommen (Verordnung (EG) Nr. 2236/95 ⁽¹⁾).

Aus Artikel 5 des obengenannten gemeinsamen Standpunkts geht hervor, daß im Rahmen der Aktion u. a. die Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Realisierung und beim Ausbau der Netze Vorrang hat; in diesem Zusammenhang wird in der Begründung zu dieser Bestimmung darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten den Umweltschutz berücksichtigen und Umweltverträglichkeitsprüfungen nach der — von dem Herrn Abgeordneten erwähnten — Richtlinie 85/337/EWG des Rates durchführen müssen (s. siebter Erwägungsgrund).

Was die obengenannte Verordnung (EG) Nr. 2236/95 betrifft, so sieht diese in bezug auf die Angaben für die Beurteilung und Ermittlung der Anträge auf einen Zuschuß vor, daß die Anträge, die ein Vorhaben betreffen, eine zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt unter Zugrundelegung der Prüfungen gemäß der genannten Richtlinie enthalten müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 23. 9. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2112/95

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(19. Juli 1995)

(96/C 56/16)

Betrifft: Betrugsbekämpfung in der Union

Die Kommission wird gebeten, eine Übersicht sämtlicher (interner und externer) Stellen vorzulegen, die damit befaßt sind, mit Mitteln aus dem Haushalt der Union Betrug zu bekämpfen, der zu Geldern der Union in Bezug steht.

Es wird außerdem gebeten, die jeweilige Haushaltslinie und den Betrag anzugeben, der der betreffenden Stelle gewährt wird. Kann die Kommission eine detaillierte Übersicht der personellen Ausstattung der einzelnen Stellen geben?

**Ergänzende Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(17. November 1995)

Die Analyse der Kommission bezieht sich auf das Haushaltsjahr 1994, d. h. auf das letzte Jahr, für das ihr vollständige Daten zur Verfügung stehen.

Sie hat eine Liste der wichtigsten internen Stellen, die Betrugsbekämpfungsmittel verwalten (aufgeschlüsselt nach Haushaltslinien) und ein nach Mitgliedstaaten gegliedertes Verzeichnis der externen Stellen aufgestellt, denen derartige Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Beide Listen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar übermittelt.

Zur personellen Ausstattung der einzelstaatlichen Betrugsbekämpfungsstellen kann und will die Kommission sich nicht äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2155/95

von Jan Mulder (ELDR)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 56/17)

Betrifft: Spezifische Auflagen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit bei der Aufnahme von Ferkeln in Schweinemastbetriebe in den deutschen Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

1. Ist der Kommission bekannt, daß seit 15. Juni 1995 in den deutschen Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in „isolierten“ Mastbetrieben noch immer Ferkel von Mastbetrieben von Mutterschweinen ohne Aujeszky-Status aufgenommen werden? Konkrete Beispiele dafür sind die Kreise Borken und Vechta.
2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß eine entsprechende Verfahrensweise seit dem 15. Januar 1995 nicht für Ferkel zulässig ist, die aus niederländischen Mastbetrieben mit Mutterschweinen ohne Aujeszky-Status stammen?
3. Ist der Kommission darüber hinaus bekannt, daß in den unter Punkt 1 genannten deutschen Ländern auch seit dem 15. Juni 1995 ein Schweinemastbetrieb bereits als nicht von der Aujeszky-Krankheit befallen gilt, wenn sich in den letzten sechs Monaten keine Fälle dieser Krankheit und kein Verdacht auf Aujeszky-Krankheit ergeben haben?
4. a) Ist der Kommission außerdem bekannt, daß in den unter Punkt 1 genannten deutschen Ländern seit dem 15. Juni 1995 nur niederländische Ferkel zugelassen werden, wenn sie die spezifischen Auflagen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/244/EWG ⁽¹⁾ uneingeschränkt erfüllen? So wird u. a. gefordert, daß sich in den letzten zwölf Monaten in den Herkunftsmastbetrieben für Mutterschweine keine Fälle von Aujeszky-Krankheit und/oder kein Verdacht auf diese Krankheit ergeben haben.
b) Stellt die unter Absatz 4 Buchstabe a) geschilderte Vorgehensweise keinen Verstoß gegen Artikel 9 der Richtlinie 64/432 ⁽²⁾ dar, wonach es nicht zulässig ist, im innergemeinschaftlichen Handel strengere Garantien anzuwenden als im nationalen Rahmen?
5. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit die unter den Absätzen 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a) geschilderten Situationen, in denen mit zweierlei Maß gemessen wird, bereinigt werden? Wird dies kurzfristig erfolgen?
6. a) Besitzt die Kommission genauere Informationen über die seit dem 15. Juni 1995 angewandten spezifischen Auflagen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit in anderen deutschen Ländern wie Bayern

und Schleswig-Holstein, die ebenfalls den Aujeszky-freien Status gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432 besitzen?

- b) Ist es in den unter Punkt 6a) genannten Situationen ferner der Fall, daß strengere Auflagen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für den innergemeinschaftlichen Handel als für Mutterschweine aus deutschen Mastbetrieben für Mutterschweine angewandt werden? Falls ja, wie wird dieses Messen mit zweierlei Maß, das im Widerspruch zu Artikel 9 der Richtlinie 64/432 steht, kurzfristig beseitigt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 5. 5. 1993, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Oktober 1995)

1. Vorbehaltlich bestimmter zusätzlicher Bedingungen ist dies im Rahmen des mit der Entscheidung 95/210/EG ⁽¹⁾ der Kommission genehmigten Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in Deutschland möglich.
2. Die Bedingungen für die Verbringung von Mastferkeln in Gebiete, in denen ein genehmigtes Tilgungsprogramm durchgeführt wird, sind in Artikel 2 der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission aufgeführt. Sie gelten nach der Genehmigung des deutschen Programms seit dem 15. Juni 1995 für nach Deutschland verbrachte Mastferkel. Das Konzept oder die Definition von Beständen ohne Aujeszky-Status gibt es auf Gemeinschaftsebene nicht.
3. Diese Behauptung ist falsch. Nach dem durch die Entscheidung 95/210/EG der Kommission genehmigten deutschen Programm gilt ein Bestand in Deutschland als frei von Aujeszky-Krankheit, wenn alle Zuchtsauen, Jungsauen und Eber negativ auf das Virus testen und die Bestände sechsmonatlich statistisch überwacht werden. Tiere, die positiv testen, sind obligatorisch zu töten.
4. a) Ja, dies ist ein Erfordernis der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission, die die Bestimmungen für die Verbringung von Schweinen in die Mitgliedstaaten bzw. Teilgebiete von Mitgliedstaaten enthält, in denen ein genehmigtes Tilgungsprogramm durchgeführt wird. Nach dieser Entscheidung darf im Herkunftsbestand in den vorangegangenen 12 Monaten kein Krankheitsfall aufgetreten sein; die Entscheidung sieht allerdings nicht vor, daß der Bestand in diesem Zeitraum getestet worden sein muß.
b) Nein. Bei dem Vergleich zwischen den Gebieten der Gemeinschaft, in denen ein Tilgungsprogramm durchgeführt wird, und den Gebieten, in denen dies nicht der Fall ist, müssen alle Faktoren berücksichtigt werden. Die Situation in Deutschland, wo 1994 über drei Millionen Tests durchgeführt und über 200 000 infizierte Schweine getötet wurden, ist mit der Situation in den Niederlanden, wo das Programm weniger weit fortgeschritten ist, nicht ohne weiteres vergleichbar.

5. Die Kommission hat die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten den deutschen Behörden zur Kenntnis gebracht, die ihr versichert haben, daß das Tilgungsprogramm gemäß der Entscheidung 95/210/EG durchgeführt wird.

Die Durchführung der Programme zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird regelmäßig überwacht, wobei jeder Mitgliedstaat mindestens einmal jährlich einen entsprechenden Bericht erstellen muß. Falls sich ein Mitgliedstaat bei der Durchführung eines genehmigten Programms nicht an die Anforderungen der Kommissionsentscheidung hielte, hätte dies den Entzug der entsprechenden Handelsgarantien zur Folge.

6. Bayern und Schleswig-Holstein sind zwar nicht frei von Aujeszky-Krankheit, führen aber ein genehmigtes Tilgungsprogramm durch. Derzeit sind 90 % der Bestände in Bayern und über 99,6 % der Bestände in Schleswig-Holstein frei von der Krankheit. Die Entscheidungen 95/210/EWG und 93/244/EWG der Kommission gelten in ganz Deutschland mit Ausnahme von Thüringen, Sachsen und Brandenburg. Diese drei Länder sind amtlich als frei von Aujeszky-Krankheit anerkannt und fallen somit unter die Entscheidung 93/24/EWG ⁽²⁾ der Kommission, die die Bestimmungen für die Verbringung von Schweinen in seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen enthält.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2162/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(28. Juli 1995)

(96/C 56/18)

Betrifft: Standpunkt des Rates zu Beständen weit wandernder Arten

Welche Auffassung hat der Rat mit Blick auf die nächste Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen zum Thema gebietsübergreifende Bestände und Bestände weit wandernder Arten von der Bewirtschaftung der internationalen Fanggebiete?

Antwort

(20. Dezember 1995)

1. Die Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Bestände und weitwandernde Arten hat am Ende ihrer Schlußtagung das Übereinkommen über die Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weitwandernder Arten ohne Abstimmung angenommen. Das

Übereinkommen sieht eine internationale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sowohl in hoheitlichen Gewässern als auch auf hoher See vor.

2. Zu gegebener Zeit wird der Rat anhand eines Kommissionsvorschlags darüber befinden müssen, ob das Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft geschlossen werden soll.

3. Der Rat ist der Auffassung, daß es das Ziel jedes Bewirtschaftungsprogramms für die fraglichen Bestände sein sollte, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung dieser Bestände zu gewährleisten und die Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten und Pflichten der Küstenstaaten und der Hochseefischerei betreibenden Staaten im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2176/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 56/19)

Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Beziehung IPPC-Richtlinie zu den bestehenden Gewässerschutz- und Luftreinhalterichtlinien

Ein Beispiel dafür, daß die IPPC-Richtlinie im wesentlichen den Ansatz der Richtlinie 84/360/EWG ⁽¹⁾ auch über wasserrelevante Industrieanlagen oder Prozesse darüberstülpt, ohne wichtige Elemente der Richtlinie 76/464/EWG ⁽²⁾ für den Gewässerschutz zu erhalten, ist der fehlende Grundsatz des „Stillstands“. Danach darf durch die Vorgabe von Emissionsnormen das Ziel der Wasser-richtlinie nicht konterkariert werden, d. h. eine Zunahme der Wasserverschmutzung eintreten. Die Luftrichtlinie 84/360/EWG erlaubt lediglich eine „nicht signifikante Zunahme“ der Luftverunreinigung. Der Vorschlag der IPPC-Richtlinie macht hierzu keine Angabe mehr. Ein weiteres Beispiel ist das im Wasserrecht notwendige Bewirtschaftungsermessen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, im Gegensatz zu den gebundenen Entscheidungen des Immissionsrechts.

1. Wie soll unter diesen Gesichtspunkten die Übernahme des bestehenden EU-Luftemissionsrechts in das Wasserrecht erfolgen?
2. Ist unter diesen Voraussetzungen die Notwendigkeit einer besseren Integration insbesondere eine Nachbesserung der IPPC-Richtlinie erforderlich, um wasserwirtschaftliche Belange und Anforderungen — wie z. B. das „Standstill-Prinzip“ und das „Bewirtschaftungsermessen des Staates“ zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung — zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(3. November 1995)

Da sich das „Standstill-Prinzip“ auf die Schadstoffkonzentrationen in der Umwelt bezieht, ist verständlich, daß es in Rechtsvorschriften, in denen Qualitätsziele vorgegeben werden, eher Eingang findet als in verfahrensorientierte Rechtsvorschriften. So werden die Mitgliedstaaten in dem Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern ⁽¹⁾ aufgefordert, die ökologische Qualität von Gewässern zu wahren und zu verbessern.

Da der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽²⁾ auf Artikel 130s Absatz 1 EG-Vertrag beruht, steht es den Mitgliedstaaten frei, nach Artikel 130r EG-Vertrag weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 680 (ABl. Nr. C 222 vom 10. 8. 1994).

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 423 (ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993), geändert durch Dok. KOM(95) 88 (ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2181/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 56/20)

Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Komplementärer Ansatz Emissionsstandards/Qualitätsziele (Immissionsstandards)

Sowohl die IPPC-Richtlinie als auch der Vorschlag der ökologischen Wasserrichtlinie sowie andere Richtlinienentwürfe der Kommission, z. B. Luftqualitätsrichtlinie, deuten auf einen neuerlichen Wettstreit zwischen den Anhängern des Emissionsprinzips, d. h. der strengen, harmonisierten Emissionsnorm (Grenzwerte) in Europa, und des Qualitätszielansatzes, d. h. der Vorgabe von Umweltqualitätsstandards (Immissionswerte), hin. Beide Ansätze waren in der Wasserrahmenrichtlinie 76/464/EWG ⁽¹⁾ klar strukturiert. Ersterer als Grundlage der Beseitigung der Verschmutzung durch besonders gefährliche Stoffe, der zweite Absatz als Grundlage für die Verringerung der Verschmutzung in den Gewässern durch weniger gefährliche, d. h. abbaubare Stoffe. Der Qualitätszielansatz gilt nach der 76er-Richtlinie nur als Ausnahmeregel für Stoffe der Liste I, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß die vorgegebenen Gemeinschaftsqualitätsziele auch bei weniger strengen Emissionsnormen eingehalten werden. Von dieser Ausnahmeregelung hat bekanntlich nur ein Mitgliedstaat Gebrauch gemacht. Über den Erfolg oder Mißerfolg des Qualitätsansatzes in dem Mitgliedstaat liegt bisher kein Bericht der Kommission an den Rat vor, obwohl die Kommission nach Artikel 6 der 76er-Richtlinie verpflichtet ist, dem Rat alle

fünf Jahre über die Anwendung dieses Verfahrens der Qualitätsziele zu berichten, wenn sie die Anwendung des Verfahrens akzeptiert hat.

1. Warum hat die Kommission bisher keinen derartigen Bericht vorgelegt?
2. Warum will die Kommission den Ansatz der Richtlinie aufgeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(3. November 1995)

1. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG wurde 1988 ein Bericht vorgelegt.
2. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, hat der Umweltschutz von einem Konzept profitiert, das sowohl mit Grenzwerten als auch mit Qualitätszielen für die Wasserqualität arbeitet.

Folglich gab die Kommission auf dem Gipfel von Edinburgh 1992 bekannt, daß die Richtlinie 76/464/EWG dahingehend geändert werden soll, daß beide Konzepte zur Eindämmung der Gewässerverschmutzung, also Emissionsgrenzwerte und Qualitätsziele, einander ergänzen und verstärken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2189/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 56/21)

Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Fortschritt durch medienübergreifenden Ansatz

Die Erfolge bei den vorhandenen Wasser- und Lufttrichtlinien sind z. T. wenig ermutigend. So hat der Rat zu der Lufttrichtlinie 84/360/EWG ⁽¹⁾ nur drei Tochtertrichtlinien und zu der Wasserrichtlinie 76/464/EWG ⁽²⁾ nur sieben erlassen. Diese sieben Tochtertrichtlinien erfassen nur 17 bzw. 18 der 132 gefährlichen Stoffe, die als Teil eines Arbeitsprogramms im Jahr 1982 bzw. 1983 von Kommission und Rat verabschiedet wurden. Die IPPC-Richtlinie enthält vorsichtshalber überhaupt keine Verpflichtungen für ein Arbeitsprogramm zur Verabschiedung von Gemeinschaftsvorschriften.

1. Welche Erfolge erwartet sich die Kommission von der IPPC-Richtlinie, die die Stofflisten dieser beiden Rahmenrichtlinien der dort angesprochenen Industrien lediglich übernimmt, die Entwicklung von Emissionsstandards hierfür aber den Mitgliedstaaten überläßt?

2. Welche Konsequenzen ergeben sich nach Einschätzung der Kommission insbesondere für die Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten, wenn auch die Mitgliedstaaten keine medienübergreifenden Emissionsnormen erlassen?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

⁽²⁾ ABL Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(3. November 1995)

Im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) ⁽¹⁾ ist erkannt worden, daß Emissionsgrenzwerte für unterschiedliche Medien auf einer Ebene, die nicht in unmittelbarem Bezug zu den einzelnen Anlagen steht, nicht das effizienteste Mittel zur Verminderung der Umweltverschmutzung darstellen. Der Vorschlag beinhaltet die Verpflichtung, die Verschmutzung aller Umweltmedien durch eine bestimmte Industrieanlage soweit wie technisch möglich und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit Hilfe der besten in dem betreffenden Sektor verfügbaren Techniken zu vermindern. Die Kommission verspricht sich von dieser Regelung eine angemessenere, effizientere und effektivere Kontrolle der von der Industrie verursachten Umweltverschmutzung. Aus diesem Grunde ist in dem Vorschlag nicht automatisch ein Programm von Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehen; aus demselben Grunde ist auch nicht vorgesehen, daß einzelne Mitgliedstaaten solche Werte unbedingt zur einheitlichen Anwendung auf ihrem Hoheitsgebiet übernehmen. Sollte sich ein Mitgliedstaat gegen eine solche Übernahme entscheiden, wäre dies mit dem Vorschlag vollkommen kompatibel.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 423 (ABL Nr. C 311 vom 17. 11. 1993), geändert durch Dok. KOM(95) 88 (ABL Nr. C 165 vom 1. 7. 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2190/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 56/22)

Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Geltungsbereich der IPPC-Richtlinie

Der Vorschlag der IPPC-Richtlinie führt den medienübergreifenden, d. h. integrierten Ansatz ein. Trotzdem übernimmt er im Rahmen der Übergangsregelungen alle Emissionsstandards aus den „Medienrichtlinien“ 84/360/EWG ⁽¹⁾ (Luft) und 76/464/EWG ⁽²⁾ (Wasser). Damit wird die zugesagte Fortschreibung und Verschärfung der Vorgaben in den Tochterrichtlinien durch den Rat bzw. die Europäische Kommission verhindert und den Mitgliedstaaten überlassen!

1. Welchen zusätzlichen Nutzen im Sinne von weiteren Emissionsbeschränkungen bis hin zu einem verbesserten Umweltschutz erwartet die Kommission sich von diesem integrierten Ansatz in Europa und insbesondere in den Mitgliedstaaten, die ein weitgehend geschlossenes Umweltrecht für Industrieanlagen haben, sowie den Vorgaben, die insbesondere nur verfahrensrechtliche Bestimmungen darstellen vor dem Hintergrund, daß die IPPC-Richtlinie bereits weitgehend den Stand der Technik, jedenfalls durch die Übernahme der bestehenden Richtlinien, wiedergibt?

2. Sind die übernommenen Emissionsstandards des IPPC-Vorschlages im Sinne des integrierten Ansatzes überhaupt richtlinienreu?

3. Sollte nicht der Geltungsbereich der IPPC-Richtlinie beschränkt werden in dem Sinne, daß er nur für die Industrien gilt, die medienübergreifende Belastungen erzeugen, oder sich auf wesentliche große Industrieanlagen konzentrieren, die tatsächlich besonders gefährliche Stoffe in mehrere Medien emittieren?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

⁽²⁾ ABL Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(30. Oktober 1995)

Die Techniken zur Vermeidung der Verschmutzung entwickeln sich ständig weiter; daher wurde in den Entwurf der IPPC-Richtlinie für eine integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽¹⁾ der dynamische Ansatz der besten verfügbaren Techniken (BAT) aufgenommen. Insofern trifft es nicht zu, daß z. B. die Richtlinien 76/464/EWG und 84/360/EWG in den jeweiligen Bereichen dem Stand der Technik entsprechen. Durch die Annahme der IPPC-Richtlinie, derzufolge die bestehenden Grenzwerte als Mindestwerte gelten und die Emissionsgrenzwerte an die neueste technologische Entwicklung angepaßt werden müssen, wird der Rat dafür sorgen, daß im Laufe der Zeit eine Aktualisierung und Verschärfung der Kontrollen der Wasser- und Luftverschmutzung durch Anlagen erfolgen wird, die in den Anwendungsbereich der IPPC-Richtlinie fallen. Eine weitere Verbesserung wird sich durch die Anpassung der Emissionsgrenzwerte an die jeweiligen Bedürfnisse der Anlage ergeben, wobei im Rahmen eines integrierten Konzepts die Bedürfnisse aller Umweltmedien und die sich ständig weiter entwickelnden technologischen Möglichkeiten des betroffenen Sektors berücksichtigt werden. Im großen und ganzen ist der Geltungsbereich der IPPC-Richtlinie auf Industrieanlagen beschränkt, die eine Verschmutzung in mehreren Medien verursachen und gefährliche Stoffe an die Umwelt abgeben.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 88 (ABL Nr. C 165 vom 1. 7. 1995) zur Änderung von Dok. KOM(93) 423 (ABL Nr. C 311 vom 17. 11. 1993).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2197/95**von Ursula Schleicher (PPE)****an die Kommission***(28. Juli 1995)**(96/C 56/23)***Betrifft:** Europäischer Gewässerschutz — Kosten der Umsetzung der Wasserrichtlinien

Ausgehend von den beiden Extremen der IPPC-Richtlinie und der ökologischen Wasserrichtlinie spielen die Kosten eine erhebliche Rolle. Bei der IPPC-Richtlinie sind die Kosten neuer medienübergreifender Standards nur schwer abzuschätzen, zunächst müssen wohl auch eher die Einsparungs- und die positiven Effekte für eine europäische Umweltindustrie gesehen werden. Der Bau einer dritten Reinigungsstufe zur Erreichung einer besseren ökologischen Wasserqualität führte zwingend zur Frage der Kosten der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser. Im weitesten Sinne schließt die ökologische Wasserrichtlinie die Kosten aller Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern und anderen Belastungsquellen ein.

1. Welche Erkenntnisse hat die Kommission über die Investitionskosten zur Erfüllung der Ziele der ökologischen Wasserrichtlinien und der IPPC-Richtlinie?
2. Sind so weitreichende Verpflichtungen sinnvoll, wenn die dadurch initiierten Investitionskosten nicht realistisch abgeschätzt werden können und das Kostenproblem — wie beim kommunalen Abwasser — erst nachträglich in die politische Diskussion kommt?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission***(31. Oktober 1995)*

Für den Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern ⁽¹⁾ lassen sich die zusätzlichen Investitionskosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie am besten durch Extrapolation der Kosten für das Rhein-Aktionsprogramm ermitteln. Sie belaufen sich auf etwa 3 000 Millionen ECU. Die Begründung zum Kommissionsvorschlag enthält eine entsprechende Schätzung. Die Entscheidung, mit welcher Geschwindigkeit solche Maßnahmen ergriffen werden sollten, wurde den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, weshalb die jährlichen Kosten nicht veranschlagt werden können.

Das Kosten/Nutzen-Konzept ist im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) ⁽²⁾ ausdrücklich in die Definition von bester verfügbarer Technik einbezogen. Wie in der Begründung ausgeführt, soll der Vorschlag zur Festsetzung und Aktualisierung von Emissionsgrenzwerten für die beste verfügbare Technik Umweltanforderungen mit dem technischen Fortschritt in Einklang bringen und das Vertrauen der Industrie in Bezug auf die Dauer des Zeitraums, für den die Betriebsbedingungen einer Genehmigung gültig sind, stärken. Die von der Industrie

getragenen Kosten sollen in allen Fällen proportional zum erzielten Nutzen für die Umwelt sein. In diesem Stadium ist es jedoch nicht möglich, die Gesamtkosten für die Durchführung vernünftig zu veranschlagen, auch in Anbetracht der Länge der Übergangsdauer zur IPPC.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 680 endg. (ABl. Nr. C 222 vom 10. 8. 1994).

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 423 endg. (ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993), geändert durch Dok. KOM(95) 88 endg. (ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2206/95**von Ursula Schleicher (PPE)****an die Kommission***(28. Juli 1995)**(96/C 56/24)***Betrifft:** Europäischer Gewässerschutz — EU-Kompetenz/ Subsidiarität

Mit dem neuen Vorschlag der Badegewässerrichtlinie und der ökologischen Wasserrichtlinie wird ein allumfassender Rechtsanspruch der Gemeinschaftskompetenz entwickelt. Er postuliert, daß alle Bürger Europas einen Anspruch auf saubere Badegewässer haben und daß praktisch alle Gewässer und alle Verschmutzungsquellen nach den Vorgaben der ökologischen Wasserrichtlinie von den Mitgliedstaaten erfaßt und saniert werden müssen.

1. Ist eine derart allumfassende Umweltschutzkompetenz mit dem Vertrag vereinbar?
2. Entspricht ein derartiger Ansatz tatsächlich dem Subsidiaritätsprinzip?
3. Ist nach Meinung der Kommission die Steuerung und Überwachung eines derartigen europäischen Umweltschutzes von Brüssel aus überhaupt zu leisten?
4. Ist nach Meinung der Kommission nicht eine neue Orientierung mit gezielter Beschränkung auf dringliche, gemeinschaftlich zu regelnde Probleme und bedeutsame Gewässer notwendig?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission***(3. November 1995)*

1. und 2. Die Umweltpolitik der Gemeinschaft richtet sich nach Artikel 130r EG-Vertrag, in dem zwischen Umweltfragen unterschiedlichen geographischen Ausmaßes nicht unterschieden wird.

Natürlich richtet sie sich auch nach dem in Artikel 3b EG-Vertrag festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzip. Sowohl der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer ⁽¹⁾ als auch der Vorschlag für

eine Richtlinie des Rates über die ökologische Qualität von Gewässern ⁽²⁾ stehen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. In beiden Vorschlägen werden die auf Gemeinschaftsebene zur Erfüllung von Artikel 130r EG-Vertrag notwendigen Mindestanforderungen und -verfahren festgelegt, während viele oder sogar alle operativen Einzelheiten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

3. Die Kommission betreibt keine „Steuerung und Überwachung eines europäischen Umweltschutzes von Brüssel aus“; dies wäre auch nicht sinnvoll. Die Steuerung und Überwachung wird im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden durchgeführt.

4. Die Kommission stimmt dem in Teil 4 dieser Frage dargelegten Konzept nicht zu.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 36 endg. (ABl. Nr. C 112 vom 22. 4. 1994).

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 680 endg. (ABl. Nr. C 222 vom 10. 8. 1994).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2210/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 56/25)

Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Novelle der Badegewässerrichtlinie/Überschneidung mit anderen Sanierungspflichten

Die Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG ⁽¹⁾ diene ursprünglich weniger der Schaffung von Badegewässern als der Begründung einer Sanierungspflicht hinsichtlich der Abwasserbeseitigung bei den Kommunen und der Industrie sowie der Bekämpfung der landwirtschaftlichen Belastungen. Zwischenzeitlich sind eine Reihe von Wasserrichtlinien mit Sanierungspflichten geschaffen worden. Insbesondere Richtlinie 91/271/EWG ⁽²⁾ über die Behandlung von kommunalen Abwässern sowie die sieben Tochterrichtlinien zur Richtlinie 76/464/EWG ⁽³⁾. Trotzdem wird in der Novelle der Badegewässerrichtlinie der umfassende Anspruch auf Sanierung und Überwachung aller Badegewässer in der Gemeinschaft nicht dem derzeitigen Rechtsstand angepaßt. Auch der Versuch, diese Badeplätze von Brüssel aus zu überwachen, scheint nicht zeitgemäß. Derzeit handelt es sich um 16 000 gemeldete Badeplätze, die einem europäischen Überwachungssystem unterworfen werden sollen.

1. Wie stehen die beiden Sanierungsziele einer Badegewässerqualität und einer guten oder hohen ökologischen Gewässerqualität zueinander?
2. Sollte die Überwachung und Testierung durch die Europäische Union nicht auf überregionale und vom Fremdenverkehr besonders angenommene Badeplätze beschränkt werden?

3. Was hält die EG-Kommission von einem freiwilligen System, dessen Teilnahme zu einer entsprechenden Auszeichnung durch die Europäische Union führt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(30. Oktober 1995)

In der Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG werden die Kriterien für die Qualität und die Anforderungen für die Überwachung aller Badegewässer in der Gemeinschaft festgelegt. Jeder Mitgliedstaat ist für die Durchführung der Richtlinie und somit auch für die Überwachung seiner Badegebiete verantwortlich. Die Ergebnisse dieser Überwachungsmaßnahmen werden der Kommission mitgeteilt, die im Anschluß hieran einen Jahresbericht über die Qualität der Badegewässer veröffentlicht.

1. Der gemeinsame Nenner für die Qualität der Badegewässer und eine gute oder hohe ökologische Gewässerqualität ist das kommunale Abwasser, das häufig in beiden Fällen die Verschmutzungsursache ist.

Bei den Badegewässern gilt den mikrobiologischen Parametern besondere Aufmerksamkeit. Der genaue Einleitungspunkt kommunaler Abwässer ist von großer Bedeutung. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Gewässerqualität ⁽¹⁾ geht von einer breiteren Perspektive aus und berücksichtigt jegliche Verschmutzung, die sich auf die ökologische Qualität des aufnehmenden Gewässers auswirken könnte. Hierzu können mikrobiologische Verunreinigungen, aber auch hohe Mengen an Nährstoffen oder sonstigen Schadstoffen, wie z. B. Schwermetalle gehören.

2. In Anbetracht der positiven Reaktionen der Öffentlichkeit ist die Kommission der Ansicht, daß das derzeitige System durchaus erfolgreich ist, und beabsichtigt nicht, es durch ein völlig anderes System zu ersetzen. Der Vorschlag für eine Novelle der Badegewässerrichtlinie ⁽²⁾ wahrt die gleiche Struktur, paßt jedoch die Richtlinie an den derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik an.
3. Die Kommission wird diesen Gedanken in der Zukunft zusätzlich zu den Anforderungen der Badegewässerrichtlinie berücksichtigen. Es sollte daran erinnert werden, daß ein freiwilliges System dieser Art schon besteht. Es wird von der „Foundation for Environmental Education in Europe (FEEE)“ mit Sitz in Dänemark getragen, die als besondere Auszeichnung die „Blaue Flagge“ verleiht.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 680 endg. (ABl. Nr. C 222 vom 10. 8. 1994).

⁽²⁾ Dok. KOM(94) 36 endg. (ABl. Nr. C 112 vom 22. 4. 1994).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2211/95**von Ursula Schleicher (PPE)****an die Kommission***(28. Juli 1995)**(96/C 56/26)*

Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Verhältnis Öko-Audit zur Rahmenrichtlinie 76/464/EWG

Die Richtlinie 76/464/EWG⁽¹⁾ und der Vorschlag der IPPC-Richtlinie fordern den Einsatz der „besten verfügbaren Technologien/Techniken zur Vermeidung, wenn möglich, oder Verminderung der Umweltverschmutzung“. Die 76er-Richtlinie läßt eine Ausnahme zu für solche Mitgliedstaaten, die statt der strengen EU-Emissionsnormen größere Ableitungen zulassen, wenn damit die Wasserqualitätsziele der Gemeinschaft nicht verletzt werden. Mit der Öko-Audit-Verordnung wurde ein neues Instrument eingeführt, nämlich das Instrument des Umweltqualitätsmanagements und der Zertifizierung eines guten Umweltverhaltens aufgrund der Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Daraus mag man entnehmen, daß hier gleich gutes Umweltverhalten aufgrund der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen testiert wird. Aufgrund der Ausnahmeregelung des Artikels 6 der Richtlinie 76/464/EWG kann aber ein Betrieb in einem Mitgliedstaat, das den Qualitätszielansatz verfolgt, ein Testat erhalten, obwohl der erheblich weniger strenge Grenzwerte genehmigt bekommen hat und damit geringeren Umweltschutzaufwand treibt; einem Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat hingegen, der strengere nationale bzw. europäische Emissionsstandards gerade knapp verfehlt, wird das Testat verweigert.

Welche Rolle kommt bei dem Testat der Öko-Audit-Verordnung der Bestätigung der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu, wenn sich diese auf unterschiedliche technische Standards in Europa beziehen?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Unternehmen, die in EMAS (Gemeinschaftssystem für die Umweltmanagement- und die Umweltbetriebsprüfung) registriert werden möchten, müssen eine Umweltpolitik verfolgen, die alle einschlägigen Vorschriften für die Umwelt befolgt. Zur Teilnahme an EMAS ist daher eine Einhaltung der Rechtsvorschriften Voraussetzung. Um an diesem System teilnehmen zu können, müssen sich die Unternehmen dazu verpflichten, über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinaus die Leistungen hinsichtlich des Umweltschutzes ständig zu verbessern.

Dort, wo alternative Ansätze erlaubt sind, wie in der Richtlinie 76/464/EWG und in der vorgeschlagenen Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)⁽¹⁾, können die Mitgliedstaaten das angemessenste Kontrollverfahren wählen, um einen hohen Umweltschutzstandard zu erreichen. Dies führt zu unterschiedlichen Umweltvorschriften in den Mitgliedstaa-

ten, wie die Frau Abgeordnete in ihrer Frage zu Recht feststellt, und ist ebenfalls Folge unterschiedlicher örtlicher Bedingungen, einer unterschiedlichen Wahrnehmung der Umweltprobleme sowie des Grundsatzes der Subsidiarität.

Die Kommission ist der Ansicht, daß dies weniger ein spezifisches Problem der EMAS-Vorschriften ist, als ein generelles Problem im Hinblick auf den Umweltschutz und gleiche Wettbewerbsbedingungen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 423 (ABL Nr. C 311 vom 17. 11. 1993), geändert durch Dok. KOM(95) 88 (ABL Nr. C 165 vom 1. 7. 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2221/95**von Philippe-Armand Martin (EDN)****an den Rat***(28. Juli 1995)**(96/C 56/27)*

Betrifft: Zuweisung der Inulinsirupquoten

Die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽¹⁾ des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 392/94⁽²⁾ der Kommission bestimmten u. a. die Modalitäten für die Angabe und die Zuweisung der Quoten für die Herstellung von Inulinsirup.

In Frankreich fand im Juli 1995 eine Kontrolle hinsichtlich der Untersuchung der Kommission über die Zuweisung der Quoten für die Inulinsirupherstellung für das Wirtschaftsjahr 1994/95 statt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind von Bedeutung für den Ausbau des Sektors Chicoree-Fruktose.

Welche Ergebnisse hatte diese Untersuchung, die etwa ein Jahr zurückliegt?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABL Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.

Antwort*(21. Dezember 1995)*

Der Rat möchte klarstellen, daß die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Kontrollen unter die Zuständigkeit der Kommission fallen. Was die Festlegung der Quoten für die Erzeugung von Inulinsirup anbelangt, so weist der Rat auf folgendes hin:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 133/94 hat der Rat die Geltungsdauer der Regelung für Zucker generell bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 verlängert. Dabei hat er zugleich beschlossen, diese Regelung auf die Inulinsirupherzeugung auszudehnen.
- Gemäß Artikel 1 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 133/94 waren die Mitgliedstaaten damit betraut, den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen inulinerzeugen-

den Unternehmen eine A-Quote und eine B-Quote zuzuteilen. Die Einzelheiten für die Berechnung dieser Quoten sind in der Verordnung (EG) Nr. 392/94 der Kommission festgelegt worden.

- Am 24. April 1995 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 ⁽¹⁾ angenommen, mit der die Gemeinschaftsregelung für Zucker geändert wird und in der in Artikel 1 Nummer 3 bekräftigt wird, daß die Quoten für die Erzeugung von Inulinsirup bis zum Wirtschaftsjahr 2000/01 denjenigen entsprechen, welche die Mitgliedstaaten den inulinsiruperzeugenden Unternehmen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 endgültig zugeteilt haben.

Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten schließlich auf die Antwort der Kommission vom 29. September 1995 zu dieser Frage.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2274/95

von Elly Plooi-van Gorsel (ELDR)

an die Kommission

(31. Juli 1995)

(96/C 56/28)

Betrifft: Teilnahme der UEAPME am sozialen Dialog

1. Ist der Kommission bekannt, daß die UEAPME in Europa die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Handwerksbetriebe vertritt?
2. Ist der Kommission bekannt, daß 99 % der Unternehmen in Europa zu den KMU gehören und daß 70 % der gesamten berufstätigen Bevölkerung in KMU tätig sind?
3. Hält die Kommission es für richtig, daß die UEAPME nicht eingeladen ist, wenn über europäische Vereinbarungen zur Durchführung des Sozialprotokolls verhandelt wird, wie beispielsweise auf der Tagung vom 30. Mai 1995 mit der Europäischen Kommission (Santer und Flynn)?
4. Wird die Gültigkeit des sozialen Dialogs nicht in Frage gestellt, wenn die die europäischen KMU vertretende Organisation hierzu nichts beitragen kann?
5. Ist daran gedacht, die UEAPME in künftige Verhandlungen über das Sozialprotokoll einzubeziehen?

Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission

(20. November 1995)

Die äußerst wichtige Rolle, die die KMU in Europa spielen — sie machen 99 % der Unternehmen des Privatsektors aus und beschäftigen 70 % der berufstätigen Bevölkerung —, wird von der Kommission in ihrem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ ⁽¹⁾ ausdrücklich an-

erkannt. Ziel des Integrierten Programms der Kommission für die KMU und das Handwerk ⁽²⁾ ist es, das Potential der KMU zur Arbeitsplatzschaffung durch Implementierung eines umfassenden Rahmens zusammenhängender und konzentrierter Maßnahmen voll auszunutzen.

Die Kommission schätzt die bedeutende Rolle, die die UEAPME als repräsentative Organisation der KMU in Europa spielt. Der Präsident der Kommission hat am 24. April 1995 den Generalsekretär der UEAPME getroffen, während der für die KMU zuständige Kommissar am 23. Februar 1995 mit einer Abordnung der UEAPME zusammenkam.

In Übereinstimmung mit den Kriterien für die Durchführung des Sozialprotokolls konsultiert die Kommission regelmäßig die die Sozialpartner vertretenden europäischen Organisationen einschließlich der UEAPME sowie auch andere Organisationen, die das Handwerk sowie kleine und mittlere Unternehmen vertreten.

Die Kommission wird auch weiterhin die UEAPME und andere Einrichtungen konsultieren. Sie wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit prüfen, die Zahl der europäischen Organisationen zu erhöhen, die die Interessen der Unternehmen und insbesondere der KMU vertreten, und die an den Konsultationsmechanismen beteiligt werden sollen, die für die Gemeinschaftsprogramme mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Unternehmenssektor vorgesehen sind. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Beteiligung der UEAPME als Vollmitglied an der Gesprächsrunde hochrangiger Persönlichkeiten aus dem Bankensektor und von KMU-Organisationen sowie ihre Rolle als Beobachter im Ausschuß für das Programm Leonardo.

Was den sozialen Dialog anbelangt, der gemäß Artikel 4 des Abkommens über Sozialpolitik und Artikel 118B des EG-Vertrags zum Abschluß von Übereinkommen auf europäischer Ebene führen soll, so ist die Kommission der Ansicht, daß es hauptsächlich Aufgabe der Sozialpartner selbst ist, sich über ihre Vertreter zu einigen. Die Sitzung mit bestimmten Sozialpartnern, die am 30. Mai stattfand, wurde in diesem Kontext abgehalten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 700.

⁽²⁾ Dok. KOM(94) 207 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2317/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(96/C 56/29)

Betrifft: Finanzierung der Fundación Comillas durch die Europäische Union

Die Europäische Union, die Unesco und die Interamerikanische Entwicklungsbank werden sich zusammen mit der

Autonomen Gemeinschaft Kantabrien und der spanischen Regierung an der Finanzierung der Fundación Comillas beteiligen. Dies wurde Anfang Juli von den genannten Institutionen vereinbart.

In welcher Form wird sich die Europäische Union an den künftigen Aktivitäten der Fundación Comillas beteiligen?

Wie werden die Institutionen der Europäischen Union in den Exekutivorganen dieser Stiftung und an der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit mitwirken?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(27. November 1995)

Die Kommission möchte die Herren Abgeordneten darauf hinweisen, daß alle künftigen Aktivitäten der Comillas-Stiftung im Rahmen des derzeit in Parlament und Rat diskutierten Raphaël-Programms sowie eventuell im Rahmen des ALFA-Programms berücksichtigt werden können.

Die Mitwirkung der Gemeinschaftsorgane in den Exekutivorganen der Comillas-Stiftung ist bisher nicht geregelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2356/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an den Rat

(1. September 1995)

(96/C 56/30)

Betrifft: Programm Ariane

Am 21. Juni 1995 gelang es dem Rat der Kultusminister nicht, das Programm Ariane zur Förderung einer größeren Verbreitung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagewerken durch das Mittel der Übersetzung zu billigen, und zwar trotz der eine Woche zuvor getroffenen einstimmigen Entscheidung des Rates der für allgemeine Angelegenheiten zuständigen Minister betreffend die Förderung der europäischen sprachlichen Vielfalt.

Im Beschluß des Rates der für allgemeine Angelegenheiten zuständigen Minister wird darauf hingewiesen, daß das Europa der 15 die Bedeutung bekräftigt, die für die Europäische Union die Existenz der sprachlichen Vielfalt als wesentlicher Aspekt der europäischen Dimension, der europäischen Identität und des gemeinsamen kulturellen Erbes hat. Ferner bekräftigt der Rat erneut die Bedeutung, die er der Gleichberechtigung der Amtssprachen, die auch Arbeitssprachen der Organe der Europäischen Union sind, beimißt.

An dem Programm können die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zypern und Malta teilnehmen.

Das Programm Ariane wurde sowohl im Hinblick auf seine Laufzeit als auch im Hinblick auf die dafür veranschlagten Haushaltsmittel beträchtlich gekürzt.

Kann der Rat mitteilen:

1. ob seiner Auffassung nach ein Programm, das die Vielfalt des literarischen Schaffens und die kulturelle gegenseitige Beeinflussung in Europa zum Gegenstand hat, wirklich nicht von Bedeutung ist;
2. was der Rat der Kultusminister aus der europäischen Kampagne zur Förderung des Buches und der Lektüre (1993 und 1994), die von der Europäischen Union und dem Europarat durchgeführt wurde, gelernt hat und auf welche Weise diese Kampagne seiner Auffassung nach kreativ weitergeführt werden kann;
3. unter Zugrundelegung welcher Überlegungen im Zusammenhang mit kulturellen Aktivitäten die für das Programm Ariane veranschlagten Mittel zuerst gekürzt wurden und sodann die Finanzierung dieses Programms ganz abgelehnt wurde? Vertritt der Rat vielleicht die Auffassung, daß literarische Inspiration und Kreativität nur in einem bestimmten geographischen oder sprachlichen Umfeld gedeihen können;
4. ob er seiner Meinung nach mit seinen bisherigen Entscheidungen bzw. Unterlassungen die in Artikel 128 des Vertrages erwähnten Ziele fördert?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 21. Juni 1995 nicht über das Ariane-Programm entscheiden können, bei dem im übrigen das Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament anzuwenden ist. Es wurde vereinbart, zu prüfen, ob das vorgeschlagene Programm erweitert werden kann, indem andere Aspekte der Literatur als die Übersetzung ein größeres Gewicht erhalten.

Die Kommission hat dem Rat am 28. Juli 1995 einen geänderten Vorschlag für ein Übersetzungsförderungsprogramm im Bereich Buch und Lesen (Ariane) übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2437/95

von Bengt Hurtig (GUE/NGL)

an den Rat

(1. September 1995)

(96/C 56/31)

Betrifft: Übersetzung von Ratsdokumenten

Die Kommission ist in der Lage, ihre sämtlichen Pressemitteilungen sofort auf Französisch und Englisch und kurz

darauf in anderen Sprachen vorzulegen. Kann die Ratspräsidentschaft angesichts dieser Tatsache darlegen, wie lange wir warten sollen, bevor dasselbe auch für die Pressemitteilungen des Rates gilt?

Stimmt die Präsidentschaft der Ansicht zu, daß die Transparenz und der Einblick in die Beschlußfassung des Rates dadurch untergraben werden, daß es manchmal Wochen dauert, bis wichtige Informationen über Ratssitzungen außer in Französisch auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen?

Was beabsichtigt der Rat zu unternehmen, um hier etwas zu ändern?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß die Lage hinsichtlich der für die Übersetzung der Pressemitteilungen seines Generalsekretariats benötigten Fristen nicht zufriedenstellend ist. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Rat der Übersetzung der für den Ablauf seiner eigenen Tätigkeiten erforderlichen Dokumente absoluten Vorrang einräumen muß, und dies gilt sowohl für den Rat selbst als auch für seine vorbereitenden Gremien. Dies führt dazu, daß andere Dokumente, darunter die Pressemitteilungen, häufig mit bedauerlicher Verspätung übersetzt werden, und dies vor allem während der besonders arbeitsintensiven Zeiten gegen Ende der halbjährlichen Präsidentschaften.

Unter Berücksichtigung des begrenzten Personalbestands seines Übersetzungsdienstes gibt sich das Generalsekretariat des Rates die größte Mühe, um die Übersetzungszeiten bei den Pressemitteilungen zu verkürzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2441/95

von Thomas Megahy (PSE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(96/C 56/32)

Betrifft: Männliche Zeugungsfähigkeit bedroht

Franzosen produzieren heute um 20 % weniger Spermien als noch vor 20 Jahren. Untersuchungen an schottischen Männern ergaben einen Rückgang der Spermaproduktion um über 40 %. Daraus schließen Fachleute nun, daß es sich bei der sinkenden Spermaerzeugung um ein Problem handelt, das die gesamte industrialisierte Welt betrifft und als dessen Verursacher vor allem Belastung durch künstlich erzeugte Chemikalien in Frage kommt. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission bezüglich dieses Problems vorzuschlagen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(30. Oktober 1995)

Die Kommission ist sich der wachsenden Besorgnis über die Ergebnisse von Studien bewußt, nach denen die menschliche Spermaproduktion zurückgeht, und über neuere dänische, deutsche und britische wissenschaftliche Berichte, die die Belastung mit bestimmten Chemikalien als mögliche Ursache ermittelt haben.

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort zur schriftlichen Anfrage E-386/95 von Frau Gyldenkilde ⁽¹⁾ verwiesen.

Die Bewertung der Gefahren von Chemikalien für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist einer der Schwerpunkte des neuen Forschungsprogramms Umwelt und Klima (1994 bis 1998). Forschungsvorschläge zu den Auswirkungen künstlich erzeugter Chemikalien auf die menschliche Fortpflanzung in diesem Bereich des Programms sind für eine Förderung zulässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 13. 7. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2449/95

von Monica Baldi (UPE)

an den Rat

(1. September 1995)

(96/C 56/33)

Betrifft: Vorschlag einer zehnten Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht

Eine der Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes ist, daß den Unternehmen eine gemeinschaftliche Regelung an die Hand gegeben wird, die ihnen die Anpassung ihrer Rechtsordnung an die Dimensionen der Gemeinschaft erleichtert.

In diesem Zusammenhang kommt der Richtlinie zur Regelung von Zusammenschlüssen von Aktiengesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten entscheidende Bedeutung zu.

Die steuerlichen Probleme und die Probleme im Zusammenhang mit dem Fehlen gleichwertiger Vorschriften für die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Aktiengesellschaft wurden diesbezüglich bereits in Angriff genommen und gelöst (Richtlinie 90/434/EWG ⁽¹⁾ des Rates).

Obwohl das Verfahren der Verschmelzung von Aktiengesellschaften ein und desselben Staates bereits durch die dritte Richtlinie 78/855/EWG ⁽²⁾ des Rates über das Gesellschaftsrecht harmonisiert wurde, können die darin enthaltenen Vorschriften nicht immer zur Lösung der besonderen Probleme im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Fusionen herangezogen werden.

Der Rat wird daher um Auskunft darüber gebeten, weshalb der Vorschlag einer zehnten Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften ⁽³⁾ noch nicht verabschiedet wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 23 vom 26. 1. 1985, S. 11.

Antwort

(20. Dezember 1995)

Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 14. Januar 1985 einen Vorschlag für eine zehnte Gesellschaftsrichtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften vorgelegt.

Der Rat hat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 31. Januar 1985 um Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag ersucht. Diese Stellungnahme liegt noch immer nicht vor. Der Rat ist daher nicht in der Lage, diesen Vorschlag zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2471/95

von Werner Langen (PPE)

an den Rat

(1. September 1995)

(96/C 56/34)

Betrifft: Reform der Bananenmarktordnung

1. Ist es richtig, daß der Rat den Begriff „Newcomer“ der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ⁽¹⁾ so auslegt, daß derjenige, der „einmal Newcomer ist, immer Newcomer“ bleibt?

2. Auf welche Bestimmungen der Grundverordnung (EWG) Nr. 404/93 stützt der Rat diese Auslegung, und warum weicht der Rat bei der Bananenmarktordnung von „Newcomer“-Bestimmungen anderer Marktordnungen ab?

3. Ist es richtig, daß „Newcomer“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 bisher höchstens Lizenzen für Mengen zwischen 30 und 70 Tonnen pro Jahr erhalten haben, und ist dem Rat bewußt, daß aufgrund der Struktur des Dollarbananengeschäftes Jahresmengen zwischen 30 und 70 Tonnen jeden echten Verfolgungswettbewerb ausschließen?

4. Ist es richtig, daß der Rat ein Jahreshöchstkontingent für die Einfuhr von Dollarbananen festlegt?

5. Ist dem Rat bekannt, daß das Dollarbananengeschäft von einem internationalen Oligopol praktisch kontrolliert wird, und welche Gründe gibt es, dieses Oligopol durch

Ausschluß von jeglichem Newcomer-Wettbewerb faktisch zu schützen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

Antwort

(20. Dezember 1995)

1., 2. und 3. Laut Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 entfallen 3,5 % des jährlichen Zollkontingents von 2,2 Millionen Tonnen Drittlandsbananen und nichttraditioneller AKP-Bananen auf Marktbeteiligte, die ab 1992 mit der Vermarktung solcher Bananen begonnen haben. Nach Artikel 15 Nummer 5 ist unter „Vermarktung“ das Inverkehrbringen, mit Ausnahme der Einzelhandelsstufe, zu verstehen.

Ein neuer Marktbeteiligter kann also jede natürliche oder juristische Person sein, die ab 1992 das kommerzielle Risiko bei der Vermarktung der Bananen getragen hat, mit Ausnahme der Einzelhändler (siehe 16. Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 404/93). Artikel 19 Absatz 1 sieht hier vor, daß die Kommission nach dem Verwaltungsausschußverfahren die zusätzlichen Kriterien für die Marktbeteiligten, einschließlich der neuen Marktbeteiligten, festzulegen hat.

Falls die von den neuen Marktbeteiligten beantragten Mengen 3,5 % des Zollkontingents übersteigen, wird jeder Antrag um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt (Artikel 19 Absatz 3).

Wenn demnach die neuen Marktbeteiligten sehr hohe Mengen beantragen, kann es sein, daß diesen Anträgen nur in reduziertem Umfang entsprochen werden kann.

4. und 5. Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das Zollkontingent von 2,2 Millionen Tonnen auf die Einführer von Drittlandbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen wie folgt aufgeteilt:

- 66,5 % für die Gruppe der Marktbeteiligten, die Drittlandbananen und/oder nichttraditionelle AKP-Bananen vermarktet haben;
- 30 % für die Gruppe der Marktbeteiligten, die Gemeinschaftsbananen und /oder traditionelle AKP-Bananen vermarktet haben;
- 3,5 % für die neuen Marktbeteiligten, die ab 1992 mit der Vermarktung von anderen als Gemeinschafts- und/oder traditionellen AKP-Bananen begonnen haben.

Demnach hat der Rat bei der Aufteilung des Zollkontingents dafür gesorgt, daß zwischen den Marktbeteiligten, die in der Vergangenheit vor allem Drittlandbananen vermarktet haben, und den Marktbeteiligten, die vor allem Gemeinschaftsbananen vermarktet haben, ein Gleichgewicht herrscht.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 faktisch ein internationales Oligopol geschützt würde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2479/95**von James Moorhouse (PPE)****an den Rat***(13. September 1995)**(96/C 56/35)***Betrifft:** Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit im Rat

In Anhang V Buchstabe c) seines Berichts an den Europäischen Rat über das Funktionieren des Vertrages über die Europäische Union führt der Rat Statistiken über die Anwendung des Artikels 189b zu dem sogenannten Verfahren der Mitentscheidung auf.

Kann der Rat eine Liste veröffentlichen, die aufzeigt, wie viele gemeinsame Standpunkte gemäß Artikel 189b seit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union Gegenstand einer formellen Abstimmung im Rat waren, unter Angabe des Titels der betreffenden Legislativvorschläge und der Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten bei allen Abstimmungen?

Kann der Rat eine ähnliche Liste in bezug auf Artikel 189c zum Verfahren der Zusammenarbeit für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union veröffentlichen?

Antwort*(22. Dezember 1995)*

1. Werden Abstimmungsprotokolle veröffentlicht, so geschieht dies nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates vom 6. Dezember 1993. Bei der Annahme von Rechtsakten werden die Abstimmungsprotokolle in Einzelfällen in den Mitteilungen an die Presse veröffentlicht. Außerdem erfolgt eine statistische Zusammenstellung der Abstimmungen, die im Überblick über die Tätigkeit des Rates regelmäßig veröffentlicht werden soll.

2. Das Generalsekretariat des Rates wird dem Herrn Abgeordneten eine Aufstellung aller Rechtsakte übermitteln, die im Zeitraum vom 6. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1994 mit Gegenstimmen und/oder Enthaltungen angenommen wurden, wobei in jedem Fall die Delegationen genannt werden, die mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt haben.

3. Das Generalsekretariat des Rates verfügt nicht über Verzeichnisse der Abstimmungen im Rahmen der Artikel 189b und 189c EG-Vertrag, ist jedoch bereit, ein derartiges Verzeichnis zu erstellen und dem Herrn Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine vollständige Übersicht zur Verfügung zu stellen, sobald alle entsprechenden Angaben vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2480/95**von James Moorhouse (PPE)****an den Rat***(13. September 1995)**(96/C 56/36)***Betrifft:** Geheimhaltung und Regierungskonferenz von 1996

Artikel 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates besagt, daß seine Tagungen nichtöffentlich sein sollen, außer im Fall von bestimmten allgemeinpolitischen Debatten oder wenn die Mitgliedstaaten einstimmig anders beschließen. Kann der Rat die folgenden Fragen beantworten:

1. Ist er der Meinung, daß die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung auch auf Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 ausgedehnt werden kann?
2. Kann er, sofern dies nicht zutrifft, mitteilen, wer für die Entscheidung oder Praxis verantwortlich ist, Regierungskonferenzen geheim abzuhalten?
3. Ist er der Ansicht, daß es den einzelnen Vertretern der Mitgliedstaaten freigestellt ist, im Rahmen der Regierungskonferenz von anderen Mitgliedstaaten vorgelegte vertrauliche Dokumente zu veröffentlichen oder öffentlich zu erörtern?
4. Welche allgemeinen Maßnahmen bezüglich der Öffentlichkeit gedenken die Mitgliedstaaten im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 unter Berücksichtigung der in der Erklärung von Birmingham betonten Wichtigkeit der Bürgernähe Europas zu treffen?

Antwort*(20. Dezember 1995)*

1. bis 4. Die Geschäftsordnung des Rates gilt nicht für Regierungskonferenzen.

Die Regierungskonferenz von 1996 wird zu gegebener Zeit die Regeln festlegen, die sie für die Gestaltung ihrer eigenen Beratungen und gegebenenfalls für die allgemeine Transparenzpolitik für sachdienlich hält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2483/95**von Leen van der Waal (EDN)****an den Rat***(13. September 1995)**(96/C 56/37)***Betrifft:** Boykott der Feiern zum 3000jährigen Bestehen Jerusalems

Nach Presseberichten haben die Botschafter Spaniens, Frankreichs und Italiens im Namen der Troika dem

israelischen Außenminister mitgeteilt, daß die Europäische Union in keiner Weise an den Feierlichkeiten zum 3000jährigen Bestehen Jerusalems teilzunehmen gedenkt. Ferner soll dem israelischen Minister erklärt worden sein, daß keine der unter dem Motto „3000 Jahre Jerusalem“ geplanten Veranstaltungen finanziell unterstützt werden soll.

1. Kann der Rat diese Berichte bestätigen?
2. Welches sind die Gründe für den Beschluß des Rates, die Festlichkeiten zum 3000jährigen Bestehen von Jerusalem zu boykottieren?
3. Ist der Rat nicht auch der Auffassung, daß die einzigartige Tatsache des 3000jährigen Bestehens der Stadt ein festliches Begehen mit universellem Charakter rechtfertigt?
4. Welche Bedingungen müssen für die Festlichkeiten gelten, damit eine Teilnahme oder ein finanzieller Beitrag der Europäischen Union in Betracht kommen?
5. Anhand welcher Kriterien entscheidet der Rat bei der Zuerteilung finanzieller Unterstützung, ob Veranstaltungen im Rahmen von „3000 Jahre Jerusalem“ oder nicht in diesem Rahmen stattfinden?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Den israelischen Organisatoren zufolge soll mit den Feierlichkeiten „3000 Jahre Jerusalem“ daran erinnert werden, daß „König David vor 3000 Jahren Jerusalem zur Hauptstadt seines Königreichs gemacht hat“. König David gründete seine Stadt dort, wo heute Ostjerusalem liegt. Die EU-Politik betreffend die 3000-Jahr-Feier muß daher entsprechend den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (252/68, 267/69, 298/71, 476/80) die seit Jahren eingehaltene politische Linie der Union berücksichtigen, die darin besteht, die De-facto-Kontrolle Israels über Westjerusalem ohne De-jure-Anerkennung hinzunehmen, die israelische Annektierung Ostjerusalems aber abzulehnen.

Die Europäische Union hat auch daran zu denken, daß aufgrund der Grundsatzerklärung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) vom 13. September 1993 spätestens im Mai 1996 bilaterale Verhandlungen über den endgültigen Status von Jerusalem beginnen sollen, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Veranstaltung „3000 Jahre Jerusalem“ noch nicht abgeschlossen sein wird. Die Europäische Union hat immer wieder darauf hingewiesen, daß vor diesen Verhandlungen nichts unternommen werden sollte, was ihr Ergebnis präjudizieren könnte.

Vor diesem Hintergrund ist die Europäische Union zu dem Schluß gelangt, daß die „3000 Jahre Jerusalem“-Feierlichkeiten, so wie sie derzeit geplant sind, in einer kritischen Phase des Nahost-Friedensprozesses den israelischen Anspruch auf Jerusalem als ihrer „ewigen und unteilbaren“ Hauptstadt noch verstärken könnten. Sie befürchtet auch, daß die religiöse, kulturelle und soziale Vielfalt der Stadt in den Feierlichkeiten nicht gebührend zum Ausdruck kommt. Unter diesen Umständen ist die Union zu den nachstehenden Schlußfolgerungen gelangt:

- Veranstaltungen unter dem Motto „3000 Jahre Jerusalem“ werden weder durch Gemeinschaftsmittel noch durch nationale Gelder der Mitgliedstaaten finanziell gefördert;
- die Regierungen der Mitgliedstaaten nehmen keine offiziellen Einladungen zu Veranstaltungen unter dem Motto „3000 Jahre Jerusalem“ an;
- eine Erwähnung der Feierlichkeiten in kulturellen Protokollen oder Abkommen wird vermieden.

Die israelische Regierung kennt den Standpunkt der Union.

Die Organisatoren der Feierlichkeiten und die israelische Regierung sollten überlegen, wie sie auf die Bedenken der Europäischen Union betreffend „3000 Jahre Jerusalem“ eingehen. Dessen ungeachtet sind die Europäische Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten selbstverständlich bereit, in den kommenden Monaten gegebenenfalls Einladungen anzunehmen und Veranstaltungen in Jerusalem finanziell zu unterstützen, die nicht unter dem Motto „3000 Jahre Jerusalem“ stattfinden und mit der Politik der Europäischen Union in bezug auf Jerusalem vereinbar sind. Dem offiziellen Programm von „3000 Jahre Jerusalem“ ist jedoch nicht zu entnehmen, welche der in ihm aufgeführten Veranstaltungen unter dem Motto der Feierlichkeiten stattfinden werden und welche nicht. Die Europäische Union möchte daher von den israelischen Behörden Zusicherungen über den Status jeder dieser Veranstaltungen erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2489/95

von Jannis Sakellariou (PSE)

an den Rat

(13. September 1995)

(96/C 56/38)

Betrifft: Blindmachende Laserwaffen

1. Weiß der Rat, daß
 - die folgenden Laserwaffensysteme aus US-amerikanischer Entwicklung Laser Countermeasure System (LCMS), Saber 203, Stingray, Outrider, Dazer, Cobra, Perseus, Coronet Prince, Compass Hammer und Cameo Bluejay (Codennamen) zu den sogenannten potentiell blindmachenden Laserwaffen gehören;
 - die US-Regierung in den nächsten Monaten darüber entscheiden wird, ob ein Teil dieser Waffensysteme in Serienproduktion gehen wird;
 - diese Waffenproduktion die erste ihres Umfangs in den Vereinigten Staaten, wenn nicht sogar auf der gesamten Welt wäre?
2. Welche Maßnahmen gedenkt der Rat in dieser Angelegenheit zu unternehmen? Wenn keine, welche Motive hat der Rat für sein Verhalten?

3. Weiß der Rat, daß auch andere Länder, so wie Rußland, China, Deutschland, das Vereinigte Königreich und Israel, über Forschungs- und Entwicklungsprogramme für taktische Laserwaffen verfügen?

4. Ist dem Rat weiterhin bekannt, daß mehr als 20 verschiedene europäische Staaten unter schwedischer Federführung sich dafür einsetzen, mittels eines internationalen Abkommens (in Form eines Protokolls zu der 1980 Conventional verabschiedeten Weapons Convention) blindmachende Laserwaffen verbieten möchten?

5. Gibt es kommissionsseitige Überlegungen zur Unterstützung dieses Vorhabens? Wenn ja, welche? Wenn keine, warum nicht?

Antwort

(21. Dezember 1995)

Das Problem der Blendlaser ist im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in den Ratsgremien aufmerksam geprüft worden.

Am 13. Oktober 1995 wurde auf der Konferenz zur Überprüfung des VN-Übereinkommens über konventionelle Waffen ein zusätzliches Protokoll zu diesem Übereinkommen („Protocol on Blinding Laser Weapons“) verabschiedet, das den Einsatz und Transfer von Laser-Blendwaffen verbietet.

Zuvor hatten sich die Mitgliedstaaten gemäß dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 18. September 1995 aktiv für die Annahme eines solchen Protokolls eingesetzt. Der Rat stellt fest, daß einige Partner der Union seit der Festlegung dieses gemeinsamen Standpunkts ähnliche Positionen wie die Union bezogen haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2500/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an den Rat

(16. September 1995)

(96/C 56/39)

Betrifft: Umweltschutz

Die Europäische Union setzt sich in allen Mitgliedstaaten nachdrücklich für den Umweltschutz ein.

Der italienische Rechnungshof hat einen Bericht über die Tätigkeiten des Umweltministeriums im vergangenen Jahr erstellt.

Trotz der seit 1991 durchgeführten Kürzungen der Mittel dieses Ministeriums (von 867 Milliarden Lire im Jahr 1991 auf lediglich 441 Milliarden im Jahr 1994) nehmen die Überschüsse weiter zu.

Ende 1994 beliefen sich die Überschüsse auf insgesamt 3 636 Milliarden Lire, davon entfallen 48,5 % (oder 1 764 Milliarden) auf Haushaltsmittelüberschüsse, die um 5,2 % über denen des Vorjahres liegen.

Ist der Rat bereit, die Gründe für die unterbliebenen Ausgaben zu überprüfen und ein Kontrollsystem auszuarbeiten, dem alle Mitgliedstaaten in diesem Bereich verpflichtet werden?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, daß die Zuweisung und die Verwendung der Mittel im Rahmen der nationalen Haushalte sowie die Kontrolle der Mittelverwendung unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2502/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an den Rat

(16. September 1995)

(96/C 56/40)

Betrifft: Zusammenarbeit mit der Dritten Welt

Der italienische Rechnungshof hat den Staatshaushalt hinsichtlich der Verwaltung der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit kritisiert. Besonders besorgniserregend ist der Punkt bezüglich der Umsetzung der Schengener Übereinkommen.

Der Rechnungshof führt dazu aus:

„Während die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sich rechtzeitig mit wirksamen operativen Instrumenten im Bereich der Einwanderung aus Drittländern ausstatten und dazu auch Vereinbarungen mit sogenannten ‚Risikoländern‘ geschlossen haben, ist für Italien eine besonders schwache Position festzustellen.“

Ist der Rat in Anbetracht der Gefahr, daß Italien auf internationaler Ebene vom Integrationsprozeß ausgegrenzt werden könnte, wenn es nicht rasch seine Interventionschwerpunkte für die Entwicklung in den Ursprungsländern der Einwanderer von außerhalb der Gemeinschaft umorientiert, bereit, auf Italien als Mitgliedstaat einzuwirken, um die Anpassung zu beschleunigen?

Antwort

(21. Dezember 1995)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß zum einen die Schengener Übereinkommen unter die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und somit nicht in den Rahmen der Europäischen Union fallen und daß es zum anderen nicht Sache des Rates ist, aufgrund kritischer Äußerungen eines nationalen Organs bei einem Mitgliedstaat in innerstaatlichen Angelegenheiten vorstellig zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2514/95**von Michl Ebner (PPE)****an den Rat***(16. September 1995)**(96/C 56/41)*

Betrifft: Verbot nazistisch/faschistischer Zeichen und Symbole

Obwohl man den 50. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs und damit des Untergangs faschistischer und nazistischer Gewaltherrschaften feierte, sind heute in Europa gewisse Tendenzen in Richtung Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht zu übersehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Rat darüber informieren, daß Anfang Dezember 1994 in einem Bozener (Südtirol/Italien) Gastlokal eine Spezialabfüllung eines Weines angeboten wurde, auf dessen Etiketten ein Porträt von Benito Mussolini prangte. Das Verfahren aufgrund einer Anzeige eines Landtagsabgeordneten wurde vom Bozener Untersuchungsrichter mit der Erklärung archiviert, daß damit nicht faschistische Persönlichkeiten bzw. Gedanken gut verherrlicht worden seien. Im April 1995 wurde daraufhin vom selben Gastlokal ein „Führerwein“, versehen mit dem Porträt Hitlers auf dem Etikett, zum Verkauf angeboten.

Was gedenkt der Rat im Sinne des Schlußberichts der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, insbesondere des Berichts der Unterkommission für „Polizei und Justiz“, Punkt 6, der sich gegen die Verbreitung rassistischen Materials wendet, sowie im Sinne der Entschlüsse des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni in Cannes gegen solche skandalösen Vorkommnisse zu unternehmen, die zu einer Salonfähigkeit faschistisch/nazistischer Diktatoren und deren Gedankengut führen, was in einer Zeit wachsender Instabilität zu schwerwiegendsten Konsequenzen führen kann.

Antwort*(20. Dezember 1995)*

Der Rat mißt den Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit größte Bedeutung bei, da ganz offensichtlich diese Verhaltensweisen trotz der bereits unternommenen Bemühungen in zunehmendem Maße anzutreffen sind.

Der Rat denkt an die Empfehlungen der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, die äußerst nützliche Leitgedanken zur Lösung der anstehenden Probleme formuliert.

Auf eine Initiative Spaniens hin ist in den Ratsgremien mit der Prüfung eines Entwurfs für eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels K.3 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit begonnen worden. In diesem Entwurf geht es um Fragen betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu bestimmten Straftaten, die Annäherung bestimmter Justiz- und Verwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten und die Verbesserung der internationalen justitiellen Zusammenarbeit.

Im Rahmen dieses Entwurfs für eine gemeinsame Maßnahme werden konkrete Vorschläge hinsichtlich Druck, Verbreitung, Vermarktung und Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material mit rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut erörtert.

Schließlich haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 5. Oktober 1995 in Luxemburg eine Entschließung über die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich angenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2522/95**von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR)****an den Rat***(16. September 1995)**(96/C 56/42)*

Betrifft: Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Der Rat hat die Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 ⁽¹⁾ zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Nr. 2082/92 ⁽²⁾ über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln verabschiedet. Der Erlaß dieser beiden Verordnungen wurde als eine äußerst positive Maßnahme im Sinne einer Politik zur Förderung der Qualität von Nahrungsmitteln betrachtet. Dennoch wurden weder von der Kommission noch vom Rat wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der erwähnten Verordnungen ergriffen.

Was gedenkt der Rat zu tun, damit diese Verordnungen, die unter den Vertretern des Sektors einmal große Hoffnungen weckten, sich nicht als leere Worte enthüllen?

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß angesichts der Öffnung der Märkte auf internationaler Ebene im Bereich der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eine Qualitätspolitik betrieben werden muß, die eine angemessene Absatzförderung der lokalen und regionalen Qualitätserzeugnisse, die nach eigenen und traditionellen Methoden hergestellt werden, ermöglicht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

Antwort*(20. Dezember 1995)*

Der Rat hat am 14. Juli 1992 die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln erlassen.

Wie üblich hat der Rat die Kommission mit der Durchführung und der Verwaltung der erlassenen Maßnahmen betraut. Auf der Tagung des Rates vom 29. Mai 1995 in Brüssel hat die Kommission den Rat über die Gründe unterrichtet, die zu einem Verzug beim Eintragungsverfahren geführt haben. Bei den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zu treffenden Entscheidungen sind wegen der sehr großen Zahl der bei der Kommission eingereichten Dossiers Verzögerungen aufgetreten. Es mußte eine Verordnung für eine vereinfachte Eintragung erlassen werden, um etwa 1 400 Anträge, die 1994 gestellt wurden und größtenteils unvollständig waren, bewältigen zu können. Zudem waren die aus Österreich, Finnland und Schweden seit deren Beitritt zur Union am 1. Januar 1995 eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Zu hoffen bleibt, daß sämtliche Probleme nun bald gelöst werden können.

Was die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 anbelangt, so hat die Kommission am 9. September 1994 das in Artikel 12 vorgesehene Gemeinschaftszeichen festgelegt (Verordnung (EG) Nr. 2515/94 ⁽¹⁾). Bislang sind aber offenbar nur sehr wenige Anträge auf eine nach dieser Verordnung vorzunehmende Eintragung gestellt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 10. 1994, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2529/95

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an den Rat

(13. September 1995)

(96/C 56/43)

Betrifft: Ernennung eines belgischen Richters beim Gerichtshof

In Artikel 167 des EG-Vertrags heißt es, daß zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofes „Persönlichkeiten auszuwählen (sind), die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind“.

Die belgische Regierung schlug Anfang September ihren ehemaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten und Verteidigungsminister als Kandidaten für das Amt eines Richters beim Gerichtshof vor.

Kann der Rat folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Rat der Ansicht, daß eine Person, die ununterbrochen fast 15 Jahre ein Ministeramt bekleidet hat, von einem Tag zum anderen übergangslos genügend Unabhängigkeit gegenüber der Regierung des Mitgliedstaats entwickeln kann, deren Mitglied sie war?
2. Kann der Rat eine Liste von Präzedenzfällen vorlegen, aus der ersichtlich ist, daß Berufspolitiker von einem Tag zum anderen aus der Politik in das respektable Amt eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof überwechselt sind?

3. Hat die belgische Regierung der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die die formale Ernennung eines Richters beim Gerichtshof bestätigen muß, genügend Argumente dafür dargelegt, daß der Betreffende in Belgien „die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen“ erfüllt? Falls ja, um welche Argumente handelte es sich?
4. Handelt es sich nach Auffassung des Rates bei dem Betreffenden um einen Juristen von anerkannt herausragender Befähigung, der auf dem Gebiet der europäischen Rechtsvorschriften bewandert ist? Falls ja, kann der Rat eine Übersicht über die wissenschaftlichen Beiträge vorlegen, die der Betreffende im Hinblick auf die europäischen Rechtsvorschriften formuliert hat?
5. Kann der Rat für den Fall, daß die Antworten auf die Fragen 1, 3 und 4 negativ ausfallen, ausreichende Gründe anführen, die für die formale Ernennung des von Belgien vorgeschlagenen Kandidaten durch die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sprechen?

Antwort

(20. Dezember 1995)

Es ist nicht Sache des Rates, zu den Fragen des Herrn Abgeordneten Stellung zu nehmen.

Gemäß dem vom Herrn Abgeordneten zitierten Artikel 167 Absatz 1 des EG-Vertrags und den entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des Euratom-Vertrags werden die Richter von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Die Ernennung von Herrn Wathelet erfolgte auf dieser Grundlage auf einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 13. September 1995 in Brüssel stattfand.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2533/95

von Detlev Samland (PSE)

an die Kommission

(20. September 1995)

(96/C 56/44)

Betrifft: Information zur Höhe der 1994 nach Nordrhein-Westfalen geflossenen Fördermittel

In welcher Höhe und für welche Maßnahmen sind 1994 Mittel aus der Europäischen Union nach Nordrhein-Westfalen geflossen aus:

1. dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE);
2. dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung;
3. dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Garantie;

4. dem Europäischen Sozialfonds (ESF);
5. den Forschungsprogrammen der Europäischen Union;
6. den Programmen der Europäischen Union im Sektor Energie;
7. den Programmen der Europäischen Union im Sektor Umwelt;
8. den sonstigen Programmen der Europäischen Union?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

1994 hat die Gemeinschaft folgende Fördermittel für Nordrhein-Westfalen bereitgestellt:

1. *Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*

Ziel 2 (1994 bis 1996) Nordrhein-Westfalen:

Gesamtausgaben: 1 298,76 Millionen ECU;

Gemeinschaftsbeitrag: 361,37 Millionen ECU;

EFRE: 263,80 Millionen ECU;

Erste Verpflichtung 1994 — EFRE: 80,735 Millionen ECU.

Vom EFRE geförderte prioritäre Ziele:

1. Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen durch Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
2. Schaffung und Ausbau der erforderlichen Infrastrukturen für KMU;
3. Nutzung von brachliegendem Industriegelände, Verbesserung der Umweltqualität auf diesem Gelände;
4. Bewertung, fachliche Unterstützung.

2. *Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)*

Im Rahmen der Mehrjahresprogramme für den Zeitraum 1994 bis 1999 (Ziele 3 und 5b) bzw. 1994 bis 1996 (Ziel Nr. 2 und 4) sind für das Jahr 1994 folgende Zuschüsse des ESF für Nordrhein-Westfalen genehmigt worden:

(In Millionen ECU)

Ziel 2:	31,066
Ziel 3:	43,018
Ziel 4:	8,190
Ziel 5b:	0,553
Insgesamt	82,827

Die obengenannten Beträge entsprechen nur den Zuschüssen, die für von Landesministerien direkt verwaltete Programme gezahlt werden.

Daneben erhält die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Ziele 3 und 4 Mittel (1994 etwa 140 Millionen ECU), die zu einem beträchtlichen Teil auch den Zielgruppen in Nordrhein-Westfalen zugute kommen.

Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich an der Finanzierung beruflicher Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen und Arbeitskräfte im Beschäftigungsverhältnis. In geringem Maße kann auch die berufliche Integration von Arbeitslosen über Beschäftigungsbeihilfen gefördert werden.

3. *Im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung*

1994 aus dem EAGFL — Abteilung Ausrichtung nach Nordrhein-Westfalen geflossene Fördermittel:

(In Millionen ECU)

Maßnahmen	Verpflichtungsermächtigungen
Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a	
— Verordnung EWG Nr. 866/90 des Rates ⁽¹⁾ Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	3,220
— Verordnung EWG Nr. 2328/91 des Rates ⁽²⁾ Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	6,474
— Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG ⁽³⁾	1,695
Zwischensumme	11,389
Regionalpolitische Maßnahmen	
— PO 90DE06101	—
Insgesamt	11,389

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972.

4. *Im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Garantie*

Die Kommission kann diesen Punkt nicht beantworten, da ihr keine regionale Aufschlüsselung der Fördermittel aus dem EAGFL — Abteilung Garantie vorliegt.

5. *Im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Union*

Gemeinschaftsbeitrag: 28,726 Millionen ECU.

Weitere Beteiligungen: 22 Großunternehmen, 122 Hochschulinstitute, 73 Forschungsinstitute, 58 KMU.

Der Gemeinschaftsbeitrag für die Region gibt keinen eindeutigen Aufschluß darüber, inwieweit die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft den in der Region ansässigen Unternehmen und sonstigen Organisationen tatsächlich zugute kommt. Der größte Vorteil der Programme liegt darin, daß jeder einzelne Partner Zugang zu den Ergebnissen aller Projekte hat, an denen er beteiligt ist — unabhängig davon, wie hoch sein finanzieller Beitrag ist und wieviel Fördermittel der Gemeinschaft er erhält. Ein weiterer großer Vorteil ist die Errichtung und Weiterentwicklung einer europäischen Forschungsinfrastruktur (z. B. die Schaffung von Netzwerken).

6. Im Rahmen der Programme der Europäischen Union im Energiesektor

Im Rahmen des Programms Thermie wurde ein Gesamtbetrag von 862 907 ECU für vier Projekte bereitgestellt. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments eine Aufstellung dieser Projekte zuleiten.

Im Rahmen des Programms SAVE erhielt die Europäische Vereinigung zur Verbrauchsabhängigen Energiekostenabrechnung (EVVE) in Bonn Fördermittel in Höhe von 23 100 ECU für den Vertrag Nr. 4.1031/S/94-144 (Leitfaden für die Mitgliedstaaten bei der Schaffung von Instrumentarien nach Artikel 3 der SAVE-Richtlinie 93/76/EWG).

7. Im Rahmen der Programme der Europäischen Union im Umweltsektor

Da der Kommission keine statistischen Angaben zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Umweltprogramme der Europäischen Union auf Ebene der Bundesländer oder anderer Verwaltungseinheiten vorliegen, kann sie diesen Punkt nicht beantworten.

tisch wird. Plant die Kommission die Errichtung einer einzigen Einheit „Wälder“, die Initiativen innerhalb und außerhalb der EU im Zusammenhang mit den Wäldern entwickeln und koordinieren soll?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(13. November 1995)

Die Kommission ist sich der Bedeutung und Komplexität der Debatte und die Waldproblematik sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch weltweit vollkommen bewußt. Kennzeichnend für diese Debatte sind einerseits die immer größere Zahl der daran interessierten Personen zusammen mit einer wachsenden Einbeziehung der verschiedenen sektoralen Politiken und andererseits die zunehmende Globalisierung.

Die Kommission ist wie die Frau Abgeordnete der Auffassung, daß ein integrierter, ganzheitlicher Ansatz notwendig ist, um die großen Herausforderungen: Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung aller forstlichen Ressourcen dieser Erde, mit Aussicht auf Erfolg in Angriff zu nehmen.

Die Kommission meint, daß sich ein solcher Ansatz am besten durch eine systematische und koordinierte Beteiligung der verschiedenen sektoralen Politiken an der Verwirklichung gemeinsamer Ziele in den Bereichen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Wälder umsetzen läßt. Dies entspricht auch dem Geist der forstwirtschaftlichen Grundsätze, auf die man sich 1992 in Rio de Janeiro auf der Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ der Vereinten Nationen geeinigt hat.

In dieser Logik und angesichts der Tatsache, daß die forstwirtschaftlichen Zuständigkeiten sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene stark zersplittert sind, stellt die Kommission weiterhin in geeigneter Weise die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen ihren im Kontext der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken an der Realisierung dieser Ziele unmittelbar beteiligten Dienststellen sicher.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2561/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(22. September 1995)

(96/C 56/45)

Betrifft: Wälder

Die innerhalb der Kommission zugunsten von Wäldern durchgeführten Maßnahmen sind derzeit aufgesplittet auf Entwicklung, Umweltpolitik in der Landwirtschaft, Forschung und Außenhandel, wodurch das Erarbeiten eines wirksamen kohärenten und integrierten Ansatzes in bezug auf Erhaltung und eine dauerhafte Entwicklung aller Wälder, mit dem Ziel zu der internationalen Debatte und zu Aktionen beizutragen und sie zu beeinflussen, problema-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2577/95

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission

(22. September 1995)

(96/C 56/46)

Betrifft: Tibetische Nonne, Gyaltsen Pelsang

Die 15jährige Gyaltsen Pelsang ist eine tibetische Nonne. Im Alter von 13 Jahren wurde sie 1993 wegen der Planung einer Demonstration zur Unterstützung eines unabhängigen Tibets verhaftet. Seit diesem Zeitpunkt war (und ist sie)

wahrscheinlich in Haft — obwohl sie aufgrund ihres Alters noch lange nicht rechtsfähig ist. Während ihrer Zeit im Gefängnis wurde einer Gruppe von EU-Diplomaten, die Lhasa in Tibet besuchten, von den tibetischen Behörden zugesichert, daß das Mädchen inzwischen freigelassen wurde, obwohl sie noch immer ohne Anklage oder Verfahren inhaftiert war. Es gibt Anzeichen dafür, daß sich ihre Gesundheit während ihrer Haftzeit beträchtlich verschlechtert hat.

Kann die Kommission dem Fall von Gyaltzen Pelsang nachgehen, um zu bestätigen, ob sie immer noch in Haft ist oder nicht und ob sie medizinisch versorgt wurde und auch um zu gewährleisten, daß alle künftigen EU-Delegationen in Tibet Schritte ergreifen, um die Information, die sie von den tibetischen Behörden erhalten, bestätigen zu lassen und sie nicht für bare Münze zu nehmen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1995)

Die Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte sind fester Bestandteil der Politik der Gemeinschaft gegenüber China, und die Kommission teilt daher die Besorgnis des Herrn Abgeordneten.

Die Achtung der Menschenrechte in Tibet ist eine Grundsatze Frage, die von der Kommission im bilateralen Dialog mit China und in den internationalen Gremien immer wieder zur Sprache gebracht wird, und zwar sowohl auf der Ebene des politischen Dialogs als auch auf der spezifischen Ebene des Menschenrechtsdialogs.

Die Kommission hat den speziellen Fall Gyaltzen Pelsang bei verschiedenen Anlässen mit den chinesischen Behörden erörtert. Diese Demarchen haben ergeben, daß Gyaltzen Pelsang anscheinend vor kurzem aus der Haft entlassen wurde. Die Kommission steht bezüglich der Bestätigung dieser Information in Kontakt mit den chinesischen Behörden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2579/95

von Richard Howitt (PSE)

an die Kommission

(27. September 1995)

(96/C 56/47)

Betrifft: Antrag von Oikkos Ltd., Essex — Ölrückgewinnungsprojekt

Kann die Kommission bestätigen, daß sie einen Antrag von Oikkos Ltd., Canvey Island, Essex, auf Bezuschussung eines innovativen Ölrückgewinnungsprojekts intensiv prüft?

Erkennt die Kommission an, daß dieses Projekt europaweit zur Bekämpfung der Ölverschmutzung beitragen und gleichzeitig für Arbeitsplätze in einem Gebiet mit hoher Arbeitslosigkeit sorgen wird?

Stimmt die Kommission mit dem Unternehmen darin überein, daß es nirgendwo in Europa ein gleichwertiges Projekt gibt?

Könnte die Kommission angeben, wann mit einer Entscheidung über diesen Antrag zu rechnen ist?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Oikkos Ltd. hat bei LIFE, dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt, keine Mittel beantragt. Deshalb kann die Kommission nicht bestätigen, daß sie einen Antrag dieses Unternehmens intensiv prüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2586/95

von Christiane Taubira-Delannon (ARE)

an die Kommission

(27. September 1995)

(96/C 56/48)

Betrifft: Intensivierung der Bergbauaktivitäten in Guyana

Ursprünglich wurden die Goldvorkommen in Guyana in erster Linie von minderjährigen Arbeitern in Klein- und Mittelbetrieben abgebaut, die die alluvialen und eluvialen Lagerstätten in der Nähe der Wasserläufe nutzten.

In den vergangenen fünf Jahren wurde das Erz in immer größerem Umfang abgebaut, und eine steigende Zahl großer multinationaler Bergbaukonzerne hat ihr Interesse bekundet und investiert in die Suche nach einträglichen Hauptlagern. Schon die durch das derzeitige Ausmaß dieser Tätigkeiten hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen sind gewaltig. Verschmutzungsprozesse, die auf den unkontrollierten Einsatz von verunreinigenden Stoffen und auf das Fehlen von Vorschriften für die Abbauvorrichtungen zurückzuführen sind, ziehen die gesamte Umwelt in Mitleidenschaft: Zerstörung des Waldes, Auslaugung des Bodens, Verschlammung der Flußläufe, deren Wasser von den an den Flüssen ansässigen Menschen getrunken wird, Quecksilbervergiftung und Unterbrechung der biologischen Ketten. Diese Auswirkungen zeugen von Schwierigkeiten bei der Überwachung der Produktionseinheiten, die sich in den meisten Fällen in Gebieten befinden, in denen ein Fluß die einzige Zugangs- und Kommunikationsmöglichkeit darstellt.

Die im Jahre 1975 auf Initiative des Staates durchgeführten Untersuchungen für eine Bestandsaufnahme der Erzressourcen in Guyana hatten die Entdeckung mehrerer Vorkommen zur Folge, deren Goldgehalt vielversprechend zu sein scheint. Diese Ergebnisse wurden Fachleuten vorgelegt und werden wahrscheinlich an die Bergbauunternehmen weitergeleitet werden.

Durch eine großangelegte und sich über das gesamte Territorium verbreitende Abbautätigkeit, oft in der Nähe von Gebieten, die Teil zusammenhängender Schutzzonen sind, steigt die Gefahr zunehmender Verschmutzung, wenn keine Möglichkeiten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung und für die Kontrolle der Kohärenz von Umweltschutzmaßnahmen festgelegt werden.

Ich ersuche folglich die Kommission, genauere Empfehlungen abzugeben, um eine ausgewogene Entwicklung des Bergbaus in Guyana zu fördern.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Der Bergbau zählt zu denjenigen Projektklassen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern. Für die Kommission steht außer Zweifel, daß die französische Regierung diese Bestimmung entsprechend anwenden wird, um eine ausgewogene Entwicklung des Bergbaus in Guyana zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2592/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(27. September 1995)

(96/C 56/49)

Betrifft: Doping

Im Bereich verschiedener Sportdisziplinen war häufig zu beobachten, daß das Ergebnis von Wettkämpfen und Wettbewerben durch die Einnahme pharmazeutischer Stoffe, das Doping, verfälscht wurde. Diese Erscheinung, auf die das Europäische Parlament bereits im April 1994 aufmerksam gemacht hat, stellt einen Betrugsfall dar.

In jüngster Zeit wurden in verschiedenen Disziplinen und häufig auch im Sport ähnlich gelagerte Dopingfälle festgestellt, die jedoch unterschiedlich sanktioniert wurden.

In ein und demselben Sport und für die gleiche „Straftat“ sind Strafmaßnahmen festzustellen, die von zwei Monaten bis zu zwei Jahren reichen.

Kann die Kommission in einem für Jugendliche und für den Sport so sensiblen Bereich sicherstellen, daß Bestimmungen, Sanktionen und Strafen gelten, die für die Sportler der einzelnen Mitgliedstaaten und der einzelnen Sportverbände einheitlich ausfallen?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(16. November 1995)

Die Kommission ist sich der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Problematik im Bereich des Dopings bewußt.

Doping verstößt gegen die Bestimmungen der Richtlinien über Arzneimittel, die die Verwendung von Arzneimitteln zu anderen Zwecken als zur Diagnose oder Behandlung anerkannter pathologischer Befunde verbieten. Dadurch sollen ihre Verwendung in nicht genehmigter Form oder Dosierung (Richtlinie 65/65/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/341/EWG⁽²⁾), ihr illegaler Verkauf (Schwarzmarkt), ihre Verschreibung (Richtlinie 75/319/EWG⁽³⁾) sowie Werbung für diese Mittel (Richtlinie 84/450/EWG⁽⁴⁾) verhindert werden.

Die jüngsten Anstrengungen im Bereich der Dopingbekämpfung basieren auf der Entschließung des Rates über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Bekämpfung von Doping (einschließlich des Arzneimittelmisbrauchs) im Sport vom 3. Dezember 1990. Die Entschließung hob hervor, daß eine Gemeinschaftsmaßnahme auf diesem Gebiet die Arbeit des Europarates unter Berücksichtigung des von diesem erzielten Übereinkommens gegen Doping ergänzen sollte. Sie befürwortete ferner ein speziell auf Jugendliche ausgerichteter erzieherisches und präventives Vorgehen. Der Rat ersuchte die Kommission, einen Verhaltenskodex zur Dopingbekämpfung auszuarbeiten und ihm Maßnahmen zu folgenden Bereichen vorzuschlagen:

- Initiativen zur Dopingbekämpfung in den Bereichen Gesundheitsausbildung, -information und -erziehung;
- Erhebungen über die beim Doping derzeit am häufigsten angewendeten Praktiken;
- Entwicklung von Diagnosemethoden und Zusammenarbeit der Labors;
- Untersuchung der Auswirkungen des Dopings auf die Gesundheit.

Der Antidoping-Verhaltenskodex im Sport wurde von der Kommission ausgearbeitet und vom Rat in einer Entschließung vom 8. Februar 1992⁽⁵⁾ angenommen. Die Gemeinschaft ist zwar nicht ermächtigt, verbindliche Rechtsakte über Tests an Sportlern und Sportlerinnen zur Feststellung einer eventuellen verbotenen Einnahme leistungssteigernder Stoffe vorzuschlagen, aber sie hat bereits einige Initiativen auf diesem Gebiet unternommen. So forderte der Antidoping-Verhaltenskodex im Sport eine Zusammenarbeit zwischen Sportverbänden in Fragen der Dopingbewertung und der Dopingkontrolle.

Spezifische Maßnahmen zur Prävention und Gesundheits-erziehung Jugendlicher sieht der auf Artikel 129 des EG-Vertrags basierende Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit⁽⁶⁾ vor. Zu diesem Vorschlag legte der Rat am 2. Juni 1995 einen gemeinsamen Standpunkt fest.

Darüber hinaus hat die Kommission im Parlament und im Rat einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention der Drogenabhängigkeit im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1995 bis 2000) sowie eine Mitteilung über die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit ⁽⁷⁾ vorgelegt, die hinsichtlich der Prävention der Drogensucht die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zur objektiven Information Jugendlicher an geeigneten Orten — wie beispielsweise Sportzentren — unterstreicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 9. 2. 1965.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 44 vom 19. 2. 1992.

⁽⁶⁾ Dok. KOM(94) 202.

⁽⁷⁾ Dok. KOM(94) 223.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2631/95

von Mathias Reichhold (NI)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/50)

Betrifft: Haushaltsplan 1996

Im Agrarausschuß wurde am 7. und 8. September 1995 im Rahmen der Debatte über den Entwurf des Haushaltsplans 1996 von einigen Abgeordneten bemängelt, daß die südlichen Mitgliedstaaten im Agrarsektor finanziell benachteiligt seien.

Teilt die Kommission diese Auffassung?

Wenn ja, wie will sie diese Benachteiligung beseitigen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(22. November 1995)

Die Kommission teilt nicht die Auffassung, daß die südlichen Mitgliedstaaten im Agrarsektor finanziell benachteiligt sind.

Was den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds — Abteilung Garantie, betrifft, so ist zu betonen, daß die Höhe der Ausgaben eines Mitgliedstaats für die Landwirtschaft normalerweise anzeigt, welche Art der Stützung landwirtschaftliche Erzeugnisse erhalten, die für diesen Mitgliedstaat von Bedeutung sind (z. B. Direktzahlungen an die Erzeuger oder Stützung der Gemeinschaftspreise). So sind, was die Stützung der Erzeuger anbelangt, in einer gemeinsamen Marktorganisation, die im wesentlichen auf einem System von Direktzahlungen an die Erzeuger beruht, höhere Haus-

haltsausgaben erforderlich als bei der Stützung von Marktpreisen. Daher können die Haushaltsausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten nicht als einzige Vergleichsgrundlage für die Ermittlung der jeweiligen Höhe der Agrarstützung herangezogen werden.

Für landwirtschaftliche Strukturmaßnahmen hat die Gemeinschaft bei der Festlegung des Haushaltsvolumens für Ziel-1-Regionen im Rahmen der Strukturfonds besondere finanzielle Anstrengungen unternommen. Ein bedeutender Teil der Ziel-1-Regionen liegt in den südlichen Mitgliedstaaten.

Schließlich möchte die Kommission darauf hinweisen, daß sie bei der Abfassung ihrer Mitteilungen und Vorschläge zur Reform einiger gemeinsamer Marktorganisationen, die für die südlichen Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung sind, insbesondere für Wein, Reis, Obst und Gemüse, die gemeinsame Erklärung anlässlich der Ratstagung im September 1993 berücksichtigt hat, derzufolge der Rat und die Kommission sich verpflichten, in den Bereichen, in denen die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisationen noch nicht geändert wurden, die nötigen Vorschriften zu erlassen, um die landwirtschaftlichen Einkommen und die Gemeinschaftspräferenz zu erhalten. In diesen Bereichen sollen die Bedingungen und die landwirtschaftlichen sowie finanziellen Grundsätze, die im gesamten Agrarsektor Anwendung gefunden haben, ebenso wie die Zusammenhänge der Uruguay-Runde berücksichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit betonte die Kommission auch die Notwendigkeit, in allen Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik die für die nächsten Jahre festgelegten finanziellen Leitlinien einzuhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2645/95

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/51)

Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Auswirkungen auf neue Einführer und Ausfühler von Bananen

1. Hat die Kommission Kenntnis von der Mitteilung „Yellow Fever“, in der fünfzehn europäische Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit, die im „European Banana Action Network“, zusammengeschlossen sind, die Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ⁽¹⁾ analysieren?

2. Stimmt die Kommission der Schlußfolgerung dieser Mitteilung zu, wonach die geltende Einfuhrregelung für Bananen die vertikale Integration der Wirtschaftstätigkeit auf dem Bananenmarkt fördert?

3. Stimmt die Kommission der Schlußfolgerung zu, derzufolge die Regelung des Neulings im Bananenexport-importgeschäft nahezu unmöglich macht, auf dem europäischen Markt tätig zu werden?

4. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, um diese Regelung dahingehend zu ändern, daß eine größere Transparenz auf dem Markt entsteht, ohne daß die Verpflichtungen gegenüber den bananenexportierenden AKP-Staaten beeinträchtigt werden?

(¹) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**
(10. November 1995)

1. Der Kommission ist die von der Frau Abgeordneten erwähnte Mitteilung bekannt. Sie wurde von mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) unter dem Titel „Yellow fever, proposal for quota allocation for fair trade bananas“ veröffentlicht und analysiert die Auswirkungen der Umsetzung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Bananen. Auf Basis dieser Analyse schlagen die NRO vor, den außenwirtschaftlichen Teil der GMO für Bananen zu ändern und spezifische Bestimmungen über den Zugang von „fair trade“-Bananen aus Drittländern zum Gemeinschaftsmarkt vorzusehen. Fair-trade-Bananen sind definiert als Bananen, die unter Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf die Umwelt und die Arbeitsbedingungen erzeugt worden sind.

2. Vor der Einführung der GMO für Bananen waren die Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten gegeneinander abgeschottet. Die Einführung der GMO ist Teil des Prozesses der Realisierung des Binnenmarktes, der auch der Grund für ihre Einführung im Jahr 1993 war. Was für die meisten innerhalb einer Zollunion gehandelten Erzeugnisse gilt, gilt auch für Bananen: Die Schaffung einer Zollunion führt zu einer Intensivierung des Handels, was wiederum auf Ebene der Unternehmen zu einer stärkeren horizontalen, aber auch vertikalen Integration führen kann.

3. und 4. Bei Einführung der Zollkontingentregelung standen zwei Überlegungen im Vordergrund: Man wollte die bestehenden Handelsströme nicht stören, gleichzeitig aber auch eine gewisse Entwicklung der Vermarktungsstrukturen ermöglichen. Die Aufteilung des Zollkontingents auf die verschiedenen Gruppen von Marktbeteiligten, insbesondere auf die traditionellen Marktbeteiligten und die „Marktneulinge“ steht mit diesen Zielen in Einklang. Der Anteil für Marktneulinge wurde auf 3,5 % festgesetzt. In Anbetracht der hohen Zahl von Anträgen, die für diese Gruppe eingegangen sind, erhalten Marktneulinge tatsächlich nur eine begrenzte Einzelmenge zugeteilt. Sie können aber trotzdem eine größere als die ihnen zugeteilte Menge vermarkten, weil die Einfuhrlicenzen unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar sind. Diese Möglichkeit der Übertragung der Einfuhrlicenzen bringt eine Dynamik in den Bananenmarkt, die sich die Marktneulinge zunutze machen können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2647/95

von Maartje van Putten (PSE)
an die Kommission
(2. Oktober 1995)
(96/C 56/52)

Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Ökologische und soziale Bedingungen im Zusammenhang mit dem Bananananbau

1. Sind der Kommission die schlechten, sozialen und ökologischen Bedingungen bekannt, unter denen der Anbau von Bananen, insbesondere auf großen Plantagen, stattfindet?

2. Stimmt die Kommission der Schlußfolgerung der europäischen Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit zu, wonach die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 (¹) die Konkurrenz beim Anbau und bei der Ausfuhr von Bananen in solchem Maße verschärft hat, daß die Unternehmen sich verpflichtet fühlen, zu sanieren, und diese Sanierungen wiederum auf die Faktoren Arbeit und Umwelt abwälzen, so daß der Investitionsspielraum für einen nachhaltigeren Anbau nahezu nicht mehr vorhanden ist?

3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß Handelsmaßnahmen nicht mit ernsthaften Beeinträchtigungen der Umwelt und der Arbeitsbedingungen einhergehen dürfen?

4. Ist die Kommission bereit, zu prüfen, inwieweit die Eröffnung eines Kontingents für „fair trade“-Bananen (wobei Importpräferenzen gelten für Bananen, die unter Bedingungen produziert werden, die die international anerkannten grundlegenden sozialen und ökologischen Anforderungen erfüllen) Raum für Marktinnovationen schaffen würde, sowie für die Schaffung alternativer Exportmöglichkeiten und für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, unter denen Erzeuger und Arbeitnehmer produzieren und exportieren?

5. Ist die Kommission bereit, die Ergebnisse einer solchen Untersuchung dem Rat und dem Parlament zu übermitteln?

(¹) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**
(22. November 1995)

1. Der Kommission sind eine Reihe von Berichten über die sozialen und ökologischen Bedingungen des Banananbaus bekannt. Sie weiß auch, daß verschiedene Verfahren laufen, weil Plantagenarbeiter mehrere Chemiegesellschaften und Bananenerzeuger wegen gesundheitlicher Probleme aufgrund des Einsatzes von Agrarchemikalien in der Bananenerzeugung auf Schadensersatz verklagt haben.

2. Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß die Bananenpreise innerhalb der Gemeinschaft weit über dem

Weltmarktpreis liegen. Dieser finanzielle Vorteil würde es Unternehmern erleichtern, Anbausysteme mit höheren Produktionskosten einzuführen, wenn sie dies wollten. In der Regel werden durch kostensenkende Maßnahmen und Rationalisierung aber eher niedrige Preise angestrebt. Die Kommission ist der Überzeugung, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 404/93 des Rates für die Unternehmen dafür herhalten müssen, ihre kommerziell begründeten Entscheidungen zu rechtfertigen.

3. Die Gemeinschaft muß sich an die Regeln der Welthandelsorganisation (GATT/WTO) halten. Danach darf es bei „ähnlichen Erzeugnissen“ zu keiner Diskriminierung aufgrund der Art und Weise kommen, in der sie gewonnen wurden. Eine Diskriminierung von Erzeugnissen wegen unterschiedlicher sozialer und ökologischer Gegebenheiten ist nicht mit der derzeitigen Auslegung der GATT/WTO-Vorschriften vereinbar. Die Entwicklungsländer haben Bedenken gegenüber Vorschlägen, soziale oder auch ökologische Bedingungen mit dem Handel in Zusammenhang zu bringen, da sie befürchten, solche Initiativen könnten protektionistisch eingesetzt werden, um ihre Exporte zu verringern. Der WTO-Ausschuß für Handel und Entwicklung prüft jedoch gerade, wie die Umweltbelange mit dem multilateralen Handelssystem unter Wahrung seines offenen und nichtdiskriminierenden Charakters am besten in Einklang zu bringen sind. Nach dem Mandat des genannten Ausschusses kann dieser Empfehlungen darüber aussprechen, ob Änderungen der diesbezüglichen GATT/WTO-Vorschriften erforderlich sind. Die Kommission spielt bei der Diskussion über diese Frage eine führende Rolle.

4. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Eröffnung eines besonderen Kontingents für „fair-trade“-Bananen nicht mit den WTO-Vorschriften vereinbar wäre. Die Verbraucher in der Gemeinschaft sollten in der Lage sein, ihre Marktmacht durch den Kauf von „fair-trade“-Erzeugnissen auszuüben, und die Kommission hat bereits zu verstehen gegeben, daß sie nach Möglichkeiten suchen wird, um Initiativen in dieser Richtung zu unterstützen.

5. Die Eröffnung eines besonderen Kontingents wäre kein geeignetes Mittel zur Förderung von „fair-trade“-Bananen. Die Kommission prüft jedoch den Rahmen für eine „fair-trade“-Initiative.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2653/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/53)

Betrifft: Maßnahme 1.3 des Operationellen Programms für die Industrie

In Maßnahme 1.3 (private oder gemischtwirtschaftliche Industrieinfrastruktur in Nordgriechenland) des Operatio-

nellen Programms für die Industrie im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden Beispiele für die Infrastrukturvorhaben aufgeführt, die förderungswürdig sind:

- Freihandelsgebiete — Verarbeitung;
- Gründung einer Beobachtungsstelle für innerbalkanische Wirtschaftszusammenarbeit;
- Gründung eines Balkan-Handelszentrums;
- Schaffung von Handels- und Verkehrszentren bzw. -lagern.

Es wird ausdrücklich festgelegt, daß für die Verwaltung der Gesamtzuschüsse die Berufs- und Wirtschaftsverbände in Nordgriechenland (SBBE-Industriellenverband von Nordgriechenland — Handelskammern usw., Banken, Arbeitnehmer usw.) zuständig sind, die bis spätestens 31. März 1995 eine unabhängige Vermittlerstelle gründen müssen (andernfalls wird der Lenkungsausschuß erneut bewerten, ob der Einsatz des globalen Subventionssystems angemessen ist).

1. Wurde die Vermittlungsstelle geschaffen?
2. Wie hoch liegt der Grad der Inanspruchnahme für 1994/95?
3. Welche Auskünfte kann die Kommission über Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Vorhabens machen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2654/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/54)

Betrifft: Maßnahme 5.1 des Operationellen Programms für die Industrie

Die Maßnahme 5.1 des griechischen Operationellen Programms für die Industrie betrifft „innerbetriebliche Arbeitnehmerausbildung“.

1. Welche Angaben liegen über den Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 5.1 für das Jahr 1995 vor?
2. Welche Auskünfte kann die Kommission über die eingeleiteten Einzelvorhaben unterbreiten?
3. Gibt es Fortschritte bei der Gründung einer Postgraduierten-Abteilung für Unternehmensverwaltung an der Universität von Makedonien und die Gründung einer unabhängigen Hochschule für Postgraduierte Studien in Unternehmensverwaltung in Thrakien?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2655/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(2. Oktober 1995)**(96/C 56/55)*

Betrifft: Unterprogramm 3 des Operationellen Programms für die Industrie

Unterprogramm 3 (Modernisierung von Betrieben) des griechischen Operationellen Programms für die Industrie umfaßt die Maßnahmen 3.1: Unterstützung von ausgewählten Betrieben zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, 3.2: Technologische Modernisierung von Betrieben und 3.3: Verbesserung der Arbeitshygiene und -sicherheit.

1. Welche Angaben liegen über den Grad der Inanspruchnahme des Unterprogramms für 1995 vor? Wie ist die Inanspruchnahme für jede einzelne Maßnahme aufgeschlüsselt?
2. Welche Auskünfte kann die Kommission über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der einzelnen Maßnahmen und Aktionen unterbreiten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2656/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(2. Oktober 1995)**(96/C 56/56)*

Betrifft: Griechisches Operationelles Programm für die Industrie im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte

Für das Operationelle Programm für die Industrie im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für Griechenland steht ein Gesamthaushalt von 280 Millionen ECU für 1994 und von 420 Millionen ECU für 1995 zur Verfügung.

1. Wie hoch lag der Grad der Inanspruchnahme für 1994? Welche Angaben sind über die Inanspruchnahme des Programms 1995 verfügbar?
2. Wurden an dem genannten Programm Änderungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Ergebnisse vorgenommen? Wenn ja, welches sind die wichtigsten dieser Verbesserungen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2657/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(2. Oktober 1995)**(96/C 56/57)*

Betrifft: Maßnahme 2.1 des Operationellen Programms für die Industrie

In Maßnahme 2.1 des Operationellen Programms für die Industrie in Griechenland (Subventionierung von privaten Investitionen über 3 Milliarden Drachmen) für die Unterstützung von Unternehmen, die den gleichen Stand der Organisation, Qualität und — in letzter Instanz — Wettbewerbsfähigkeit wie entsprechende Unternehmen erreichen, die im gleichen Sektor international tätig sind. Es sind insgesamt Investitionen von 126 Millionen ECU für 1995 veranschlagt.

1. Wurden Anträge zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der genannten Maßnahme gestellt? Über welchen Betrag insgesamt? Von welchen Unternehmen?
2. Wie hoch liegt der Grad der Inanspruchnahme bis heute? Welche Prognosen gibt es für die Inanspruchnahme für 1995?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2658/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(2. Oktober 1995)**(96/C 56/58)*

Betrifft: Maßnahme 2.3 des Operationellen Programms für die Industrie

Die Maßnahme 2.3 (Vorhaben) des Operationellen Programms für die Industrie im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte umfaßt folgende Vorhaben: 2.2: ein Aluminiumwerk; 2.2.2: Goldverarbeitungsanlage; 2.2.3: Einheit für die Koproduktion von Energie.

Für alle drei Vorhaben gelten folgende Bestimmungen: die Anfangsstufe des Vorhabens besteht in der Durchführung einer ausführlichen Untersuchung über die Wettbewerbsfähigkeit des Werks und seiner Produktionsprozesse. Die Studie sollte sehr eingehend und dokumentiert sein, um ein genaues Bild der Lebensfähigkeit des Unternehmens unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermitteln. Erst wenn aus der Studie eindeutig hervorgeht, daß dieser Produktionsbetrieb wettbewerbsfähig ist, kann die folgende Stufe des Vorhabens eingeleitet werden, vorausgesetzt, daß der Lenkungsausschuß des Programms seine Zustimmung erteilt.

1. Wie hoch lag der Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 2.3 im Jahr 1994? Welche Prognosen gibt es für 1995? Für welche Vorhaben?

2. Bis zu welcher Stufe ist die Vergabe der obengenannten Studien gediehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2659/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/59)

Betrifft: Unterprogramm 6 des Operationellen Programms

Das Operationelle Programm für die Industrie im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts sieht in Unterprogramm 6 vor, daß das Unterprogramm in erster Linie Maßnahmen der technischen Unterstützung zur Gründung und Inbetriebnahme des „one-stop shop“ finanziert, und in Ziffer 12a der Einleitung des Programms wird betont, daß zur Gründung und Inbetriebnahme des „one-stop shop“ besondere Rechtsvorschriften erforderlich sind. Ferner müssen die erforderlichen Bestimmungen für die Harmonisierung des Betriebs des „one-stop shop“ mit dem geltenden System der Einreichung und Bewertung der Investitionspläne vorgesehen werden. Die obengenannten Rechtsvorschriften sollen dem Begleitausschuß im Rahmen des ergänzenden technischen Dokuments bis Ende 1994 unterbreitet werden.

1. Gibt es nunmehr die obengenannten Rechtsvorschriften?
2. Funktioniert der „one-stop shop“ nunmehr? Wurden Bewertungen über seine Funktionsfähigkeit vorgenommen?
3. Wie hoch ist bisher der Grad der Inanspruchnahme des Unterprogramms 6? Für welche Aktionen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2660/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/60)

Betrifft: Maßnahme 2.2 des Operationellen Programms für die Industrie

Innerhalb des Operationellen Programms für die Industrie im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts wurden für die Maßnahme 2.2 (Beihilfe für Privatinvestitionen im Rahmen des Gesetzes 1892/90) Zuschüsse für Unternehmen dieser Kategorie für Gesamtinvestitionen in Höhe von 35 Millionen ECU im Haushaltsplan 1994 und 35 Millionen ECU im Haushaltsplan 1995 veranschlagt.

1. Wie hoch war der Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 2.2 1994? Welche Inanspruchnahme wird 1995 schätzungsweise erreicht? Welche geographischen Regionen sind betroffen?

2. Wie hoch waren die entsprechenden Investitionen 1992 und 1993 im Rahmen des vorangegangenen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2661/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/61)

Betrifft: Maßnahme 1.4 des Operationellen Programms für die Industrie

Innerhalb des Operationellen Programms für die Industrie im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts betrifft die Maßnahme 1.4 die Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung. Ganz konkret sieht die Maßnahme die rasche Bewertung und Ausarbeitung von Strategiepapieren, die kurzfristige Bewältigung struktureller Probleme der Industrieunternehmen, die Durchführung von Infrastrukturinvestitionen und die Unterstützung der Gründung neuer Industriebetriebe vor.

1. Wie hoch war der Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 1.4 im Jahr 1994, und welche diesbezüglichen Angaben liegen für 1995 vor?
2. Welche Angaben kann die Kommission über die Fortschritte dieses Projekts machen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2662/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 56/62)

Betrifft: Maßnahme 4.1 des Operationellen Programms für die Industrie

Im Rahmen des Unterprogramms 4 (kleine und mittlere Unternehmen) des griechischen Operationellen Programms für die Industrie beinhaltet die Maßnahme 4.1 (Finanzinstitute und -instrumente) die folgenden Aktionen: 4.1.1: Garantiefonds auf Gegenseitigkeit, 4.1.2: Risikokapitalgesellschaften, 4.1.3: Beihilfe für Kreditgenossenschaften, 4.1.4: Zinsvergütung, 4.1.5: Förderung des Factoring-Geschäftes, 4.1.6: Beihilfe für Leasing-Geschäfte.

1. Wie hoch war der Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 4.1 1994, und welche Angaben liegen über die Inanspruchnahme im Jahr 1995 vor?
2. Welche Angaben kann die Kommission über die Fortschritte der einzelnen obengenannten Aktionen machen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2663/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(2. Oktober 1995)**(96/C 56/63)*

Betrifft: Maßnahme 4.2 des Operationellen Programms für die Industrie

Im Rahmen des Unterprogramms 4 des Operationellen Programms für die Industrie beinhaltet die Maßnahme 4.2 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)) die folgenden Aktionen: 4.2.1: Technische Unterstützung der Industrie- und Handelskammern, 4.2.2: Verbesserung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen sektoriellen Institute, 4.2.3: Einführung eines Registers und eines Netzwerkes zur Unterstützung der KMU, 4.2.4: Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit: gemeinsame Unternehmen, Genossenschaften usw., 4.2.5: Förderung der Subunternehmen, 4.2.6: Beihilfe für die Gründung neuer KMU, 4.2.7: Bezuschussung der KMU für Aufwendungen für Beraterdienste, 4.2.8: Entwicklung von Handwerksbetrieben.

1. Wie hoch war der Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 4.2 1994, und welche Angaben liegen über die Inanspruchnahme für das Jahr 1995 vor?
2. Welche Angaben kann die Kommission über die Fortschritte der einzelnen obengenannten Aktionen machen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2664/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(2. Oktober 1995)**(96/C 56/64)*

Betrifft: Maßnahme 1.5 des Operationellen Programms für die Industrie

Innerhalb des Operationellen Programms für die Industrie im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts betrifft die Maßnahme 1.5 die Unterstützung von Exporttätigkeiten und sieht die Förderung der Exporttätigkeit über die Aufwertung der OPE und der OAEP vor.

Sowohl hinsichtlich der Tätigkeiten der OPE als auch der Sicherung der Exportkredite, die sich in Griechenland sozusagen noch im Anfangsstadium befindet, ist es nachgewiesenermaßen notwendig, sie zu fördern und aufzuwerten. Ferner sollte ein integriertes Tätigkeitsprogramm für die OPE von einem externen Berater/Sachverständigen ausgearbeitet werden, das vom Begleitausschuß für das operationelle Programm für die Industrie gebilligt werden müßte.

1. Wie hoch war der Grad der Inanspruchnahme der Maßnahme 1.5 1994, und welche entsprechenden Angaben liegen für 1995 vor?
2. In welchem Stadium befindet sich die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms durch einen Sachverständigen?

3. Welche weiteren Angaben kann die Kommission über die Fortschritte der Aktionen im Rahmen der Maßnahme 1.5 machen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2682/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(4. Oktober 1995)**(96/C 56/65)*

Betrifft: Maßnahme 1.2 des Operationellen Programms für die Industrie

Im Operationellen Programm für die Industrie des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind unter der Maßnahme 1.2 (Industrieinfrastrukturen) folgende Maßnahmen vorgesehen: 1.2.1: Verbesserung der Infrastrukturen zur Anziehung produktiver Investitionen, 1.2.2: Umweltpolitische Infrastruktur, 1.2.3: Private und gemischte Infrastrukturen.

Zur Durchführung der Maßnahme 1.2 wurden für das Jahr 1994 10,5 Millionen ECU und für das Jahr 1995 18,5 Millionen ECU veranschlagt.

Kann die Kommission mitteilen,

1. wie hoch der Anteil der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für die Maßnahme 1.2 im Jahr 1994 war und über welche einschlägigen Informationen sie für das Jahr 1995 verfügt;
2. welche Angaben sie zum Fortschritt der einzelnen Maßnahmen machen kann?

**Gemeinsame Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-2653/95 bis E-2664/95 und E-2682/95
(13. November 1995)**

Mit dem Operationellen Programm „Industrie und Dienstleistungen“, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der griechischen Wirtschaft verbessert werden. Die umfangreichen Rechtsetzungsarbeiten, die für die Durchführung des Programms notwendig waren — neue Beihilferegulierung (Gesetz 2234/94), neues Gesetz über Risikokapital, Schaffung einer einzigen Anlaufstelle, neues Gesetz über die Ausweisung von Industriegebieten — erklären zu einem großen Teil, warum sich die Realisierung der Maßnahmen verzögert hat. Der Realisierungsstand Ende 1995 wird auf 22 % der für das Jahr 1994 veranschlagten öffentlichen Ausgaben geschätzt. Dank der Genehmigung einer großen Zahl privater Investitionen im Juli 1995 sowie anderer Industrie-Infrastrukturvorhaben, von Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen und von Maßnahmen im Bereich des Finanz-Engineering steht jetzt jedoch zu hoffen, daß 1996, einem sehr wichtigen Jahr für die Durchführung des Programms, ein sehr viel höherer Realisierungsstand erreicht werden kann.

Was speziell die Maßnahme 1.3 angeht (private oder gemischtwirtschaftliche Infrastrukturen für Nordgriechenland), so haben die Wirtschafts- und Sozialpartner Nordgriechenlands (Industrieverbände, Exporteure, Banken, Gewerkschaften, Handelskammern) für die Durchführung eine Gesellschaft des privaten Rechts ohne Erwerbscharakter gegründet. Der Begleitausschuß des OP hat diese Gesellschaft als die zwischengeschaltete Stelle akzeptiert, die den Globalzuschuß für die vorgenannten Maßnahmen verwalten soll. Im Rahmen der technischen Hilfe des Programms werden die Arbeiten an dem Aktionsplan dieser Gesellschaft finanziert, die ihre Tätigkeit Ende 1995 aufnehmen dürfte.

Zu der Maßnahme 2.3 ist zu sagen, daß das Goldminenprojekt derzeit privatisiert wird und dann Mittel aus der Beihilferegelung erhalten kann. Für die übrigen großen Projekte dieser Maßnahme (Aluminium und gemeinsame Energieerzeugung) stehen die Wirtschaftlichkeitsstudien noch aus.

Im Zusammenhang mit dem Unterprogramm 6 prüft die Kommission zur Zeit den Gesetzentwurf über die Errichtung der einzigen Anlaufstelle und hofft, daß diese ihre Arbeit im ersten Halbjahr 1996 aufnehmen kann.

Für die Maßnahme 1.4 wurden die Studien über integrierte Programme zur Umstrukturierung von Regionen mit rückläufiger Entwicklung abgeschlossen.

Für das Unterprogramm 4 wurde im griechischen Parlament ein Gesetz über Risikokapital eingebracht.

Für die Maßnahme 1.5 wurden die Geschäftspläne der Anstalt für Ausfuhrkredite (OPE) und der Anstalt für Ausfuhrkreditbürgschaften (OAE) fertiggestellt.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten in Kürze Übersichten über die finanzielle Ausführung sämtlicher Unterprogramme und Maßnahmen dieses Programms übermitteln.

Wegen näherer Auskünfte über Details der genehmigten Projekte und den Stand ihrer Durchführung wird der Herr Abgeordnete gebeten, sich direkt an das Sekretariat des Begleitausschusses des Programms zu wenden, dessen Vorsitz vom griechischen Industrieministerium wahrgenommen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2674/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)
an die Kommission
(4. Oktober 1995)
(96/C 56/66)

Betrifft: Gesundheitliche Kontrollen der Einfuhren aus Marokko

Welche gesundheitlichen Kontrollen für Importerzeugnisse aus Marokko sind in der Europäischen Union festgesetzt

worden, um zu vermeiden, daß der in diesem Land jüngst festgestellte Cholera-Herd sich ausbreitet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. November 1995)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) koordiniert das gesamte Vorgehen gegen die Verbreitung von Cholera-Epidemien. Die international gültigen gesundheitsrechtlichen Grundsätze sind in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der WHO von 1983 (verabschiedet auf der 34. Weltgesundheitsversammlung im Jahr 1981, dritte kommentierte Ausgabe, Genf 1983) niedergelegt, die von der Weltgesundheitsversammlung (WHA) verabschiedet wurden. Sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben sich ohne Vorbehalte mit den Bestimmungen über die Verhütung der Verschleppung von Cholera einverstanden erklärt (Titel 1 Artikel 2 bis 13, Teil V, Kapitel II).

Außerdem hat die Weltgesundheitsversammlung den WHO-Mitgliedstaaten empfohlen, wegen Cholera keine Beschränkungen im Lebensmittelhandel zu verhängen (Entschließung WHA 44.6 der 44. Weltgesundheitsversammlung, Dokument 44/1 Absätze 4 und 5 sowie Pressemitteilung WHO/13 vom 22. Februar 1991 [Wöchentlicher Epidemiebericht vom 22. Februar 1991]).

In der Gemeinschaft sind Veterinärkontrollen für eingeführte Lebensmittel durch die Richtlinien 90/675/EWG⁽¹⁾, 91/496/EWG⁽²⁾ und 93/43/EWG⁽³⁾ des Rates geregelt. Diese Richtlinien enthalten alle Schutzklauseln für den Fall, daß auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes ein Problem auftritt, das eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Kommission wird von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates erforderlichenfalls die Einfuhren aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder aus bestimmten Gebieten des betreffenden Drittlandes aussetzen und besondere Bedingungen für Lebensmittel aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder aus bestimmten Gebietsteilen des betreffenden Drittlandes festlegen.

Trifft ein Mitgliedstaat vorübergehend vorsorgliche Maßnahmen, so hat er die übrigen Mitgliedstaaten hierüber zu unterrichten, und die Kommission hat innerhalb einer festgesetzten Zeit den ständigen Veterinärausschuß oder den ständigen Lebensmittelausschuß im Hinblick auf die Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der einzelstaatlichen Maßnahmen mit dieser Frage zu befassen. Die Kommission hat von der WHO keinerlei Hinweise für einen unkontrollierten Cholera-Ausbruch in Marokko erhalten, noch ist sie von einem Mitgliedstaat aufgefordert worden, hinsichtlich der Einfuhr von Nahrungsmitteln aus Marokko vorsorgliche Maßnahmen zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2684/95**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)****an die Kommission***(4. Oktober 1995)**(96/C 56/67)*

Betrifft: Kontrolle von im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts finanzierten Projekten

Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) werden bedeutende Projekte in ganz Europa finanziert. In bestimmten Fällen und in bestimmten Mitgliedstaaten treten Mißstände auf (so sind zum Beispiel bestimmte Autobahn-Teilstücke, die bereits in Griechenland gebaut wurden, in jeder Hinsicht von mittelmäßiger Qualität: Straßenbelag, Kennzeichnung usw.). Kann die Kommission mitteilen, auf welche Weise sie bisher die Kontrollen durchgeführt hat und auf welche Weise sie sie in Zukunft durchzuführen beabsichtigt, um für eine gute Qualität der von ihr finanzierten Projekte zu sorgen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(23. November 1995)

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips obliegt es den Mitgliedstaaten, für die Qualität der öffentlichen Arbeiten zu sorgen, die mit finanzieller Beteiligung der Strukturfonds durchgeführt werden.

Für die öffentlichen Arbeiten im Rahmen des GFK für Griechenland haben allerdings die Kommission und die griechischen Behörden im Januar 1995 einen gemeinsamen Lenkungsausschuß („joint steering committee“) eingesetzt, der eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der in Griechenland durchzuführenden öffentlichen Arbeiten vorschlagen soll. Dieser Ausschuß hat eine besondere Arbeitsgruppe gebildet, die mit Fragen der Qualität der Arbeiten betraut ist und die folgenden beiden Punkte geprüft hat:

- Ernennung eines Beraters für die Durchführung von Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren;
- Einführung eines umfassenden Systems, um die Qualität der Arbeiten zu gewährleisten und zu kontrollieren.

Diese Arbeitsgruppe hat einen Teil ihrer Schlußfolgerungen der griechischen Regierung bereits unterbreitet, die jetzt geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung treffen muß.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Kenndaten der öffentlichen Arbeiten in den Begleitausschüssen vorher überprüft werden, wobei sich diese Prüfung auf Merkblätter mit einer vollständigen technischen Beschreibung der einzelnen Projekte stützt. Dieses Verfahren wird im Rahmen des zweiten GFK systematisch angewandt und gewiß zu einer besseren Qualität der Projekte beitragen.

Was im einzelnen die Qualität des Fahrbahnbelags der bereits fertiggestellten Autobahnteilstücke anbelangt, so hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten in der Sitzung des Begleitausschusses für das Programm „Zugang und Stra-

ßenachsen“ am 13. Juli 1995 mitteilen lassen, daß es die Ebenheit des Fahrbahnbelags dieser Abschnitte zu kontrollieren gedenkt. Die Kommission hat darum gebeten, über die Ergebnisse dieser Kontrollen unterrichtet zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2742/95**von Christiane Taubira-Delannon (ARE)****an die Kommission***(12. Oktober 1995)**(96/C 56/68)*

Betrifft: AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern

Kann die Kommission mitteilen, ob sie ein echtes Programm zur AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern auszurollen gedenkt, und zwar mit einer Finanzausstattung, die im Vergleich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen und unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Gesundheitsdienste in den afrikanischen Ländern, die durch die Entwertung des CFA-Franc noch verschlimmert worden sind, eine wesentliche Aufstockung darstellen würde?

Beabsichtigt die Kommission ferner, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Lagerungs- und Übertragungssicherheit bei Blutprodukten in den Entwicklungsländern zu verbessern?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(13. November 1995)

Das Engagement der Gemeinschaft im Kampf gegen AIDS begann vor über acht Jahren. Zunächst wurde 1987 ein Sofortprogramm zur Unterstützung der kurzfristigen Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation ins Leben gerufen, um die Ausbreitung der Epidemie zu verhindern. Die Maßnahmen galten in erster Linie der Vorbeugung durch sichere Bluttransfusionen, verbesserte Behandlungsmethoden bei sexuell übertragbaren Krankheiten, Information, Aufklärung und Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung (Massenkampagnen) sowie bestimmter Zielgruppen (Jugendliche, Risikogruppen, ...). Zu diesem Zweck wurden folgende Mittel eingesetzt: Technische Hilfe, Ausbildung, Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, Verbrauchsgütern und Medikamenten, Forschung, Veröffentlichungen und Informationsaustausch. Von 1988 bis 1994 wurden über 115 Millionen ECU (Forschung nicht inbegriffen) aus Haushaltsmitteln und Geldern des Europäischen Entwicklungsfonds für Aktionen in über 80 Entwicklungsländern bereit gestellt.

Zu den vorrangigen Strategien des Gemeinschaftsprogramms zählt u. a. die Sicherheit der Bluttransfusionen. Zur Unterstützung der Entwicklungsländer in diesem Bereich wurden 40 Projekte im Wert von insgesamt 28 Millionen ECU finanziert. Dabei wurden in erster Linie die Länder mit hohem Verbreitungsgrad wie Uganda, Simbabwe, Ruanda und Burundi berücksichtigt.

In den Jahren 1993 und 1994 versuchte die Kommission gemeinsam mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Lehren aus den bisherigen Erfahrungen zu ziehen, um politische Grundsätze und vorrangige Strategien für die Zukunft zu entwickeln. Im Januar 1994 ⁽¹⁾ wurde eine Mitteilung an den Rat und das Parlament gerichtet. Der Rat vom 6. Mai 1994 bestätigte die wichtigsten Ziele:

- Eindämmung der Epidemie und Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung;
- Stärkung der Gesundheitsdienste, damit sie besser mit der Epidemie fertig werden;
- Unterstützung der Länder bei der Übernahme der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Epidemie;
- Entwicklung nicht nur der biomedizinischen, sondern auch der sozio-ökonomischen Forschung.

Der Rat unterstrich außerdem die Notwendigkeit eines multisektoralen Konzepts sowohl in finanzieller als auch technischer Hinsicht und bestätigte, daß die Gemeinschaft ihre Unterstützung für das Gesundheitswesen allgemein, insbesondere aber im Bereich AIDS, in den nächsten Jahren drastisch erhöhen muß.

Die Kommission beabsichtigt, ihre Aktionen im Hinblick auf diese Ziele zu verstärken, und zwar nicht nur durch spezifische Anti-AIDS-Maßnahmen, sondern auch durch das systematische Einbeziehen der Komponente AIDS in allgemeine gesundheitspolitische Maßnahmen und andere Bereiche (Menschenrechte, Nichtdiskriminierung, Ausbildung, usw.). Bei den AKP-Staaten sollte die zur Zeit laufende neue Programmierung dazu genutzt werden, die AIDS-Problematik in den Dialog einzubeziehen. Ob ein solcher Dialog zustandekommt, hängt stark vom Verbreitungsgrad in den betroffenen Ländern ab. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Länder mit geringem Verbreitungsgrad oft nicht bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Sensibilisierungsmaßnahmen müssen zusammen mit den übrigen Kooperationspartnern weitergeführt werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 479 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2749/95

von David Hallam (PSE)

an die Kommission

(12. Oktober 1995)

(96/C 56/69)

Betrifft: Umweltschutzmaßnahmen in der EU-Landwirtschaft

Die Kommission wird gebeten, die bisher gebilligten Programme für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2078/92 ⁽¹⁾ und

die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme, deren Annahme noch aussteht, aufzulisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1995)

Bis zum 25. Oktober 1995 hat die Kommission 135 Entscheidungen zu Umweltschutzprogrammen in der Landwirtschaft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 erlassen. Hierin sind sowohl Entscheidungen inbegriffen, mit denen erstmals Programme genehmigt wurden, als auch Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen von Programmen. Das Verzeichnis der 115 von der Kommission genehmigten Programme und der sieben noch nicht genehmigten Programme geht dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments gesondert zu. Bei den sieben noch nicht genehmigten Programmen handelt es sich teilweise um angekündigte, aber noch nicht von den Mitgliedstaaten vorgelegte Programme, wie auch um Programme, die unvollständig sind und zu denen vom Mitgliedstaat jeweils noch zusätzliche Informationen eingereicht werden müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2758/95

von Johanna Maij-Weggen (PPE)

an die Kommission

(12. Oktober 1995)

(96/C 56/70)

Betrifft: Mittel für die Region Arnhem-Nijmegen

1. Kann die Kommission bestätigen, daß für die niederländische Region Arnhem-Nijmegen (Ziel-2-Region) für den Zeitraum 1994 bis 1996 etwa 120 Millionen Gulden für Vorhaben aus dem Regional- und dem Sozialfonds zur Verfügung stehen, davon 36 Millionen Gulden aus dem Sozialfonds?

2. Kann die Kommission bestätigen, daß Ende dieses Jahres von diesem Betrag mindestens 22 Millionen Gulden aus dem Sozialfonds hätten genutzt werden sollen, daß jedoch bisher lediglich Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von nur 7,5 Millionen Gulden eingereicht wurden?

3. Falls diese Region nicht imstande ist, rechtzeitig entsprechende Projekte vorzulegen, bleiben dann diese Mittel aus 1994/95 für das Jahr 1996 verfügbar?

4. Falls dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, können dann andere Ziel-2-Regionen in den Niederlanden noch Vorhaben einreichen, um die von der Region Arnhem-Nijmegen nicht genutzten Mittel noch zu nutzen?

5. Kann die Kommission eine genaue Übersicht über die unter Ziel 2 fallenden niederländischen Regionen geben und kann sie mitteilen, welche Mittel je Region für den Zeitraum 1994 bis 1996 zur Verfügung stehen und für welches Mittelvolumen zur Zeit (September 1995) Vorhaben eingereicht wurden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**
(15. November 1995)

Das Programmplanungsdokument (DPP) für die Ziel-2-Region Arnhem-Nijmegen sieht für den Zeitraum 1994 bis 1996 Strukturfondsmittel in Höhe von 56 Millionen ECU vor: 39,4 Millionen ECU aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und 16,6 Millionen ECU aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Ursprünglich sollten die 16,6 Millionen ECU aus dem ESF wie folgt auf den Programmplanungszeitraum aufgeteilt werden:

- 1994: 5,31 Millionen ECU;
- 1995: 5,48 Millionen ECU;
- 1996: 5,81 Millionen ECU.

Tatsächlich wurden 1994 jedoch nur rund 26 000 ECU gebunden. Diese niedrige Bindungsrate war hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß das Programm erst im Dezember 1994 genehmigt worden war und für die Region eine völlig neue Erfahrung darstellte. Bisher sind für 1995 insgesamt rund 772 000 ECU gebunden worden, während über eingereichte Anträge für einen auf rund 3 277 000 ECU veranschlagten Betrag entschieden werden muß. In den letzten Monaten hat sich herausgestellt, daß einer der Gründe für die geringe Bindung von ESF-Mitteln die Schwierigkeit ist, öffentliche Kofinanzierungen für Projekte zu finden, die Erwerbstätige betreffen. Zur Zeit wird von allen Beteiligten nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.

Die für 1994 nicht gebundenen ESF-Mittel können auf das Jahr 1995 oder 1996 übertragen werden. Eine Entscheidung hierüber soll bald getroffen werden. Wenn die für 1995 zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Jahr nicht vollständig gebunden werden können, ist es möglich, den Restbetrag auf das Jahr 1996 zu übertragen.

Die DPP für alle fünf Ziel-2-Regionen der Niederlande (Groningen-Drenthe, Twente, Arnhem-Nijmegen, Zuidoost-Brabant und Zuid-Limburg) enthalten folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschließen, Strukturfondsmittel zwischen den DPP eines Mitgliedstaats zu übertragen, sofern dieser Betrag nicht 25 % des Gemeinschaftsbeitrags zu den betreffenden DPP übersteigt. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbeitrag 30 Millionen ECU nicht überschreitet.“

Für die Ziel-2-Programme in den Niederlanden leisten die Strukturfonds folgende Beiträge:

(In Millionen ECU)

	1994	1995	1996	Insgesamt
Groningen-Drenthe	24,32	25,08	26,60	76
Twente	18,56	19,14	20,30	58
Arnhem-Nijmegen	17,92	18,48	19,60	56
Zuidoost-Brabant	21,40	22,20	23,40	67
Zuid-Limburg	13,76	14,19	15,05	43

Bis Ende September 1995 waren Strukturfondszuschüsse in Höhe von 119,72 Millionen ECU genehmigt worden. Das bedeutet, daß innerhalb von zehn Monaten des gesamten zweijährigen Mittelbindungszeitraums (Ende 1994 bis Ende 1996) fast 40 % bereits gebunden worden sind. Bis Ende dieses Jahres wird dieser Prozentsatz voraussichtlich weit über 50 % ausmachen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2771/95

von James Moorhouse (PPE)

an die Kommission

(12. Oktober 1995)

(96/C 56/71)

Betrifft: Komitologie

In ihrem Bericht an die Reflexionsgruppe (Absatz 52) vertritt die Kommission die Auffassung, daß die bestehenden Komitologieverfahren zufriedenstellend funktionieren und kein wesentliches Hindernis für die tatsächliche Durchführung darstellen. Darüber hinaus ist sie der Meinung, daß diese Verfahren den deutlichen Vorteil bieten, die Organe der nationalen Regierungen enger miteinzubeziehen, die ja die größte Verantwortung für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen in der Praxis tragen.

Die Öffentlichkeit ist von den Komitologieverfahren vollständig ausgeschlossen, und das Europäische Parlament ist nicht in ihnen vertreten. Kann die Kommission erklären, wie sich die Tatsache, daß sie ein System geheimer Ausschüsse verteidigt, die anzuwendendes Recht — d. h. delegierte Gesetzgebung unter der besänftigenden Bezeichnung „Durchführungsmaßnahmen“ — beschließen, mit der Bedeutung vereinbaren läßt, die eben in diesem Dokument (Kapitel 2) scheinbar der Gewährleistung von mehr Transparenz in einem EU-Entscheidungsprozeß mit mehr Bürgernähe beigemessen wird, bei dem Maßnahmen besser gerechtfertigt und die Rechtsetzung leichter zugänglich sein sollen?

Liegt hier nicht ein deutlicher Widerspruch vor?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Ausschußverfahren verbessert werden könnte, um mehr Transparenz zu

gewährleisten, die demokratische Legitimierung zu stärken und gleichzeitig das gegenwärtige Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaftsorganen zu erhalten. Vor allem wäre es äußerst wünschenswert, die verschiedenen Ausschußverfahren zu vereinfachen und das Parlament noch mehr als bisher zu beteiligen.

Gegenwärtig informiert die Kommission das Parlament über alle Entwürfe von Rechtsakten, die dem Ausschußverfahren unterliegen. Seit der Einführung des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 189b EG-Vertrag drängt das Parlament auf eine stärkere Beteiligung an der Ausarbeitung der Durchführungsmaßnahmen für die nach diesem Verfahren angenommenen Rechtsakte, falls der Erlaß dieser Maßnahmen in die Zuständigkeit der Kommission fällt. Bisher konnte eine vorläufige Lösung gefunden werden, die in einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission am 20. Dezember 1994 festgeschrieben wurde. Diese sieht die Unterrichtung des Parlaments und die Berücksichtigung seiner Stellungnahmen vor. Diese Frage soll der mit der Revision der Verträge beauftragten Regierungskonferenz im Jahr 1996 vorgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2779/95

von Marco Cellai (NI)
an die Kommission
(12. Oktober 1995)
(96/C 56/72)

Betrifft: Gefahr der Spekulation auf der Insel Elba mit Hilfe der Strukturfonds

In der Gemeinde Campo auf der Insel Elba, Ortsteil Galenzana, einem Gebiet von hohem ökologischen Wert, droht die Zerstörung eines für den gesamten tyrrhenischen Küstenstreifen einzigartigen Naturgebiets. Unter dem Etikett „Agritourismus“ scheint die Firma SCAT Gelder für Ziel 5b zur Umwandlung eines bisher intakten Gebietes verwenden zu wollen. Für das gesamte Gebiet der Insel Elba werden die Staffellungen der Mittel für Ziel 5b von der Berggemeinde Elba und Capraia festgelegt.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es paradox wäre, die Regionalfonds für umweltschädliche Zwecke zu verwenden, was durch eine eingehendere Kontrolle der einschlägigen Stellen verhindert werden könnte?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission
(24. November 1995)

Der Kommission ist in besonderem Maße daran gelegen, daß sich von den Strukturfonds kofinanzierte Maßnahmen nicht nachteilig auf die Umwelt auswirken. So wird bei jedem Programmplanungsdokument für 5b-Maßnahmen auch eine Vorausbeurteilung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

Außerdem wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ im Rahmen des Begleitausschusses eine Umweltbehörde ernannt, der speziell die Überwachung und Verhütung nachteiliger Auswirkungen von Maßnahmen auf die Umwelt obliegt.

Unter diesem Blickwinkel und in dem Bemühen um einen weitestgehenden Schutz des ländlichen Raums wurden in der Programmplanung für Ziel-5b-Maßnahmen bestimmte Beschränkungen vorgesehen. Speziell für den Landtourismus in der Region Toskana gelten so folgende Beschränkungen:

- Genehmigung von Maßnahmen ausschließlich zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude;
- Gewährung von Beihilfen ausschließlich für Landwirte;
- Bereitstellung eines öffentlichen Beitrags von jeweils höchstens 50 000 ECU pro Vorhaben.

Aus diesen Gründen ist nach Auffassung der Kommission in ausreichendem Maße sichergestellt, daß keine Grundstückspekulation in umweltgefährdeten Gebieten stattfindet, da nicht keine Neubauten kofinanzierungsfähig sind und es sich um Vorhaben relativ bescheidenen Ausmaßes handelt.

Die Kommission wird im Rahmen der Begleitung dieses Programms dafür Sorge tragen, daß die für den Landtourismus vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden und daß insbesondere Maßnahmen mit gemeinschaftlicher Kofinanzierung auch auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2795/95

von Peter Skinner (PSE)
an die Kommission
(16. Oktober 1995)
(96/C 56/73)

Betrifft: Verteilung und Weiterverkauf von Rindfleisch aus EG-Überschüssen durch die Interventionsbehörde des Vereinigten Königreichs

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament zusichern, daß die Verteilung von aus Überschüssen stammendem Rindfleisch (und auch anderen Überschüßerzeugnissen) aus EG-Beständen im Vereinigten Königreich ordnungsgemäß, effizient sowie den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft entsprechend ausgeführt wird?

Angeichts der Tatsache, daß einer meiner Wähler kürzlich drei Dosen Rindfleisch aus EG-Überschüssen zu 75 Pence bei einem Straßenhändler im Vereinigten Königreich erstand, und die Dosen mit dem Hinweis „Kein Weiterverkauf im Einzelhandel zulässig“ gekennzeichnet waren, möchte ich die Kommission ersuchen, den Verteilungsvor-

gang betreffend die genannten Dosen zu untersuchen, um dem Europäischen Parlament versichern zu können, daß die gemeinschaftlichen Verfahren eingehalten werden und nicht in ungesetzlicher oder betrügerischer Weise vorgegangen wird. Eine dieser Dosen ist mit der Seriennummer 3149/92 sowie dem Ablaufdatum März 1998 versehen. Sie trägt die Aufschrift „Stew stake for gravy“ (Fleischeinlage für Saucen), wird vom „UK Intervention Board“ (Interventionsbehörde des Vereinigten Königreichs) verteilt und ist mit zwölf Sternen versehen, die wiederum den Hinweis „EG-Unterstützung“ aufweisen.

Da ja der Weiterverkauf dieser Dose an sich ungesetzlich ist, ersuche ich die Kommission, dieser Angelegenheit ernsthaft auf den Grund zu gehen.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**
(24. November 1995)

Die Verteilung von Rindfleisch aus Überschußbeständen ist Sache der Mitgliedstaaten, da sie am besten beurteilen können, was die ärmsten Bevölkerungsschichten ihres Landes benötigen. So entscheiden sie auch darüber, welche Erzeugnisse verteilt werden sollen, wer die Empfänger sind und welche Bedingungen ein Empfänger erfüllen muß.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 ⁽¹⁾ werden die Nahrungsmittel bestimmten bezeichneten Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die sie an Bedürftige in der Gemeinschaft verteilen. Diese erhalten die Erzeugnisse kostenlos oder zu einem Preis, der auf keinen Fall höher liegt, als dies durch die den Einrichtungen bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden Kosten gerechtfertigt ist. Diese Einrichtungen werden von den betreffenden Mitgliedstaaten benannt.

Außerdem ist in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 ⁽²⁾ der Kommission vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß die bereitgestellten Interventionserzeugnisse dem in der Ratsverordnung vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Behörden des Vereinigten Königreichs nach den bisherigen Erfahrungen ihre Befugnisse im Rahmen der Verordnung zufriedenstellend ausgeübt haben. Das Intervention Board hat Vorschriften zur Betrugsverhütung angewandt, um auf diese Weise sicherzustellen, daß die fraglichen Erzeugnisse nur an Personen verteilt werden, die einen Anspruch darauf haben.

Die Kommission wird sich jedoch mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ins Benehmen setzen, damit in der fraglichen Angelegenheit entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2803/95

von Edith Müller (V)
an die Kommission
(16. Oktober 1995)
(96/C 56/74)

Betrifft: Pensionszahlungen

1. Die Pensionszahlungen für Beamte der europäischen Institutionen werden in den kommenden Jahren im Vergleich zu den anderen Ausgaben überproportional ansteigen. Wir fordern die Kommission daher auf,

- eine Abschätzung der für jedes der nächsten zehn Jahre zu erwartenden Pensionszahlungen zu erstellen;
- den Betrag der zum 1. Oktober 1995 bestehenden Pensionsansprüche an die Europäische Union zu Preisen von 1995 zu berechnen, und zwar unter Aufschlüsselung nach Institutionen.

2. Hält die Kommission unter den Bedingungen ihrer Antwort auf Frage 1, im Lichte der Jährlichkeit des Haushaltes, der Haushaltstransparenz und der Erforderlichkeit der Ausgeglichenheit des EU-Haushaltes (!) die Bildung eines separaten EU-Pensionsfonds, dessen Umfang die tatsächliche Höhe der erworbenen Pensionsleistungen widerspiegelt, nicht für angemessen?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**
(22. November 1995)

1. Der Anstieg der Pensionszahlungen resultiert sowohl aus dem Personalzuwachs innerhalb der Organe als auch aus der Zunahme von Bediensteten im ruhegehaltstfähigen Alter. Die Gesamtzahl der Pensionsempfänger aller Organe hat sich wie folgt entwickelt:

	Empfänger eines Ruhegehalts nach der Dienstzeit	Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit	Empfänger von Hinterbliebenenbezügen
1986	1 426	1 242	1 260
1995	3 624	2 250	1 962

Die Zahl der Empfänger eines Ruhegehalts nach der Dienstzeit wird im Jahr 2005 etwa 8 500 betragen. Zahlen für die übrigen Versorgungsbezüge sind naturgemäß nicht extrapolierbar. Für eine Abschätzung der zu erwartenden Gesamtausgaben für Pensionszahlungen fehlen der Kommission somit die erforderlichen Daten.

Die Ausgaben zur Finanzierung der Versorgung konnten bis 1980 allein durch die Beiträge des Personals (6,75 % des Grundgehalts, seit 1. Januar 1993 erhöht auf 8,25 %) gedeckt werden. Während eines langen Zeitraums wurden somit sämtliche Ausgaben für Versorgungsbezüge durch die persönlichen Beiträge der Beamten ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten gedeckt. Auch heute noch decken die Beiträge der Beamten mehr als ein Drittel der in Artikel 83

Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Ausgaben, d. h. nicht nur die Versorgungsbezüge, sondern auch sämtliche Familienzulagen, die in den Mitgliedstaaten durch ein von der Rentenversorgung unabhängiges Versorgungssystem finanziert werden.

2. Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, daß die Einbeziehung der Pensionszahlungen in den Haushaltsplan der Situation der bei der Gemeinschaft diensttuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit am besten Rechnung trägt. Diese Einschätzung wurde im übrigen bisher auch stets von den anderen Organen geteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2811/95

von Carmen Fraga Estévez (PPE)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 56/75)

Betrifft: Einführen von Knoblauch in die Europäische Union

Aufgrund von Problemen, unter denen die Knoblauchverarbeiter der Gemeinschaft in den letzten Jahren aufgrund von massiven Einfuhren dieses Erzeugnisses zu bestimmten Zeiten haben leiden müssen — was einen Einbruch der Preise für Knoblauch in der Gemeinschaft zur Folge hatte — mußte die Kommission auf die Schutzklausel zurückgreifen, um den Gemeinschaftsmarkt zu regulieren. Um in Zukunft solche Probleme der Marktverzerrung zu vermeiden, könnte die Kommission folgende Angaben machen:

Wie groß ist die Menge des bereits eingeführten Knoblauchs, und wieviel ist für dieses Wirtschaftsjahr vorgesehen, aufgliedert nach Exportländern und den Importländern unter den Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Die vom Herrn Abgeordneten erbetenen Informationen über die Knoblaucheinfuhren in die Gemeinschaft, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern und Bestimmungsmitgliedstaaten, erfordern längere Nachforschungen und werden ihm dann umgehend direkt zugesandt.

Für das Jahr 1995 betreffen diese Angaben die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 ⁽¹⁾ ausgestellten Einfuhrlizenzen für Knoblauch. Diese Daten liegen in einer Tabelle vor, die dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugehen wird. Da diese Lizenzen für die ganze Gemeinschaft gelten, lassen sich keine Angaben zu den Mitgliedstaaten machen, für die der eingeführte Knoblauch bestimmt war.

Der Kommission liegen keine Anhaltspunkte vor, die es ihr geraten erscheinen lassen, ihre Einfuhrpolitik für dieses Erzeugnis gegenüber den Vorjahren zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2816/95

von Frank Vanhecke (NI)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 56/76)

Betrifft: Diskriminierung der niederländischen Sprache durch die Dienststellen der Kommission bei Adressenhinweisen in Brüssel

Die Dienststellen der Kommission benutzen weiterhin in Anstoß erregender Weise lediglich die französischen Straßenbezeichnungen bei Hinweisen auf Brüsseler Adressen.

Brüssel ist bekanntlich offiziell eine zweisprachige Region (Niederländisch und Französisch) und die Hauptstadt eines Landes, deren Bevölkerung mehrheitlich niederländischsprachig ist.

Die Kommission verwendet außerdem rein französische Adressen auch dann, wenn ausdrücklich niederländischsprachige Empfänger angesprochen werden. Dies war u. a. noch jüngst der Fall bei der Stellenausschreibung für das Programm Alfa in der Tageszeitung *De Standaard* vom 12. September 1995.

Wann wird die Kommission endlich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Mißstand endgültig aus der Welt zu schaffen?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

Die Kommission bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß in der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Stellenausschreibung die Anschrift ihrer Vertretung in Belgien unrichtig zitiert war.

Sie hat ihren Dienststellen ausdrücklich Weisung erteilt, bei der Anführung von Brüsseler Adressen strikt die Zweisprachenregelung zu beachten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2817/95**von Frank Vanhecke (NI)****an die Kommission***(16. Oktober 1995)**(96/C 56/77)*

Betrifft: Diskriminierung der niederländischen Sprache durch die Dienststellen der Kommission

Nach der jüngsten Änderung einer Reihe von Telefon- und Faxnummern von Dienststellen der Kommission in Brüssel wurde diese Änderung über einen Anrufbeantworter den noch nicht informierten Korrespondenten mitgeteilt. Diese telefonische Mitteilung erfolgte ausschließlich in französischer, englischer und deutscher Sprache (u. a. nach Einführung der Kommissions-Faxnummer 02/23501-66).

Kann die Kommission mitteilen, weshalb diese Durchsage nicht auch in niederländischer Sprache (Amtssprache der Europäischen Union, Sprache der großen Mehrheit der Einwohner Belgiens sowie neben dem Französischen offizielle Sprache der Region Brüssel) erfolgte?

Kann die Kommission mitteilen, weshalb dieser besonders ärgerliche Schnitzer nicht unmittelbar korrigiert wurde, nachdem die zuständigen Dienststellen bereits am 12. September durch Fax darüber unterrichtet worden waren?

Antwort von Herrn Santer**im Namen der Kommission***(12. Dezember 1995)*

Aus technischen Gründen (übermäßige Länge der Durchsage) erfolgte die Mitteilung, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, nicht in allen Amtssprachen der Gemeinschaft.

Inzwischen erfolgt die Durchsage auch in niederländischer Sprache.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2821/95**von Gijs de Vries (ELDR)****an die Kommission***(16. Oktober 1995)**(96/C 56/78)*

Betrifft: Niederländisches Rentengesetz

Am 5. Dezember 1994 richtete ich an die Kommission die schriftliche Anfrage E-0119/95 ⁽¹⁾ über die Vereinbarkeit des Gesetzes über die Pflichtbeteiligung an einer betrieblichen Pensionskasse (BVD) mit dem Vertrag von Rom.

Die Kommission hat meine Frage über den Zusammenhang mit Artikel 59 beantwortet. Auf meine Fragen zu Artikel 85 hat sie jedoch nur abstrakte Antworten gegeben.

Kann die Kommission jetzt konkret folgende Fragen beantworten:

1. Ist die durch das niederländische Gesetz verursachte Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Gebiet der Altersversorgungsregelungen mit dem Vertrag vereinbar?
2. Ist die ministerielle Verordnung über die Pflichtteilnahme mit dem Vertrag vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 270 vom 16. 10. 1995, S. 1.

Antwort von Herrn Van Miert**im Namen der Kommission***(1. Dezember 1995)*

In der Antwort der Kommission auf die vorige schriftliche Anfrage E-0119/95 des Herrn Abgeordneten wurde auf die Fragen Bezug genommen, die dem Gerichtshof vom Hoge Raad der Nederlanden in den verbundenen Rechtssachen C-430&431, Van Schijndel und Van Veen gegen Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten, vorgelegt wurden. Der Generalanwalt kam am 15. Juni 1995 zu dem Ergebnis, daß der Pensionsfonds rein soziale Aufgaben wahrnimmt. Unter Hinweis auf die sozialen Ziele des Fonds und den hohen Grad von Solidarität zwischen seinen Mitgliedern vertrat er die Ansicht, daß die Pensionsfonds eher einer Sozialversicherung als einer kommerziellen Altersversorgung gleichzusetzen ist. Demnach handelt der Pensionsfonds gegenüber seinen Mitgliedern nicht als Unternehmen, sondern als soziale Einrichtung, der die Berufsangehörigen die Verantwortung für ihre Altersversorgung übertragen haben.

Der Gerichtshof hat in den erwähnten Rechtssachen noch kein Urteil gefällt. Die Entscheidung, die in Kürze ergehen dürfte, könnte zur Klärung der von der Frau Abgeordneten aufgeworfenen Fragen beitragen.

Folgt man den Argumenten des Generalanwalts, liegt der Schluß nahe, daß die Tätigkeiten eines Pensionsfonds (wie dem der Physiotherapeuten in den Niederlanden) nicht unter die Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags fallen. Demnach sollten auf diese Fonds gerichtete staatliche Maßnahmen nicht nach diesen Vertragsbestimmungen beurteilt werden.

Wie bereits in der vorigen Antwort mitgeteilt, ist die Kommission der Auffassung, daß Pensionsfonds wohl als Unternehmen zu betrachten sind. Wenn sie den Wettbewerb durch Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, beschränken, würde ihre Tätigkeit den Wettbewerbsregeln unterliegen. Jedoch ist die Kommission auch der Meinung, daß eine Pflichtmitgliedschaft in einem Pensionsfonds aus Gründen des Allgemeininteresses zu rechtfertigen ist, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten politischen Zielen steht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2826/95**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(16. Oktober 1995)**(96/C 56/79)*

Betrifft: Bereitstellung von Mitteln aus der Reserve der Strukturfonds

Die Europäische Union wird aus den Reserven der Strukturfonds 1,5 Milliarden ECU zur Entschädigung von Landwirten aufwenden, die von Naturkatastrophen betroffen wurden; 750 Millionen ECU davon sind dabei für von der Dürre betroffene Landwirte vorgesehen.

Da diese Naturkatastrophen zunehmen und die damit verbundenen Schäden nicht nur durch Dürre, sondern auch durch Erdbeben, Überschwemmungen und Waldbrände verursacht werden, wird die Kommission um folgende Mitteilung gebeten:

1. Aufgrund welcher Kriterien wird die Hälfte dieser Reserven für den Ausgleich von Dürreschäden bereitgestellt? Wurden allgemeine Bewertungen vorgenommen, aus denen hervorgeht, wie groß der Anteil einer bestimmten Naturkatastrophe an den insgesamt entstandenen Schäden ist?
2. Werden bei diesen Entschädigungsmaßnahmen zugunsten der Landwirte auch Schäden aus vergangenen Jahren mitberücksichtigt, da die Europäische Union in vielen Fällen — wie beispielsweise im Falle des Brandes bei Ikaria (1993), der Dürre in Mazedonien (1993) und der Überschwemmungen in Thessaloniki (1994) — bis heute nur einen eher symbolischen Beitrag geleistet hat?
3. Plant die Kommission konkrete Maßnahmen zu treffen, um den von Kommissionsmitglied Franz Fischler gefaßten Beschluß in die Tat umzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten bei der Inanspruchnahme der Mittel aus den Strukturfonds der Bewilligung von Ausgleichszahlungen bei Naturkatastrophen größere Priorität einräumen sollten?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1995)

1. Am 4. Oktober 1995 beschloß die Kommission die Aufteilung der auf 1 665 Millionen ECU geschätzten Reserve für Gemeinschaftsinitiativen (GI). Von diesem Betrag wurden 415 Millionen ECU für den dritten Teil der GI Interreg (Interreg II.C.) bereitgestellt, der eine zweifache Zielsetzung hat: zum einen Verbesserung der internationalen wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit (165 Millionen ECU zur Vorbeugung gegen Überschwemmungen und 150 Millionen ECU zur Bekämpfung der Trockenheit), zum anderen Förderung der Herausbildung eines bezüglich der Raumordnung ausgewogeneren europäischen Raums (100 Millionen ECU). Bei dieser Aufteilung hatte die Kommission auf ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis

zwischen den einzelnen GI zu achten, wobei die festgesetzten Prioritäten betreffend Beschäftigungsförderung, Stärkung des transnationalen Charakters der Initiativen und Förderung innovativer Konzepte zu berücksichtigen waren. In diesem Rahmen konnten für Interreg II.C. nur die mit den Überschwemmungen und der Trockenheit verbundenen Aspekte ausgewählt werden.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten außerdem daran, daß im Parlamentsausschuß für Regionalpolitik am 17. Oktober bereits über die Aufteilung der Reserve für GI beraten wurde und daß die Mitteilung über den Teil Interreg II.C. praktisch fertig vorliegt und demnächst veröffentlicht wird.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die Strukturfonds nicht als eine Art Versicherungseinrichtung oder als Verlängerung der einzelstaatlichen Versicherungssysteme für Naturkatastrophen angesehen werden sollten. Nach Artikel 5 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 ⁽¹⁾ kann für den Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials zwar eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, gewährt werden, doch darf es dabei nur um ein Potential gehen und nicht um die Produktion selbst. In diesem Sinne ist eine Intervention des Fonds nicht ausgeschlossen, wenn die Struktur eines Produktionspotentials durch eine bereits zurückliegende Katastrophe weiterhin beeinträchtigt und seine Entwicklung gehemmt wird und wenn die betroffenen nationalen oder regionalen Behörden im Rahmen der für die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), die Dokumente der Programmplanung (DPP) oder die laufenden Programme partnerschaftlich festgesetzten Mittel einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf eine solche Intervention stellen.

3. Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten innerhalb der laufenden GFK bzw. DPP die Möglichkeit haben, eigene Prioritäten aufzustellen. So können sie Strukturmaßnahmen ausarbeiten, um in den Bereichen Boden- und Weidemeliorations, Be- und Entwässerung sowie durch Wiederaufbau eines geschädigten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials den Folgen der Witterungsverhältnisse entgegenzuwirken. Im Rahmen der GFK für die südlichen Regionen wurden bereits mehrere Maßnahmen verabschiedet, so das Operationelle Programm (OP) „Trockenheit“ für Portugal (1989 bis 1993), die Aktionen gegen Trockenheit und Frostschäden, die in das für denselben Zeitraum geltende OP für die griechische Landwirtschaft einbezogen wurden, oder die umfangreichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Landwirtschaft Spaniens und Griechenlands. Bei Maßnahmen, die den Wiederaufbau oder Schutz eines Produktionspotentials (und nicht einen Ausgleich für Ernteaufälle) betreffen, ist es nach den Regeln der Partnerschaft also in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten und der aus den Strukturfonds geförderten Regionen, die entsprechenden Prioritäten festzulegen, während die Kommission die diesbezüglichen Anträge nach den für die Strukturfonds geltenden Regeln und Verfahren prüft und gegebenenfalls genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2829/95**von Frode Kristoffersen (PPE)****an den Rat***(11. Oktober 1995)**(96/C 56/80)*

Betrifft: Veröffentlichung von Protokollen und Erklärungen von Ratstagungen in den Fällen, wo der Rat als Gesetzgeber auftritt

Den Medien zufolge wird im Rat die Einführung einer neuen Praxis diskutiert, wonach Protokolle und Erklärungen von Ratstagungen in manchen, aber nicht in allen Fällen veröffentlicht werden können. Gleichzeitig dürfte jedoch feststehen, daß die Geheimhaltung bestimmter Sitzungsprotokolle und Erklärungen insofern ein grundlegendes Problem darstellt, als die nichtveröffentlichten Dokumente die Auslegung eines vom Rat gefaßten Beschlusses oder eines Vorschlags für einen Rechtsakt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten enthalten können. Das grundlegende Problem besteht darin, daß sowohl der Gerichtshof als auch die Bürger die nichtveröffentlichten Auslegungen von Rechtsakten nicht kennen, da sie naturgemäß nur die erlassenen in der Form in die Hand bekommen, in der sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Beabsichtigt der Rat, Sorge dafür zu tragen, daß die bisherige Praxis, die bezüglich der Auslegung und Anwendung erlassener Rechtsakte Unsicherheit entstehen lassen kann, vollständig aufgegeben wird, so daß die Bürger die Gewähr dafür haben, daß ein erlassener Rechtsakt in allen Mitgliedstaaten auf dieselbe Weise ausgelegt und umgesetzt wird?

Antwort*(21. Dezember 1995)*

Der Rat hat am 2. Oktober 1995 einen Verhaltenskodex betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen und Protokollerklärungen des Rates in seiner Rolle als Gesetzgeber angenommen. In diesem Kodex stellt der Rat fest, daß er „positiv dazu steht, daß die Erklärungen, die bei der Annahme von legislativen Rechtsakten in sein Protokoll aufgenommen werden, generell der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“.

Dieser Verhaltenskodex gilt für Bereiche, in denen der Rat nicht als Gesetzgeber handelt.

Im Anhang zur Geschäftsordnung des Rates ⁽¹⁾ ist festgelegt, wann der Rat als Gesetzgeber tätig wird. Dies ist der Fall, wenn er auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder im Rahmen der Verfahren der Artikel 189b und 189c dieses Vertrages im Wege von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen Vorschriften erläßt, die in den oder für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind.

Im Anhang zur Geschäftsordnung des Rates wird auch festgelegt, in welchen Fällen der Rat nicht gesetzgebend tätig wird. Dies trifft zu für Entscheidungsprozesse, die zum Erlass von internen Maßnahmen, von Verwaltungsakten oder Haushaltsmaßnahmen, von Rechtsakten betreffend die interinstitutionellen oder die internationalen Beziehungen oder von nicht bindenden Rechtsakten wie Schlußfolgerungen, Empfehlungen oder Entschlüsse führen. In diesen Fällen findet folglich der am 2. Oktober 1995 angenommene Verhaltenskodex keine Anwendung.

Was die bisherige Praxis angeht, so wird der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß es in dem Verhaltenskodex wie folgt heißt: „Der Rat kommt überein, Protokollerklärungen mit Maßen zu verwenden, wobei dieses Instrument weiterhin zur Effizienz des Beschlußfassungsprozesses beitragen soll.“ Bei einer solchen Praxis können eigentlich keine Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Verwendung der angenommenen Beschlüsse entstehen, denn nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ⁽²⁾ „kann sich die objektive Bedeutung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nur aus diesen Bestimmungen selbst, unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs ergeben. Sie kann also durch eine Protokollerklärung des Rates nicht berührt werden“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 304 vom 10. 12. 1993, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 31 vom 10. 2. 1995, S. 14.

⁽²⁾ Urteil vom 15. 4. 1986, Kommission gegen Belgien, Rechtssache 237/84, Slg. S. 1247.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2832/95**von Karl Schweitzer (NI)****an die Kommission***(18. Oktober 1995)**(96/C 56/81)*

Betrifft: Notifizierung von Abfällen der „Grünen Liste“

Abfälle der „Grünen Liste“ gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ⁽¹⁾ des Rates (EG-Abfallverbringungsverordnung) unterliegen wie Waren keinen Handelsbeschränkungen bei innergemeinschaftlicher Verbringung. In Österreich gelten aufgrund der Übergangsbestimmung der Beitrittsakte der Republik Österreichs zur Europäischen Union hinsichtlich der EG-Abfallverbringungsverordnung bis 31. Dezember 1996 einige der Abfälle der „Grünen Liste“ als gefährliche Abfälle.

Wie ist bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Abfällen, soweit Österreich von dieser Verbringung betroffen ist, vorzugehen, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens ablehnt, weil es sich um Abfälle handelt, die auf der „Grünen Liste“ gemäß Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung gelistet sind, in Österreich diese Abfälle aber als gefährliche Abfälle gelten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft wird für die Verbringung von Abfällen ein System von Notifizierungs- und Kontrollverfahren eingerichtet. Wie der Herr Abgeordnete treffend bemerkt, sind Abfälle, die in Anhang II der Verordnung aufgeführt und zur Verwertung bestimmt sind, im Prinzip von diesem System ausgenommen. Nach der Beitrittsakte gilt für Österreich jedoch bis zum 31. Dezember 1996 eine Übergangsregelung, die es dem Land erlaubt, die Einstufung einiger der Abfälle des Anhangs II als gefährliche — und folglich den Kontrollverfahren zu unterwerfende — Abfälle beizubehalten.

Folglich sind die anderen Mitgliedstaaten bis 1997 verpflichtet, an der Durchführung von Notifizierungsverfahren für in Österreich als gefährlich eingestufte Abfälle des Anhangs II mitzuarbeiten, sofern Österreich an deren geplanter Verbringung als Versand-, Durchfuhr- oder Empfängerstaat beteiligt ist. Bisher ist der Kommission kein Fall bekannt, in dem ein Mitgliedstaat in dieser Hinsicht seine Mitarbeit verweigert hätte. Sollte ein Mitgliedstaat seine Mitarbeit verweigern, hat die österreichische Regierung die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, woraufhin die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2833/95

von Gerhard Schmid (PSE)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 56/82)

Betrifft: Gesetz zur Verwendung der französischen Sprache (Toubon-Gesetz) und freier Wettbewerb im Binnenmarkt

Die Regierung Frankreichs hat ein Gesetz (sog. Toubon-Gesetz) erlassen, das für ausländische Firmen, die Waren auf den französischen Markt liefern wollen, für den gesamten damit verbundenen Schriftverkehr (Angebotserstellung, Werbung, Rechnungsstellung, Verträge, Korrespondenz) ausnahmslos die Verwendung der französischen Sprache vorschreibt.

1. Ist die Kommission mit mir der Auffassung, daß es sich dabei um ein nichttarifäres Handelshemmnis handelt, das mit den Binnenmarktregeln nicht vereinbar ist, weil es in der Praxis die gleiche Wirkung entfaltet wie viele technische Normen?
2. Wenn ja, was wird die Kommission unternehmen?
3. Was würde die Kommission unternehmen, wenn die anderen Mitgliedstaaten analoge Gesetze erlassen?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Die Kommission hat stets die Auffassung vertreten, daß Vorschriften, welche die Verwendung einer bestimmten Sprache bei den Geschäftsbeziehungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten vorschreiben, nicht aus Gründen des Verbraucherinteresses gerechtfertigt sind und deshalb im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag ein Handelshemmnis für den freien Warenverkehr darstellen können. Würde eine solche Verpflichtung für den Verkauf an den Endverbraucher gelten, stünde dies aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit ebenfalls in Widerspruch zu Artikel 30 EG-Vertrag.

Da dieser Frage große Bedeutung zukommt, hat die Kommission eine Mitteilung über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln ⁽¹⁾ erlassen; die darin ausgeführten Grundsätze können auch auf andere Produkte angewandt werden. Eine weitere allgemeinere Mitteilung der Kommission betrifft den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher in der Gemeinschaft ⁽²⁾.

Zu dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Gesetz sind bereits mehrere Beschwerden eingegangen, die derzeit von der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag untersucht werden. Im Zuge einer eingehenden Prüfung der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes wird ermittelt, ob es mit den Vorschriften des EG-Vertrags, insbesondere den Artikeln 30 bis 36 vereinbar ist.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 532.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 456.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2837/95

von Karl Schweitzer (NI)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 56/83)

Betrifft: Abfallverbringung: Notifizierung und Kontrolle

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme ⁽¹⁾ darauf hingewiesen, daß eine Notifizierung keine Genehmigung ist. Mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ⁽²⁾ des Rates (EG-Abfallverbringungsverordnung) wurde im Hinblick auf Binnenmarktbehinderung und Verwaltungsaufwand aber ein bemerkenswertes Genehmigungsverfahren geschaffen.

Im Hinblick auf Warenverkehrsfreiheit für Abfallverbringung gab die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2218/88 ⁽³⁾ an, daß nach Wegfall der Binnengrenzen in der Gemeinschaft Abfalltransporte nicht mehr am Grenzübertritt zwischen Mitgliedstaaten kontrolliert würden. Aus Kreisen der Abfallwirtschaft ist zu

vernehmen, daß entgegen den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung Abfälle vielfach völlig unkontrolliert und ohne Einhaltung der Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung innergemeinschaftlich verbracht würden.

1. Inwieweit ist durch den Begriff „Genehmigung“ anstelle „Bestätigung der Notifizierung“ in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (EG-Abfallverbringungsverordnung) anstelle eines Notifizierungsverfahrens doch ein Genehmigungsverfahren geschaffen worden?
2. Welcher Art und wie sicher sind die Kontrollen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (EG-Abfallverbringungsverordnung) im innergemeinschaftlichen Verkehr?

(¹) ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991, S. 10.

(²) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 202 vom 7. 8. 1989, S. 22.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

1. Nach den Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Richtlinie 84/631/EWG (¹) über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle mußten geplante Verbringungen lediglich den zuständigen Behörden notifiziert werden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft müssen geplante Verbringungen dagegen nicht nur notifiziert, sondern auch von allen zuständigen Behörden genehmigt werden.

Zwar unterscheidet sich eine „Bestätigung der Notifizierung“ gemäß der Richtlinie 84/631/EWG an sich nicht nennenswert von einer „Genehmigung“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, doch erfordert die Umsetzung des Baseler Übereinkommens (Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) in das Gemeinschaftsrecht ein verschärftes Notifizierungs- und Kontrollsystem. Darüber hinaus

- werde der Anwendungsbereich damit auf die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten, nicht gefährlichen Abfällen ausgeweitet;
- werden die Möglichkeiten der Behörden, gegen eine Verbringung Einwände zu erheben, insbesondere hinsichtlich der Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ausgeweitet;
- wurde die Überwachung von Verbringungen dadurch verbessert, daß der Empfänger innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt der Abfälle eine Bescheinigung darüber ausstellen muß, daß die Beseitigung oder Verwertung tatsächlich und in Übereinstimmung mit den von der notifizierenden Person auf dem Begleitschein gemachten Angaben erfolgt ist;

— wurden für illegale Verbringungen sowie für den Fall, daß eine Verbringung aus bestimmten Gründen nicht plangemäß durchgeführt werden konnte, Bestimmungen erlassen.

2. Wie in der Richtlinie 84/631/EWG bleibt auch in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 die praktische Überwachung und Kontrolle der Verbringungen von Abfällen, also die eigentliche Durchsetzung der Bestimmungen, den Mitgliedstaaten überlassen. Nach Artikel 30 können diese Überwachungsmaßnahmen Überprüfungen von Anlagen und Unternehmen, die stichprobenartige Überprüfung von Verbringungen, die Einsichtnahme in Dokumente, die Bestätigung der Identität und die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle umfassen. Solche Überprüfungen können insbesondere am Herkunfts- oder Bestimmungsort der Verbringung, an den Außengrenzen der Gemeinschaft oder während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft stattfinden.

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2840/95

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 56/84)

Betrifft: Milch

Ich danke der Kommission für ihre Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-1947/95 (¹) betreffend „Milch“.

Ich habe inzwischen Grund zu der Annahme, daß die Kommission erwägt, den Gebrauch des Wortes „Milch“ wie etwa in „Sojamilch“ im Vereinigten Königreich nochmals zu prüfen. Kann die Kommission über den jüngsten Entwicklungsstand in dieser Frage Auskunft geben? Soll der Ausdruck „Kokosnußmilch“ erlaubt werden? Wie steht die Kommission zu dem Ausdruck „Mandelmilch“?

(¹) ABl. Nr. C 311 vom 22. 11. 1995, S. 22.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(17. November 1995)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt das im Vereinigten Königreich noch unter dem Begriff „Sojamilch“ bekannte Erzeugnis nicht als Ausnahme vom Verbot der Milcherzeugnissen vorbehaltenen Verwendung von Bezeichnungen für Nichtmilchprodukte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 (¹) des Rates in Betracht. Der Verkauf des Erzeugnisses unter dieser Bezeichnung ist im Vereinigten Königreich nicht mehr zulässig.

In den letzten Monaten sind bei der Kommission zahlreiche Briefe aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der dortigen Kampagne zur Beibehaltung der Bezeichnung „Sojamilch“ eingegangen. Die Kommission hat die Angele-

genheit im Lichte dieser Zuschriften erneut geprüft, ist jedoch zu dem Schluß gelangt, daß eine Änderung der oben genannten Rechtslage nicht gerechtfertigt wäre.

Es sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß dieses aus Sojabohnen hergestellte Milchsubstitut selbstverständlich weiterhin verkauft werden darf, allerdings ohne den Zusatz „Milch“ auf den Verpackungen und Gebrauchsanweisungen. Die Verbraucher im Vereinigten Königreich werden somit weiterhin das Erzeugnis ihrer Wahl kaufen können.

Der Begriff „Kokosnußmilch“ und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachen der Mitgliedstaaten dürfen verwendet werden, da es sich hierbei um eine seit langer Zeit gängige Bezeichnung für ein natürliches Erzeugnis handelt, das kein Substitut für Milch tierischen Ursprungs ist.

Nach der Verordnung ist die Verwendung der Bezeichnung „almond milk“ in englischer Sprache nicht zulässig. In Frankreich und Spanien werden diese Erzeugnisse jedoch jeweils unter den Bezeichnungen „lait d'amande“ und „leche de almendras“ angeboten, die sich jedoch grundlegend von Sojamilch unterscheiden.

Soweit der Kommission bekannt ist, wird das französische Erzeugnis lediglich in Pulverform an Konditoren, Speiseeishersteller und Zuckerbäcker verkauft. Das Erzeugnis wird nicht in flüssiger Form direkt an den Verbraucher abgegeben.

(¹) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2843/95

von Sebastiano Musumeci (NI)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 56/85)

Betrifft: Sizilianische Zitrusfrüchte

Der Zitrusfrüchteanbau ist ein besonderer Wirtschaftszweig in Sizilien, der für die Beschäftigung und die Einkommenslage in einer Region mit lokaler Wirtschaftskrise eine große Rolle spielt.

Auf den italienischen Märkten sind illegal eingeführte argentinische Winterzitronen, die sich aufgrund ihrer organoleptischen Merkmale von den Sommerzitronen des Mittelmeerraums unterscheiden, sowie Orangen aus dem fernen Südafrika, aus Marokko, Israel und Tunesien aufgetaucht.

Diese Länder können in Europa keine Zitrusfrüchte direkt vermarkten, es sei denn illegal oder unter Einschaltung von Erzeugerländern wie Spanien, das Unmengen von in Marokko und Südafrika aufgekauften Zitrusfrüchten mit dem eigenen Gütezeichen versehen und auf die europäischen Märkte schleusen soll.

In Anbetracht dieser Situation wird die Kommission aufgefordert, rechtzeitig einzuschreiten, um klar und unmißverständlich die Einfuhrbedingungen festzulegen, damit die europäischen Märkte nicht länger illegal mit Zitrusfrüchten aus anderen Ländern überschwemmt werden, die nicht nur die sizilianischen Erzeugnisse mit Parasiten und Kryptogamen befallen könnten, sondern auch — was noch alarmierender ist — zum endgültigen Zusammenbruch des sizilianischen Zitrusfrüchtemarktes zu führen drohen, der aufgrund des ständigen Kostenanstiegs am Markt auf immer größere Schwierigkeiten stößt.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Die Kommission kann die Anfrage vorläufig nicht beantworten, da sie für weitere Nachforschungen nähere Angaben benötigt. Der Herr Abgeordnete wird daher gebeten, seine Anfrage genauer zu formulieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2844/95

von Livio Filippi (PPE)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 56/86)

Betrifft: Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für bestimmte Getreideerzeugnisse

Mit Inkrafttreten der im Rahmen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Agrarabkommen zum 1. Juli 1995 hat sich die Regelung des Handels mit Drittländern geändert. Bei der Einfuhr und Ausfuhr sämtlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (¹) ist ab 1. Juli 1995 eine Einfuhr- bzw. eine Ausfuhrlicenz vorzulegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 121/94 (²) zur Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sieht die Erteilung von Lizenzen für ermäßigte Einfuhrabschöpfungen vor.

Da der Lizenzinhaber aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 (³), in der die Verfahren der Antragstellung und der Vergabe der Lizenzen geregelt ist, die von einer Einfuhrlicenz abgeleiteten Rechte (vollständig oder teilweise) abtreten kann, liegt es auf der Hand, daß diese Möglichkeit Spekulationen im Zusammenhang mit der Vermarktung von Einfuhrlicenzen auslöst und zuläßt. Dadurch fallen Vermittlungsgebühren an, welche die Einfuhrpreise für Getreide belasten.

Die Kommission wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sie nicht der Auffassung, daß eine derartige, rein spekulative Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Präferenzbehandlung bei der Einfuhr untragbar ist?
2. Welche Maßnahmen werden künftig von den mit der Prüfung der Anträge befaßten Dienststellen ergriffen, um die größtmögliche Ausgewogenheit und Transparenz bei der Lizenzvergabe zu gewährleisten?
3. Ist es zur Vermeidung von Spekulationen nicht sinnvoller, hinsichtlich der Präferenzbehandlung und in bezug auf die Regelung nach der Verordnung (EG) Nr. 121/94, vom allgemeinen Grundsatz der Übertragbarkeit von Lizenzen abzugehen und nur dem Lizenzinhaber das unveräußerliche Recht auf Einführen zuzuerkennen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**
(10. November 1995)

Aufgrund der Verpflichtungen der Kommission bezüglich der Abwicklung der Kontingente für die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik darf die Kommission die Inanspruchnahme dieser Einfuhrmöglichkeiten nicht beschränken.

Wegen des bei kontingentsgebundenen Einfuhren gegenüber anderen Einfuhren anfallenden Preisvorteils könnten Lizenzinhaber natürlich durchaus versucht sein, Spekulationsgeschäfte zu betreiben. Die Kommission hat allerdings nach zwei Jahren der Anwendung dieser Kontingentsregelung noch keine Anhaltspunkte für derartige Spekulationsgeschäfte gewinnen können.

Nach der zur Zeit für diese Kontingente geltenden Einfuhrregelung können diese von allen Interessenten uneingeschränkt in Anspruch genommen werden. Beschränkungen für die Beantragung kontingentsgebundener Einfuhrlizenzen gibt es nicht, sondern alle Anträge werden von der Kommission bearbeitet. Übersteigt das gesamte Volumen der in der Gemeinschaft gestellten Anträge die verfügbaren Mengen, so wird auf jeden Antrag ein Verteilungskoeffizient angewandt; jeder Antragsteller erhält dann anteilig eine Lizenz für die mit diesem Koeffizient multiplizierte Antragsmenge.

Da somit alle Interessenten diese Regelung in Anspruch nehmen können, ist ihre Transparenz völlig gewährleistet, ohne daß die Abtretbarkeit der Lizenzen die grundlegende Gefahr des Mißbrauchs ihrer Inanspruchnahme nach sich zieht. Sollten jedoch Beweise für Mißbrauch oder Spekula-

tionsgeschäfte vorgelegt werden, die mit der Abtretbarkeit der Lizenzen zusammenhängen, so kann diese Problematik für die Zukunft überprüft werden. Die Kommission würde dann darüber befinden, welche rechtlich akzeptable Lösung erwogen werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2850/95

von Philippe De Coene (PSE)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 56/87)

Betrifft: Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 76/464/EWG

Die Richtlinie 76/464/EWG ⁽¹⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Wasserverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vollständig zu beseitigen bzw. zu reduzieren, und zwar durch Maßnahmen in den Bereichen Ableitungsgenehmigungen, Reduktionsprogramme für diffuse Quellen und punktuelle Quellen u. ä. Auf der 4. Nordseekonferenz in Esbjerg vor einigen Wochen hat man sich darauf geeinigt, alle Ableitungen gefährlicher, langlebiger Stoffe in die Nordsee innerhalb einer Generation auf Null zu reduzieren. Die Richtlinie 76/464/EWG bietet hierfür einen sehr nützlichen juristischen Rahmen. Weshalb hat die Kommission dem Rat seit 1990 keine Vorschläge mehr für Durchführungsmaßnahmen dieser Richtlinie unterbreitet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Der 1990 vorgelegte Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer ⁽¹⁾ wurde vom Rat nicht akzeptiert. Dies war einer der Gründe, die die Kommission veranlaßten, ihr Konzept hinsichtlich dieser Richtlinie erneut zu überdenken.

So teilte die Kommission 1992 auf der Ratstagung in Edinburgh ihre Absicht mit, einen neuen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie auszuarbeiten. Zusammen mit der als Vorschlag bereits vorliegenden Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung soll die angepaßte, aktualisierte Richtlinie 76/464/EWG eine umfassende Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 7. 3. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2853/95**von Roberto Mezzaroma (UPE)****an die Kommission***(11. Oktober 1995)**(96/C 56/88)***Betrifft:** Europäische Finanzierung von Projekten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung 1995

Von der angekündigten Ausschreibung in bezug auf die Finanzierung von Vorhaben zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung 1995 aus Mitteln der Europäischen Union war lange Zeit nichts zu hören, und ich selbst habe davon erst nach einem von mir beantragten Treffen mit Beamten der Kommission erfahren. Kann die Kommission angeben, wann diese Ausschreibung bekanntgemacht wurde, wann sie verbreitet und an wen sie versendet worden ist (Vereinigungen, Massenmedien usw.)?

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen für spezifische Beiträge sind sehr kurz. Dies hat eine umfassendere Verbreitung der Ausschreibung verhindert. Ist die Kommission bereit, diese Frist bis zum 30. November 1995 zu verlängern?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission***(10. November 1995)*

Der Sozialrat vom 29. Juni 1995 konnte sich über den Vorschlag der Kommission zu einem mittelfristigen Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität nicht einigen ⁽¹⁾. Die Haushaltsbehörde hat Haushaltslinie B3-4103 mit finanziellen Mitteln für ein breites Spektrum von Aktivitäten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung im Jahr 1995 ausgestattet. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juni verkündet, daß diese Mittel entsprechend dem Haushaltsverfahren eingesetzt werden.

Danach wurde im August 1995 ein Einjahresplan angekündigt, mit dem eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten zur Überwindung der sozialen Ausgrenzung kofinanziert werden soll. Der Plan wird von Überlegungen geleitet, wonach alle Verpflichtungen und Zahlungen mit den in den Kommentaren für die Haushaltslinie festgelegten außerprogrammatischen Aktivitäten vereinbar sind und wonach mehrjährige Projekte oder Aktivitäten, die im Rahmen des vorgeschlagenen Programms geplant sind, nicht finanziert werden.

Die Kommission hat unverzüglich über den Plan informiert ⁽²⁾. Ferner informiert wurden das Parlament, die Mitgliedstaaten sowie die im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung tätigen Nichtregierungsorganisationen. Sämtliche an Information interessierte Organisationen und Einzelpersonen der Bevölkerung wurden kostenlos informiert. Ferner nahm ein Vertreter der Kommission im September an einer Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Parlaments teil, um Fragen von Mitgliedern zu beantworten.

Da diese Finanzierung nur im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1995 zur Verfügung steht, mußte eine Frist für die Einreichung von Anträgen gesetzt werden, um die Bearbeitung, Bewertung und Auswahl von Projekten sowie den Abschluß von Verträgen, die innerhalb dieses Haushaltsjahrs durchgeführt werden sollen, zu ermöglichen. Inzwischen hat die Kommission nahezu 1 900 Anträge für die Finanzierung im Rahmen dieses Plans erhalten. Unter den genannten Umständen kann die Frist, wie der Herr Abgeordnete vorschlägt, nicht verlängert werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 435 endg.⁽²⁾ IP(95) 918.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2855/95****von Eva Kjer Hansen (ELDR)****an die Kommission***(18. Oktober 1995)**(96/C 56/89)***Betrifft:** Bienenzucht auf Læsø

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß es mit Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 1 Artikel 30 des Vertrages über die Europäische Union und mit der Richtlinie 92/65/EWG ⁽¹⁾ vereinbar ist, den EU-Bürgern auf der Insel Læsø die Einfuhr von Bienen aus anderen Teilen der Gemeinschaft sowie die Verbringung von Bienenstöcken nach Südeuropa im Hinblick auf die Nutzung der Nektartracht im Frühjahr und deren Rücktransport im Spätsommer zur Heidetracht und zur Einwinterung nach Læsø nicht zu gestatten?

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß es mit Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 1 Artikel 30 des Vertrages über die Europäische Union und mit der Richtlinie 92/65/EWG vereinbar ist, den EU-Bürgern auf der Insel Læsø der Zucht von Bienen, die nicht der Art *Apis mellifera mellifera* (sogenannte braune Læsø-Biene) angehören, zu untersagen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission***(1. Dezember 1995)*

Mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft festgelegt, soweit sie diesbezüglich nicht den in spezifischen Gemeinschaftsregelungen festgelegten Bedingungen unterliegen. Die Richtlinie gilt für den Handel mit Bienen innerhalb der Gemeinschaft (d. h. zwischen den Mitgliedstaaten) sowie für den Handel mit Drittländern; sie gilt nicht für den Handel mit Bienen innerhalb eines Mitgliedstaats. Außerdem betrifft die Richtlinie nur den Handel mit Bienen und gewährleistet von daher nicht den freien Verkehr mit Bienen zu Nichthandelszwecken wie im Falle der Transhumanz.

Auf Einfuhren von Bienen nach Dänemark aus anderen Mitgliedstaaten dürfen nur die in den Artikeln 13 bis 15 der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Beschränkungen angewendet werden. So ist gemäß Artikel 13 ein Frachtdokument nach dem Muster von Anhang E der Richtlinie vorzuweisen. Nach den Artikeln 14 und 15 können im Handel ergänzende Garantien verlangt werden, sofern ein Mitgliedstaat ein fakultatives oder obligatorisches Programm zur Bekämpfung oder Überwachung u. a. der gutartigen Faulbrut, der Varroaose und der Milbenseuche aufgestellt hat oder wenn ein Mitgliedstaat der Kommission nachgewiesen hat, daß sein Gebiet frei von diesen Krankheiten ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2891/95

von Carmen Fraga Estévez (PPE)

an die Kommission

(21. Oktober 1995)

(96/C 56/90)

Betrifft: Intervention im Getreidesektor

Die letzten Getreideernten sind in Spanien aufgrund der Dürre, unter der dieser Mitgliedstaat zu leiden hat, besonders gering ausgefallen. Dies hatte zur Folge, daß die spanischen Interventionsstellen dieses Produkt nicht gelagert hatten und daß sich daher die spanischen Landwirte an Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten wenden mußten, was Probleme für Landwirte und Viehzüchter mit sich brachte.

Damit sich diese Situation nicht wiederholt, kann die Kommission folgende Frage beantworten:

Wäre es nicht möglich, unter diesen anomalen Umständen das Erzeugnis zwischen Interventionsstellen verschiedener Mitgliedstaaten zu transferieren und so den Landwirten und Viehzüchtern der Zugang dazu zu erleichtern?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(28. November 1995)

Die Kommission ist sich der Probleme der anhaltenden Dürre für die spanischen Erzeuger und Tierzüchter, namentlich der Mangel an Futtergetreide auf dem spanischen Markt, bewußt. Um Abhilfe zu schaffen, hat die Kommission kürzlich folgende Maßnahmen getroffen:

- Bereitstellung von 440 000 Tonnen Futtergetreide für den spanischen Markt durch Eröffnung einer Daueraus-schreibung aus Beständen im Besitz der deutschen und der österreichischen Interventionsstelle;
- Transfer von 200 000 Tonnen Gerste und Roggen aus dem Besitz der deutschen Interventionsstelle in Silos der spanischen Interventionsstelle.

Darüber hinaus sei daran erinnert, daß bereit seit 1. Juli 1995 Futtergetreide aus der deutschen und der britischen Interventionsstelle an Spanien verkauft worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2892/95

von Carmen Fraga Estévez (PPE)

an die Kommission

(21. Oktober 1995)

(96/C 56/91)

Betrifft: Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse

Die Einführung eines neuen Systems von Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse hat eine Reihe von Problemen aufgeworfen, weil schon vor Ende des ersten Monats alle Ausfuhrlicenzen vergeben waren, was in diesem Sektor große Unruhe ausgelöst hat.

Könnte die Kommission daher folgende Frage beantworten:

Wie viele Ausfuhrlicenzen pro Exporterzeugnis in Tonnen und pro Mitgliedstaat wurden seit Einführung des obengenannten Systems ausgestellt?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(22. November 1995)

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausfuhrlicenzen, die im Juli und August 1995 jeweils für Obst und Gemüse erteilt wurden.

Da der Ort der Antragstellung und der Verwendung dieser Lizenzen den Antragstellern überlassen ist, erscheint eine Aufteilung dieser Mengen nach den Mitgliedstaaten der Lizenzerteilung gegenstandslos.

Mengen der im Juli/August 1995 erteilten Lizenzen

(In Tonnen)

Erzeugnis	Mit Voraus- festsetzung der Erstattung	Ohne Voraus- festsetzung der Erstattung	Insgesamt
Tomaten	2 785	14 646	17 431
Geschälte Mandeln	110	49	159
Ungeschälte Haselnüsse	25	24	49
Geschälte Haselnüsse	447	161	608
Ungeschälte Walnüsse	0	0	0
Apfelsinen	1 138	1 222	2 360
Zitronen	7 816	2 692	10 508
Weintrauben	5 637	12 922	18 559
Äpfel	2 516	7 465	9 982
Pfirsiche und Mandarinen	4 570	20 401	24 971
Insgesamt	25 044	59 582	84 627

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2904/95

von David Bowe (PSE)
an die Kommission
(17. Oktober 1995)
(96/C 56/92)

Betrifft: Dimethylether

Dimethylether (DME) ist ein Ersatztreibstoff zur Verwendung in Dieselmotoren, der sehr saubere Abgase und eine geringere Geräuschentwicklung als Dieselmotoren bringt. Entwickelt wird Dimethylether von einem dänischen Laboratorium in Kopenhagen — Topsoe — gemeinsam mit der Technischen Universität Dänemarks und dem Ölfabrikanten Amoco.

Kann die Kommission bestätigen, daß ein Besuch bei Topsoe stattfand, um sich über die Entwicklung zu informieren, und daß Topsoe im April dieses Jahres ein erstes Treffen mit Vertretern der Generaldirektion XI hatte?

Falls ja, welches Ergebnis erbrachte dieses Treffen und ist die Kommission an Pilotstudien über die Verwendung dieses Treibstoffes in Fahrzeugflotten wie z. B. Bussen (in Kopenhagen beispielsweise) beteiligt?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**
(28. November 1995)

Am 26. April 1995 besuchten Vertreter der Firma Haldor Topsoe die Kommission und überreichten ihr eine ausführliche Dokumentation über das Produkt. Es gibt Anzeichen dafür, daß Dimethylether (DME) tatsächlich eine erhebliche Reduzierung der Schadstoffemissionen von Dieselmotoren herbeiführen kann und folglich als eine von mehreren möglichen technischen Lösungen anzusehen ist.

Eine Bewertung des Produkts DME im Rahmen des laufenden „Auto-Oil“-Programms (eines gemeinsamen technischen Programms der Kommission sowie der Öl- und Automobilindustrie zur Förderung der Entwicklung von Konzepten zur Reduzierung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen) hat bisher nicht stattgefunden. Dieses Programm beschränkte sich bisher stets auf konventionelle, aus Erdöl gewonnene Kraftstoffe, die aufgrund ihrer herausragenden Marktposition kurzfristig das größte Problem darstellen. Es steht jedoch außer Zweifel, daß alternative Kraftstoffe wie DME, komprimiertes Erdgas und Biodiesel einen nützlichen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffausstöße aus Dieselmotoren leisten können. Im Rahmen der Folgemaßnahmen zum „Auto-Oil“-Programm beabsichtigt die Kommission dieses Potential eingehend zu bewerten.

An Pilotstudien über die Verwendung von DME ist die Kommission weder in Kopenhagen noch anderswo beteiligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2906/95

von James Provan (PPE)
an die Kommission
(26. Oktober 1995)
(96/C 56/93)

Betrifft: Anzahl von Fischereiboote im Vereinigten Königreich

Die von der Kommission veröffentlichten jüngsten Zahlen lassen eine beträchtliche Zunahme der Fischereifahrzeuge in den letzten 20 Jahren erkennen. Diese Zahlen stimmen nicht mit den Angaben der MAFF, DAFS und DANI über 7 012 aktive Fischereifahrzeuge überein.

Die Zahlen der Kommission zum 31. Dezember 1993 weisen 11 055 Fischereifahrzeuge laut Cardiff-Register aus. Dieses umfaßt sowohl aktive Fischereifahrzeuge als auch solche, die vorher nicht zugelassen waren, also auch Yachten und kleinere Schiffe mit einer Länge bis zu 10 Metern sowie die Boote der Kanalinseln und der Isle of Man.

Will die Kommission einige statistische Angaben zusammenstellen, die als solide Grundlage für die Debatte über die künftige Strukturpolitik dienen können?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**
(17. November 1995)

Die Kommission unterhält ein Register sämtlicher Fischereifahrzeuge der Gemeinschaftsflotte. Als Fischereifahrzeug gilt im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ⁽¹⁾ jedes für die gewerbliche Nutzung von Fischerressourcen ausgerüstete Fahrzeug. Die Angaben für das Register werden von den Mitgliedstaaten selbst geliefert.

Die Tabelle unten enthält die Zahl der seit 1989, dem Jahr der Einführung des Registers im Register geführten britischen Fischereifahrzeuge.

Daten	1. 1. 1989	1. 1. 1990	1. 1. 1991	1. 1. 1992	1. 1. 1993	1. 1. 1994	1. 1. 1995	1. 7. 1995
Anzahl	9 760	10 494	11 205	10 948	10 976	11 055	10 243	9 983

Das Register enthält Daten über die Merkmale sämtlicher Schiffe, einschließlich Länge, Tonnage und Motorleistung. Der folgenden Tabelle sind die Anzahl der derzeitigen Fischereifahrzeuge, ihre Gesamttonnage und ihre Motorleistung nach Längensklasse zu entnehmen.

Länge	Anzahl	Motorleistung	Tonnage
< 10 m	6 988	306 257	19 836
10 < X < 15 m	1 431	172 797	18 971
15 < X < 24 m	1 057	264 203	75 547
> 24 m	499	360 666	125 331
Nicht verfügbar	8	483	99
Insgesamt	9 983	1 104 406	239 784

Die Zahlen schließen zeitweise tätige und stillgelegte Schiffe ein. Dies ist für die Konzipierung der künftigen Strukturpolitik von Bedeutung, weil zeitweise tätige Fischereifahrzeuge zum Gesamtfischereiaufwand beitragen und stillgelegte Schiffe häufig ohne weiteres Fischereioperationen übernehmen können. Die Mitgliedstaaten müssen das Register mit Informationen über den Fischereiaufwand der einzelnen Schiffe oder Schiffgruppen vorlegen, so daß die zeitweise tätigen oder stillgelegten Schiffe ermittelt werden können.

Die Zahlen dieser Tabellen lassen einige in den Kanalinseln registrierte Schiffe unbeachtet. Am 1. Januar 1992 hatte die britische Regierung bei der Halbzeitüberprüfung des Mehrjahres-Ausrichtungsprogramms für die britische Flotte 11 411 Fischereifahrzeuge angegeben.

(¹) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2907/95

von Giles Chichester (PPE)

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 56/94)

Betrifft: Schutz von Tieren beim Transport

Welche Kontrollmechanismen gedenkt die Kommission vorzuschlagen, um dafür zu sorgen, daß der jüngste Ratsbeschluß über Rechtsvorschriften zugunsten der Tiere bei Überseetransporten Anwendung findet?

Falls für diese Mechanismen die Mitgliedstaaten zuständig sein sollen — würde dies zur Ungleichheit bei der Anwendung der Rechtsvorschriften führen? Wie will die Kommission bei der Änderung der derzeit geltenden Richtlinie 91/628/EWG (¹) durch die Richtlinie 95/29/EG (²) sicherstellen, daß die Anwendung korrekt und einheitlich in allen 15 Mitgliedstaaten erfolgt, um unlauteren Wettbewerb beim Handel mit Tieren zu vermeiden und gleichzeitig

sicherzustellen, daß angemessene Normen für das Wohlergehen der Tiere durchgesetzt werden.

(¹) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.

(²) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 52.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. November 1995)

Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport — die zuletzt durch die Richtlinie 95/29/EG geändert wurde — gilt nicht unmittelbar in Drittländern. Sie enthält indessen verschiedene Bestimmungen, die sicherstellen sollen, daß Unternehmen, die Tiere aus dem Gebiet der Gemeinschaft nach Drittländern befördern, gewisse Tierschutzbedingungen einhalten. So müssen insbesondere die Behörden des ausführenden Mitgliedstaates dafür sorgen, daß nur transportfähige Tiere befördert und geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit die Tiere den Transport bis zum Bestimmungsort wohlbehalten überstehen.

Nach Maßgabe der Richtlinie 95/29/EG die die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1997 umzusetzen haben, muß ein Transportplan ausgearbeitet werden, der vor Antritt des Transports vorzulegen ist. Außerdem sind höhere Anforderungen an die Transportmittel vorgesehen. Der Transportunternehmer hat ferner eine schriftliche Verpflichtung vorzulegen, daß er sich bis zum Bestimmungsort an die Anforderungen der Richtlinie hält.

Was die Umsetzung der Richtlinie anbelangt, so liegt die Hauptverantwortung bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission ist indessen für die einheitliche Anwendung der Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft verantwortlich. Stellt sich heraus, daß die Richtlinie nicht ordnungsgemäß von den Behörden der Mitgliedstaaten angewandt wird, so setzt sich die Kommission in der Regel mit diesen Behörden ins Benehmen. Wird die Angelegenheit nicht zufriedenstellend geregelt, so kann die Kommission das Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag einleiten.

Derzeit prüft die Kommission, welche anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, daß die Exporteure der Gemeinschaft bei Tiertransporten nach Drittländern die gemeinschaftlichen Bestimmungen über das Wohlergehen der Tiere einhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2916/95

von John Cushnahan (PPE)

an die Kommission

(17. Oktober 1995)

(96/C 56/95)

Betrifft: Fischereischutz und Küstenüberwachung in Irland

Wie hat sich die Lage im Anschluß an die schriftliche Anfrage P-1598/95 (¹) entwickelt, und hat die Kommission beschlossen, den irischen Behörden zusätzliche Mittel zuzuweisen?

(¹) ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1995, S. 53.

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**
(17. November 1995)

Am 13. Oktober hat das Parlament in einer Entschließung eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik abgegeben ⁽¹⁾.

Dieser Vorschlag, der auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Verpflichtungen in die Praxis umzusetzen, die der Rat gegenüber Irland eingegangen ist, ist am 26. Oktober 1995 vom Fischereirat angenommen worden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 243.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2923/95
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)
an die Kommission
(26. Oktober 1995)
(96/C 56/96)

Betrifft: Interessen der Kommissionsmitglieder

Der Antwort von Kommissionspräsident Santer auf meine schriftlichen Anfragen E-2336/95 ⁽¹⁾ und P-1084/95 ⁽²⁾ glaube ich entnehmen zu können, daß sich das Europäische Parlament nur bei der Einsetzung der Kommissionsmitglieder mit deren sonstigen beruflichen und finanziellen Interessen befassen darf.

Daraus könnte gefolgert werden, daß die Kommissionsmitglieder in ihrer Amtszeit keine sonstigen beruflichen und finanziellen Interessen erwerben; sollte dies doch der Fall sein, wären sie jeglicher Kontrolle entzogen.

Teilt die Kommission diese Auffassung? Wenn nicht, welcher Art könnte die Kontrolle bei etwaigen Interessenkonflikten sein?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 13. 11. 1995, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 190 vom 24. 7. 1995, S. 41.

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**
(16. November 1995)

Gemäß Artikel 157 EG-Vertrag haben die Mitglieder der Kommission jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Sie dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Die Mitglieder der Kommission sind davon in Kenntnis gesetzt worden, daß Änderungen ihrer Erklärung hinsichtlich der von ihnen angegebenen geschäftlichen oder finanziellen Interessen dem Generalsekretär mitzuteilen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2924/95
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)
an die Kommission
(26. Oktober 1995)
(96/C 56/97)

Betrifft: Stellenausschreibung in flämischen Zeitungen

Dienstag, den 12. September 1995, erschien in einigen flämischen Zeitungen eine Stellenausschreibung im Rahmen des Programms ALFA.

In dieser Anzeige wurde eine der Kontaktadressen nur in der französischen Version angegeben. Außerdem wurde eine veraltete Telefonnummer angegeben, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sein sollten.

Trifft es zu, daß ein externes Büro für die fehlerhafte Anzeige verantwortlich ist? Was gedenkt die Kommission gegen dieses Büro zu unternehmen?

Kann die Kommission mitteilen, ob sie diese Anzeige noch einmal veröffentlichen wird? Wer wird im vorliegenden Fall für die Kosten aufkommen?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**
(6. Dezember 1995)

Die Kommission hat die zuständigen Dienststellen angewiesen, für die Richtigkeit der Angaben in den Anzeigen Sorge zu tragen, die künftig für die weiteren Phasen des fraglichen Programms erscheinen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2925/95
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)
an die Kommission
(26. Oktober 1995)
(96/C 56/98)

Betrifft: Verwendung der Amtssprachen in der Europäischen Union

Entgegen der Antwort des ehemaligen Kommissionspräsidenten Delors ⁽¹⁾ auf meine schriftliche Anfrage E-2076/94 muß ich feststellen, daß der Briefkopf einiger Kommissionsmitglieder nur die französische Version ihrer Brüsseler Adresse enthält.

Die Tatsache, daß der Ort Brüssel meist sehr wohl in die Sprache des betreffenden Kommissionsmitglieds übersetzt ist, macht die Sache nur noch ärgerlicher.

Kann die Kommission mitteilen, wann sie ihren eigenen Grundsatz zu beachten gedenkt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 6. 2. 1995, S. 56.

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**
(6. Dezember 1995)

Die Kommission hat die für den Druck des Papiers mit Briefkopf ihrer Mitglieder zuständigen Dienststellen vor einigen Monaten auf die für die Anschrift geltenden Vorschriften hingewiesen.

Das seither gedruckte Briefpapier trägt diesen Vorschriften Rechnung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2926/95
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission
(26. Oktober 1995)
(96/C 56/99)

Betrifft: Verwendung der Amtssprachen durch die Organe

Schon mehrfach habe ich die Aufmerksamkeit der Kommission in verschiedenen Anfragen auf die Tatsache zu lenken versucht, daß Brüsseler Adressen in ihren Veröffentlichungen oft nur in der französischen Fassung erscheinen. Die Kommission antwortete wiederholt, daß sie dies bedauere, der Fehler aber von einem externen Büro gemacht worden sei, das für die betreffende Ausgabe verantwortlich sei.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie bei der Ausschreibung von Aufträgen für derartige Veröffentlichungen darauf hinweist, daß der Sprachenregelung in der Union Rechnung getragen werden muß?

Kann sie ferner mitteilen, was sie gegen externe Dienststellen unternommen hat, die diese Vorschriften nicht beachten?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**
(5. Dezember 1995)

Die Kommission hat ihre Dienststellen angewiesen, sich bei der Angabe der Kommissionsanschrift in Brüssel genauestens an die Regelung zu halten, die im übrigen nicht nur für Postsendungen, sondern für alle Drucksachen, Veröffentlichungen u. ä. gilt und bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2076/94⁽¹⁾ erläutert wurde. Die Kommission wird ihren Dienststellen diese Regelung nochmals in Erinnerung rufen und besonders auf die von externen Vertragnehmern versandten Drucksachen hinweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 6. 2. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2927/95
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)
an die Kommission
(26. Oktober 1995)
(96/C 56/100)

Betrifft: Werbung auf Eierschalen

Einer niederländischen Zeitung war zu entnehmen, daß es Projekte gibt, bei denen auf Eierschalen geworben wird. In dem Artikel wird darauf hingewiesen, daß dies mit finanzieller Unterstützung durch die Kommission geschieht.

Kann die Kommission diesen Bericht bestätigen? Wenn ja, kann sie mitteilen, unter welcher Haushaltslinie dieses Vorhaben finanziert wird? Kann sie ferner mitteilen, welchen Nutzen ein derartiges Projekt für die Union haben dürfte?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**
(27. November 1995)

Im Jahr 1993 hatte die Kommission dem Rat vorgeschlagen, Werbung auf Eiern und Eierpackungen für andere Erzeugnisse als Eier zu genehmigen. Der Rat genehmigte Werbung lediglich auf Eierpackungen (Verordnung (EWG) Nr. 2617/93)⁽¹⁾, forderte die Kommission jedoch auf, einen Bericht über Werbung auf Eiern bis Ende 1996 vorzulegen.

Dieser Bericht wird sich auf die diesbezüglichen Feldstudien stützen, die 1994 im Vereinigten Königreich eingeleitet wurden. Die Kommission plant eine Ausweitung dieser Studien auf andere Mitgliedstaaten, einschließlich der Niederlande.

Die Feldstudien werden nach vorheriger Genehmigung der Kommission und der nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit den Eiervermarktungs- und Marktforschungsgesellschaften durchgeführt. Es gibt keine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt, vielmehr werden die Studien und die sich anschließenden Analysen vom Werbeträger finanziert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2936/95
von Thomas Megahy (PSE)
an die Kommission
(27. Oktober 1995)
(96/C 56/101)

Betrifft: Zoo-Richtlinie

In der Entschließung B 4-383/95⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments vom 17. März 1995 wurde die Kommission aufgefordert, ihren Vorschlag für eine Richtlinie⁽²⁾ beizubehalten, in dem eine europäische Politik in bezug auf Zoos vorgeschlagen wird, und ihn nicht durch eine Empfehlung des Rates zu ersetzen. Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen, wann mit der Übermittlung eines Gemeinsamen Standpunkts an das Europäische Parlament zu rechnen ist? Wird dieser Vorschlag in Form einer

Richtlinie gemäß den Wünschen des Europäischen Parlaments und nicht in Form einer Verordnung vorgelegt?

(¹) ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995, S. 234.

(²) Dok. KOM(91) 177 (ABl. Nr. C 249 vom 24. 9. 1991, S. 14).

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Angesichts der von dem Herrn Abgeordneten genannten Entschließung hat die Kommission vor kurzem ihre im Juni 1994 getroffene Entscheidung, den Vorschlag für eine Richtlinie durch einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu ersetzen, erneut geprüft. Hierbei ist sie allerdings zu demselben Ergebnis gelangt; ein Vorschlag für eine Empfehlung wird innerhalb der nächsten Wochen vorgelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2950/95

von Erhard Meier (PSE)

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 56/102)

Betrifft: Österreich, LIFE-Projekt „Mittleres Ennstal“

Aus der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 94/377 (LIFE 95/A/A22/A/377/STK: Vogelwarte „Mittleres Ennstal“) geht eindeutig hervor, daß das Land Steiermark für das LIFE-Projekt die Zusammenarbeit mit der Vogelwarte ablehnt, die Verantwortung nicht übernehmen und dadurch nicht mitfinanzieren kann.

Ist die Europäische Union unter diesen Umständen weiterhin bereit, das LIFE-Projekt „Vogelwarte Mittleres Ennstal“ im vollen Umfang (also auch in den umstrittenen Teilen) zu fördern?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Nach Verhandlungen der Kommission mit dem Land Steiermark wurde für die Förderung des LIFE-Projektes Naturreservat Mittleres Ennstal zwischenzeitlich eine Lösung durch Teilung der Projektverantwortungen gefunden, die eine Zusammenarbeit zwischen Vogelwarte und steiermärkischer Landesregierung ermöglicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2957/95

von Ian White (PSE)

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 56/103)

Betrifft: Lebensmittelzusätze

Hat die Kommission Vorschläge für Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusätze, und falls ja, auf welcher Grund-

lage soll ein etwaiges Diskussionspapier veröffentlicht werden?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Die Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, die Arbeiten im Hinblick auf Rechtsvorschriften über Nährstoffzusätze in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten befinden sich noch im Anfangsstadium. Es ist beabsichtigt, ein Diskussionspapier zu erstellen, in dem die zu erörternden Fragen dargelegt werden, und den interessierten Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu diesen Fragen zu äußern. Ziel ist es, die wichtigsten Themen in diesem Bereich festzulegen, die gegebenenfalls Gegenstand künftiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sein könnten. Es wird betont, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorschläge für Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2964/95

von Peter Skinner (PSE)

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 56/104)

Betrifft: Quarantäne-Auflagen des Vereinigten Königreichs für die Mitnahme von Haustieren vom europäischen Festland

Auf Anfrage eines Wählers hätte ich gern den Standpunkt der Kommission zu den im Vereinigten Königreich geltenden Quarantäne-Vorschriften für die Mitnahme von Haustieren vom europäischen Festland geklärt.

Könnte die Kommission das Europäische Parlament darüber informieren, ob in Anbetracht der heutigen Tollwut-situation und der modernen Kontrollmethoden geplant ist, die Vereinbarkeit der britischen Quarantäne-Vorschriften für die Mitnahme von Haustieren vom europäischen Festland mit dem EU-Recht zu überprüfen!

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Die Lage wird fortlaufend überprüft unter Berücksichtigung insbesondere der Fortschritte, die im Rahmen des von der Gemeinschaft finanzierten Programms zur Tilgung der Tollwut erzielt werden, sowie der weiteren Entwicklung von Technologien zur Identifizierung und Untersuchung von Tieren. Die Kommission wird zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge zu diesem Thema vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2985/95**von Irene Crepaz (PSE)****an die Kommission****(1. November 1995)****(96/C 56/105)**

Betrifft: Ausschöpfung der für Österreich zur Verfügung stehenden Fördermittel aus den Strukturfonds bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt

1. Wieviel Prozent/welcher Betrag der für Österreich vorgesehenen Fördermittel aus den Strukturfonds für das laufende Jahr wurden bisher ausgeschöpft?

Ist es der Kommission möglich, eine detaillierte Auflistung nach österreichischen Bundesländern vorzulegen?

2. Wo liegen nach Einschätzung der Kommission auf österreichischer Seite die Hauptprobleme bei der Inanspruchnahme der Förderungen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

1. Am 31. Oktober 1995 waren für Österreich im Rahmen der Strukturfonds für das laufende Haushaltsjahr folgende Mittelbindungen vorgenommen und Zahlungen geleistet worden:

(In Millionen ECU)

	Region	Vorgesehene Ausgaben			Eingegangene Verpflichtungen	Geleistete Zahlungen
		Insgesamt 1995 bis 1999	Tranche 1995	Einmalige Tranche		
Ziel 1	BGLD	165,60	28,80			
Ziel 2	STMK	57,97	11,12			
	NÖ	22,41		22,41		
	OÖ	10,76		10,76		
	VLBG	9,86		9,86		
Ziel 3		334,00	64,06		64,06	32,03
Ziel 4		61,00	11,70		11,70	5,85
Ziel 5a: Landwirtschaft		386,00	74,02			
Ziel 5a: Fischerei		2,00	0,40		0,40	0,20
Ziel 5b	NÖ	111,60	21,18			
	OÖ	98,50	18,90			
	STMK	85,30	16,19			
	KTN	58,00	11,02			
	T	34,40	6,61			
	SLBG	16,00	3,07			
	VLBG	7,20	1,37			
Gemeinschafts-initiativen						
Interreg		42,68		42,68		
URBAN		9,77		9,77		
KMU		8,74		8,74		
Rechar		1,80		1,80		
Resider		5,13		5,13		
RETEX		2,57		2,57		
Beschäftigung		23,01		23,01		
ADAPT		11,57		11,57		
Leader		23,27		23,27		
Reserve GI ⁽¹⁾		17,53		17,55		

⁽¹⁾ Wie folgt zuzuweisen: Interreg: 6,14; Leader: 3,17; Beschäftigung + ADAPT: 4,72; URBAN: 3,5.

2. Bei der Ausschöpfung der Strukturfondsmittel von seiten Österreichs ist keinerlei Verzögerung zu melden. Die Kommission beabsichtigt, vor Ende 1995 im Rahmen der Programmplanungsdokumente und der Gemeinschaftsinitiativen von dem Österreich für den Programmzeitraum 1995 bis 1999 zugewiesenen Gesamtbetrag in Höhe von 1 623 Millionen ECU rund 400 Millionen ECU zu binden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2997/95

von Mark Killilea (UPE)

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 56/106)

Betrifft: Charta für Senioren

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 421/93 ⁽¹⁾ betreffend eine Charta für Senioren mitteilen, wie weit die Festlegung gemeinsamer, politischer Zielvorgaben auf diesem Gebiet durch die Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten gediehen ist?

Räumt die Kommission in Anbetracht der jüngsten Ereignisse in der Europäischen Union — Gewaltandrohung und -anwendung gegen Senioren in mehreren Mitgliedstaaten, wachsende Zahl der Fälle, in denen Senioren aufgrund der Streichung staatlicher Mittel für Pflegeheime wieder der Allgemeinheit überantwortet werden, wachsende Zahl der Senioren, die allein und gesellschaftlich isoliert sind — ein, daß eine vereinbarte Charta für die Rechte der Senioren die Arbeit der auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen und Personen erheblich unterstützen und das dringend notwendige öffentliche Bewußtsein der berechtigten Nöte und Ängste der Senioren in unserer Gesellschaft schärfen würde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 264 vom 29. 9. 1993, S. 28.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

Eine Grundsatzklärung über ältere Menschen wurde vom Rat und den im Rat zusammengetretenen Ministern für Sozialfragen am 6. Dezember 1993 ⁽¹⁾ verabschiedet. Die Erklärung fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Entwicklung von Strategien in speziell für ältere Menschen relevanten Bereichen bestimmte Vorgaben zu berücksichtigen. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß sich mit einer „Charta“ für Senioren eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreichen ließe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 343 vom 21. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3021/95

von Joan Vallvé (ELDR)

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 56/107)

Betrifft: Einbeziehung des natürlichen Lebensraumes „Ses Salines d'Eivissa i Formentera“ in das europäische Netz zur Erhaltung „Natura 2000“

Das Feuchtgebiet „Ses Salines d'Eivissa i Formentera“ stellt einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum dar, da es eine bedeutende Anzahl von Habitaten und prioritären Arten beherbergt (Richtlinie 92/43/EWG) ⁽¹⁾. Dieser natürliche Lebensraum wurde in die Liste des Übereinkommens über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar, 1991) aufgenommen, durch die Richtlinie 79/409/EWG ⁽²⁾ zum besonderen Schutzgebiet für Wasservögel (ZEPA) erklärt, durch die Regierung der Balearen zum natürlichen Lebensraum von besonderem Interesse und durch die spanische Regierung zum Naturschutzgebiet erklärt. Seine besondere geographische Lage und geologische Zusammensetzung machen dieses Gebiet zum botanisch bedeutsamsten der Pitiusas. Außerdem gibt es dort eine große Zahl und Vielfalt von terrestrischen und aquatischen Arten, die den vorrangigen Schutz der Europäischen Kommission genießen. Dennoch müssen die Gefahren in Verbindung mit Plänen touristischer und städtebaulicher Entwicklung, die im Widerspruch zu den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen stehen, berücksichtigt werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob die spanische Regierung ihr die Liste der Gebiete, die in das europäische Netz zur Erhaltung „Natura 2000“ (Richtlinie 92/43/EWG) einbezogen werden können, übermittelt hat? Falls ja, kann die Kommission mitteilen, ob das Gebiet „Ses Salines d'Eivissa i Formentera“ einbezogen wurde? Kann die Kommission, falls sie die Liste nicht erhalten hat oder diesen natürlichen Lebensraum nicht einbezogen hat, uns mitteilen, ob sie beabsichtigt, ihn in das Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 5 der erwähnten Richtlinie einzubeziehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregard
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Das Feuchtgebiet „Ses Salines d'Eivissa i Formentera“ wurde von der spanischen Regierung bereits als besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen und somit in das Netz „Natura 2000“ einbezogen.

Deshalb ist der Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hier nicht anzuwenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3030/95**von Nel van Dijk (V)****an die Kommission***(13. November 1995)**(96/C 56/108)*

Betrifft: Entwaldung in Kambodscha

Hat die kambodschanische Regierung einem malaysischen und einem indonesischen Unternehmen Holzeinschlagkonzessionen für 30 % des tropischen Regenwaldes in Kambodscha erteilt ⁽¹⁾?

Droht dadurch — entgegen einem Verbot des Holzeinschlags und der Holzausfuhr — eine großräumige Entwaldung und Verwüstung?

Ist die Kommission bereit, an die kambodschanische Regierung heranzutreten und ihr Unterstützung anzubieten, um diese Holzeinschlagkonzessionen zu widerrufen und zusammen mit der Bevölkerung des Regenwaldes nach ökologisch, ökonomisch und sozial akzeptablen Alternativen für einen großräumigen Holzeinschlag zu suchen?

⁽¹⁾ *NRC Handelsblad* vom 20. 10. 1995.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(28. November 1995)

Die illegale Waldrodung in Kambodscha erfolgte anfänglich auf Veranlassung der Roten Khmer in den von ihnen kontrollierten Gebieten, wobei das Holz nach Thailand verbracht wurde. Seitdem Thailand seine Grenze zu den Gebieten der Roten Khmer verstärkt überwacht, ist dieser Handel jedoch deutlich zurückgegangen.

In Kambodscha ist offiziell das Verteidigungsministerium für den Schutz der Wälder zuständig, das allerdings in der Praxis die intensive und häufig unkontrollierte Waldbewirtschaftung nicht verhindert.

So wurde offensichtlich einem privaten malaysischen Unternehmen eine Holzeinschlagkonzession für eine Fläche von 1 Million Hektar im Norden des Landes erteilt.

Obwohl Kambodscha noch zu 45 % von Wald bedeckt ist, ist diese Entwicklung äußerst besorgniserregend, denn an den Hängen rund um den „Tonle Sap“ (Großer See) kommt es bereits zu Erosionserscheinungen.

Die Kommission legt derzeit ein Programm über 3 Millionen ECU zur Unterstützung der Umweltpolitik in Kambodscha auf. Dieses Programm soll in erster Linie in Zusammenarbeit mit dem kambodschanischen Umweltministerium durchgeführt werden, das innerhalb der Regierung eine

entscheidende Rolle bei der Festlegung einer Politik der nachhaltigen Waldbewirtschaftung spielen dürfte.

Das Programm wird sich unter anderem auf die Erhaltung des Waldbestandes in Kambodscha konzentrieren.

Die rationelle Waldbewirtschaftung in Kambodscha hängt letztlich von dem politischen Willen der königlichen Regierung ab, eine echte Politik der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einzuleiten. Die Kommission wird entsprechende Maßnahmen aktiv unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3048/95**von Spalato Belleré (NI)****an die Kommission***(15. November 1995)**(96/C 56/109)*

Betrifft: Anhebung der Altersgrenze für EG-Ausbildungskurse

Sieht die Kommission es nicht als sinnvoll an, die Altersgrenze für die Teilnahme an EG-Berufsausbildungskursen, vor allem im mittleren und höheren Bildungswesen (Inhaber von Diplomen und Dokortiteln) anzuheben, und zwar unter Berücksichtigung der für die Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Zeit bzw. besonderer Situationen (Eheschließung, Kinder, Behinderungen usw.) sowie der Tatsache, daß sie als Fortbildungskurse zu gelten haben?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. Januar 1996)

Das Alter der Teilnehmer an den vom Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Berufsbildungskursen ist in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Ziele 1 und 3 festgelegt. Nur bei den für Jugendliche bestimmten Interventionen ist das Alter in Abhängigkeit von einem Studienabschluß differenziert.

Eine Anhebung würde zu einer Änderung der obengenannten Planungsunterlagen sowie der vor kurzem mit dem Mitgliedstaat ausgehandelten Interventionsprioritäten führen.

Bei Maßnahmen zugunsten anderer Empfänger wie z. B. Langzeitarbeitslose, Angestellte, Frauen und sozial Benachteiligte ist keine Altersgrenze vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3077/95**von Elisabeth Schroedter (V)****an die Kommission***(13. November 1995)**(96/C 56/110)*

Betrifft: Nutzung von EFRE-Geldern im Mitgliedstaat Spanien, die nicht mit der Strukturfondsverordnung (EWG) Nr. 2083/93 vereinbar ist

Spanien will seine unmittelbare Grenze zu Afrika völlig schließen, um Flüchtlinge, die über die Meerengen nach Spanien kommen, abzuhalten. Meinen Informationen zufolge soll in der spanischen Enklave Ceuta eine acht Kilometer lange Mauer mit Stacheldraht und Videokameras errichtet werden. Der größte Teil der Finanzierung sollte durch Mittel des EFRE-Fonds gedeckt werden.

1. Ist aus dem gemeinschaftlichen Förderkonzept ersichtlich, daß Spanien eine solche Verwendung der EFRE-Mittel geplant hat?
2. Ist aus Sicht der Kommission diese Art und Weise der Mittelverwendung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit der Strukturverordnung (EWG) Nr. 2083/93 ⁽¹⁾ vereinbar? Wenn ja, wie begründet die Kommission diese Art der Mittelverwendung?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Der EFRE konfinanziert im Rahmen des Operationellen Programmes Ceuta 1994 bis 1999 den Bau einer direkten Straße von 10 Meter Breite und 8,3 Kilometer Länge, die an der Grenze zu Marokko entlangführt. Diese Straße wird den Hügel überqueren, der Biuts mit Cabililla de Benzu verbindet, und so die Umgehung der Stadt Ceuta ermöglichen. Es ist hingegen ausgeschlossen, daß der EFRE eine Mauer finanziert, wie sie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage erwähnt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3079/95**von Fernando Moniz (PSE)****an die Kommission***(13. November 1995)**(96/C 56/111)*

Betrifft: Textil- und Bekleidungssektor in der Europäischen Union

In der jüngsten Mitteilung der Kommission über die „Auswirkungen der internationalen Entwicklungen auf

dem Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft“ heißt es, daß dieser Sektor in der Lage ist, auch in der Zukunft eine wichtige Rolle für die europäische Wirtschaft zu spielen.

Außerdem wird in der Mitteilung betont, daß der Produktionsrückgang und der voraussichtliche Abbau von Arbeitsplätzen durch die Verschärfung des internationalen Wettbewerbs ein großes Problem darstellen und daß die globalen Ergebnisse der Integration Anpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Begleitmaßnahmen in den besonders betroffenen Regionen erforderlich machen.

Hat die Kommission in Anbetracht dieser Sachlage entsprechende Mechanismen zur Umsetzung dieser Maßnahmen vorgesehen?

Wenn ja, wie sehen diese aus?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die im Rahmen der Uruguay-Runde vorgesehene Integration des Textil- und Bekleidungssektors die allgemeinen Entwicklungstendenzen in diesem Sektor nicht grundlegend verändern wird.

Dieser Industriezweig hat einen Anpassungsprozeß in die Wege geleitet, um sich den Herausforderungen zu stellen, die mit der Globalisierung der Märkte und der Verschärfung des internationalen Wettbewerbs einhergehen.

Die Gemeinschaft hat in den letzten Jahren eine Reihe von Programmen und Instrumenten umgesetzt, die auch dem Textil- und Bekleidungssektor zugänglich sind, und deren verstärkte, wirksame Nutzung die Kommission unterstützt.

Was eventuelle neue Initiativen betrifft, so hat die Kommission durch ihre Mitteilung über die Auswirkungen der internationalen Entwicklungen auf Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft ⁽¹⁾ auf der Ebene der Industrie, der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zahlreiche Denkanstöße vermittelt.

Die Diskussion ist also eröffnet; ihre Ergebnisse werden es ermöglichen, den in diesem Bereich unbedingt notwendigen Konsens zu erzielen. Die Kommission wird nur dort zusätzliche oder ergänzende Maßnahmen ergreifen, wo die anstehenden Probleme auf nationaler Ebene nicht gelöst werden können bzw. wo eine europäische Lösung sinnvoller erscheint.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 447 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3097/95**von Salvador Garriga Polledo (PPE)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 56/112)*

Betrifft: Entsalzungsanlagen und das Kohäsions-Finanzinstrument

Gehört der Bau von Entsalzungsanlagen zu den Zielen, die mit dem Kohäsions-Finanzinstrument zu finanzieren sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies**im Namen der Kommission***(6. Dezember 1995)*

Die Projekte von Entsalzungsanlagen kamen für eine Unterstützung aus dem Kohäsions-Finanzinstrument in Betracht. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 ⁽¹⁾ zur Errichtung des Kohäsionsfonds sind sie auch weiterhin unterstützungsfähig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3112/95**von Hilde Hawlicek (PSE)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 56/113)*

Betrifft: Aufnahme eines österreichischen Experten in die Generaldirektion XXII

Durch den Beitritt Österreichs zum 1. Januar 1995 eröffnet sich nun die Möglichkeit, in den Organen der Europäischen Union mitzuarbeiten. Gerade im Bereich der beruflichen Bildung und beruflichen höheren Bildung wird die hervorragende Arbeit Österreichs nicht nur in Europa, sondern auch international anerkannt.

Seitens des österreichischen Unterrichtsministeriums wurde bereits vor dem Sommer 1995 bei Frau Kommissarin Cresson angefragt, ob ein Experte auf dem Gebiet der beruflichen Bildung in die Direktion B der Generaldirektion XXII aufgenommen werden kann. Für Österreich als neuen Mitgliedstaat wäre die Aufnahme von nationalen Experten/innen von großem Wert, vor allem um die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Kommission der Europäischen Union im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu steigern.

Ich frage daher, wann die Möglichkeit einer Aufnahme für einen solchen Experten besteht?

Antwort von Frau Cresson**im Namen der Kommission***(19. Dezember 1995)*

Die Kommission teilt voll und ganz den Standpunkt der Frau Abgeordneten über den Stellenwert einer wirksamen Kooperation mit der österreichischen Regierung u. a. im Bereich der beruflichen Bildung. Aus diesem Grund hat die Generaldirektion XXII auch bereits im Vorfeld des Beitritts einen abgestellten nationalen Experten aus Österreich aufgenommen, ebenso mehrere nationale Beamte zu speziell für sie konzipierten Praktika. 1995 haben bis jetzt vier österreichische Beamte jeweils drei Monate bei der Generaldirektion XXII verbracht.

Zur Abstellung eines nationalen Experten ist darauf hinzuweisen, daß die derzeit der Kommission für solches Fremdpersonal zu Verfügung stehenden Mittel bereits in voller Höhe eingesetzt sind. Der von den österreichischen Behörden vorgelegte Abstellungsantrag kann erst Ende des ersten Halbjahres 1996 im Rahmen der dienstlichen Prioritäten und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Bewerber geprüft werden.

Allerdings sei hierzu darauf hingewiesen, daß die Festlegung der notwendigen Qualifikationen des Experten das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3113/95**von Hilde Hawlicek (PSE)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 56/114)*

Betrifft: Gemeinschaftseinrichtungen auf europäischer Ebene, insbesondere dezentrale Einrichtungen

Im Zusammenhang mit meiner mündlichen Anfrage H-633/95 ⁽¹⁾ würde mich folgende Frage zusätzlich interessieren:

Welche Kriterien führten zur Schaffung von Europäischen Einrichtungen der sogenannten „Zweiten Generation“, wenn Gemeinschaftseinrichtungen der sogenannten „Ersten Generation“ bestehen, die bereits sinngemäß wesentliche Aufgaben erfüllen können?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 4 (September 1995).

Antwort von Herrn Santer**im Namen der Kommission***(18. Dezember 1995)*

Ergänzend zu der Antwort, die der Frau Abgeordneten bereits auf ihre mündliche Anfrage H-633/95 im Rahmen

der Fragestunde der Parlamentstagung vom September 1995 erteilt wurde, sei darauf hingewiesen, daß die Einrichtungen (der ersten und zweiten Generation) für eine in ihrer jeweiligen Gründungsakte (Verordnungen (EWG) Nr. 337/75 ⁽¹⁾, Nr. 1365/75 ⁽²⁾, Nr. 1210/90 ⁽³⁾, Nr. 1360/90 ⁽⁴⁾, Nr. 2309/93 ⁽⁵⁾, Nr. 302/93 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 2062/94 ⁽⁷⁾, Nr. 2965/94 ⁽⁸⁾, Nr. 2100/94 ⁽⁹⁾ und Nr. 4/94 ⁽¹⁰⁾) genau festgelegte spezifische Tätigkeit im technischen, wissenschaftlichen oder Verwaltungsbereich geschaffen wurden.

In den Erwägungsgründen dieser Rechtsakte, auf die die Frau Abgeordnete verwiesen wird, sind die Gründe genannt, die zur Schaffung der Einrichtungen geführt haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1990.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1990.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 216 vom 20. 8. 1994.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3141/95

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 56/115)

Betrifft: Zu den Resultaten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses für Arzneimittelspezialitäten zu Destoden oder Desogestrel enthaltenden Anti-Baby-Pillen

1. Warum und mit welcher Begründung hat der Ausschuß für Arzneimittelspezialitäten (CPMP) die Entscheidung zur „Micro Anti-Baby-Pille“ vertagt?

2. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen wurden und werden getroffen?

3. Wer haftet für die bis zur endgültigen Entscheidung des CPMP auftretenden Thromboembolien und Todesfälle?

4. Wird der CPMP eigene Studien unternehmen oder ihre Entscheidung lediglich auf Basis von Studien der betroffenen Industrie treffen?

5. Wird bei der Anti-Baby-Pille die gleiche Nutzen-Risiko-Analyse (Ministerrats-Direktive 75/319/EWG vom 20. Mai 1975) wie bei herkömmlichen Medikamenten angewandt, obwohl

a) genügend andere voll wirksame Ausweichpräparate zur Verfügung stehen,

b) es sich bei der Anti-Baby-Pille nicht um ein Medikament gegen eine Krankheit handelt?

6. Wie bewertet der CPMP die WHO-Studie, die von einem unvertretbar hohen Risiko spricht?

7. Wie bewertet der CPMP die Studie von Prof. Dr. Jick (Boston University Center), die von einem zweifachen Risiko für Thrombose spricht?

8. Ist dem CPMP bekannt, daß Prof. Dr. Spritzer eine Entwarnung gegeben hat und daß die von ihm durchgeführte Studie mit ca. 10 Millionen DM von der Firma Schering mitfinanziert wurde? Wie geht die Kommission mit diesem offensichtlichen Interessenkonflikt um?

8. Falls es weitere eigene Studien geben sollte oder weitere Studien in Auftrag gegeben werden,

a) von wem werden sie durchgeführt,

b) wie wird die Finanzierung sichergestellt?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1995)

Der Wissenschaftliche Ausschuß für Humanarzneimittel der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (Ausschuß für Arzneyspezialitäten — CPMP) wurde auf seiner Sitzung vom 17. bis 19. Oktober 1995 auf drei unveröffentlichte Studien aufmerksam gemacht, in denen auf ein erhöhtes (wenn auch noch geringes) Risiko venöser Thromboembolie im Zusammenhang mit der dritten Generation oraler Verhütungsmittel (sie enthalten geringe Dosen Desogestrel oder Gestoden) hingewiesen wurde. Sieben Erzeugnisse, die diese Hormone enthalten, sind in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht worden.

Die Untersuchungen umfassen eine für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführte Studie, eine Kohorten-Untersuchung von Professor H. Jick, auf der Grundlage einer Registrierbandkoppelung und eine von Professor W. O. Spitzer durchgeführte transnationale Studie.

Eine erste Diskussion mit den Versuchsleitern der drei Studien fand vom 17. bis 19. Oktober 1995 statt. Dabei wurden die Versuchsleiter aufgefordert, eine Absichtserklärung abzugeben. Daran anschließend prüften die Mitglieder des CPMP die vorliegenden Daten, und es wurde eine Sondersitzung dieses Ausschusses für den 26. Oktober 1995 einberufen. Auf dieser Sitzung gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, daß in Anbetracht der vorliegenden Daten eine Zurücknahme dieser Erzeugnisse vom Markt nicht angezeigt sei. Die betreffenden Unternehmen wurden aufgefordert, weitere Daten vorzulegen, die vom Ausschuß in Kürze geprüft werden sollen. In einer Stellungnahme an die Mitgliedstaaten und Zulassungsinhaber schlug der CPMP vor, die Ärzte und Verbraucher entsprechend zu unterrichten.

Die betreffenden Arzneimittel wurden von den Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassen. Die Zulassung tangiert weder die zivil- noch die strafrechtliche Verantwortung des Herstellers und der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person. Die hier angesprochenen Risiken sind nicht spezifisch für diese Erzeugnisse. Die Studien sprechen lediglich von einer Zunahme eines bestehenden pathologischen Befunds. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß diese Zunahme viel geringer ist als die Zunahme solcher Befunde durch Schwangerschaft oder Rauchen.

Der CPMP führt selbst keine Forschungsarbeiten im medizinischen Bereich durch. Die Stellungnahmen dieses Ausschusses stützen sich auf Studien, die Zulassungsantragstellern oder -inhabern vorgelegt oder von diesen gefordert werden. Dies umfaßt alle von unabhängigen Ärzteteams oder Organisationen wie der WHO durchgeführte Studien. Weitere Studien könnten im Rahmen des Biomed-Programms vorgesehen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3153/95

von Joaquim Miranda (GUE/NGL)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 56/116)

Betrifft: Finanzierung des Staudamms von Alqueva (Alentejo/Portugal) durch die Europäische Union

Die portugiesischen Medien berichteten wiederholt über neueste Vorbehalte der Kommission gegenüber einer Finanzierung des Staudamms von Alqueva durch die Europäische Union.

Der Bedeutung und Dringlichkeit dieses Projekts ist jedoch ein solches Klima der Unsicherheit nicht gerade förderlich. Dieses wird gewiß dadurch genährt, daß die Kommission in dieser Sache keine klare, eindeutige und endgültige Haltung einnimmt. Sollten sich im übrigen diese Vorbehalte bestätigen, so würden sie dem Standpunkt der damaligen Kommission, insbesondere von Kommissionsmitglied Bruce Millan, eindeutig zuwiderlaufen.

Könnte die Kommission daher ihre tatsächliche Haltung in dieser Sache so schnell und deutlich wie möglich darlegen, und zwar insbesondere die Zweifel, Vorbehalte und Bedingungen — sollten sich diese bestätigen —, die sie der Finanzierung eines solchen Vorhabens entgegenbringt. Wann und wie gedenkt sie, diese zu überwinden?

Könnte die Kommission außerdem die Fakten oder neuen Informationen nennen, die sie veranlassen werden (sollte dies der Fall sein), ihre Haltung zu ändern und von ihr selbst zuvor übernommene Verpflichtungen außer acht zu lassen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Das Projekt des Alqueva-Staudamms wird im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Portugal (1994 bis 1999) genannt, wo auf eine etwaige finanzielle Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und gegebenenfalls des Kohäsionsfonds Bezug genommen wird.

Außerdem haben die portugiesischen Behörden bei der Kommission einen Antrag auf Kofinanzierung dieses Projekts durch den Kohäsionsfonds sowie Unterlagen für ein Großvorhaben im Rahmen des Programms zur Förderung des regionalen Entwicklungspotentials eingereicht.

Ferner haben die portugiesischen Behörden der Kommission am 5. September 1995 ergänzende Angaben übermittelt, darunter die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Stellungnahme der für Umweltfragen zuständigen portugiesischen Behörden.

Die Unterlagen werden derzeit von der Kommission geprüft, die in diesem Stadium noch nicht endgültig dazu Stellung genommen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3167/95

von Susan Waddington (PSE)

an die Kommission

(29. November 1995)

(96/C 56/117)

Betrifft: Überprüfung der Einfuhren aus China — Zwangsarbeit in Gefängnissen

Bei der gegenwärtigen Überprüfung der chinesischen Einfuhrquoten durch die Kommission äußerten europäische Hersteller und Menschenrechtsgruppen ihre Besorgnis über den fortgesetzten Einsatz von Häftlingen bei der Erzeugung von Waren zu Dumpingpreisen, insbesondere im Schuh- und Textilsektor.

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um diesen Vorwürfen nachzugehen, und wurden diese Faktoren bei der Überprüfung berücksichtigt?

Wird die Kommission ferner sicherstellen, daß auf die chinesische Regierung Druck ausgeübt und der Ratsverordnung betreffend die Anwendung einer APS-Regelung für drei Jahre für industrielle Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern Rechnung getragen wird, um eine offenkundig langjährige Praxis zu beenden, die sowohl eine Verletzung der Menschenrechte als auch eine unmittelbare Bedrohung für europäische Hersteller darstellt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3169/95

von Susan Waddington (PSE)

an die Kommission

(29. November 1995)

(96/C 56/118)

Betrifft: Überprüfung der Einfuhren aus China

Kann die Kommission im Hinblick auf die gegenwärtige Überprüfung der gemeinschaftlichen Einfuhrquotenregelung für China bestätigen, daß die bei der Überprüfung angewendeten Verfahren für alle betroffenen Sektoren gleich sind (daß beispielsweise die Verfahren für die Sektoren Textil und Bekleidung sich nicht von den Verfahren für die Prüfung des Schuhsektors unterscheiden), und kann sie diese Verfahren skizzieren, um dies zu illustrieren?

Bei der gegenwärtigen Überprüfung der gemeinschaftlichen Einfuhrquotenregelung für China wurden Befürchtungen laut, daß für die Sektoren Textil und Bekleidung andere Verfahren angewendet wurden als für die Überprüfung des Schuhsektors, was die Ergebnisse der Überprüfung unzulässig verzerren würde.

Kann die Kommission anhand einer Darlegung der angewandten Verfahren versichern, daß dies nicht der Fall ist?

Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-3167/95 und E-3169/95

(14. Dezember 1995)

Die Kommission hat sich verpflichtet, dem Rat vor Ende dieses Jahres einen Bericht über die mit Verordnung (EG) Nr. 519/94 ⁽¹⁾ des Rates eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen vorzulegen. Dieser Bericht behandelt speziell sieben Produktkategorien, und zwar: Handschuhe, Schuhwerk, Keramik- und Porzellangeschirr, Glaswaren, Autoradios und Spielsachen, nicht aber Textilwaren, da sie nicht unter die Verordnung fallen.

In dem Bericht wird untersucht, ob die wirtschaftlichen Erwägungen, die dem Ratsbeschluß von 1994 zugrunde liegen, noch gültig sind:

- Krisenanfälligkeit der betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft und
- die wachsende Bedrohung, die die Importe aus China für diese Wirtschaftszweige darstellen, und die durch die besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft noch akuter geworden ist.

Bei dieser Untersuchung werden für jede Warenkategorie die gleichen Wirtschaftsindikatoren zugrundegelegt.

Wie bereits oben ausgeführt, fallen Textilien nicht unter die laufende Überprüfung der autonomen Einfuhrkontingente der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in China. Hingegen fällt der Textilhandel unter ein zwischen der Gemeinschaft und China bestehendes bilaterales Multifaserabkommen (MFA) sowie unter ein bilaterales Abkom-

men über Seide, Chinagrass und andere Nicht-MFÜ-Textilwaren. Zur Zeit werden mit den chinesischen Behörden Verhandlungen über die Verlängerung des bilateralen Abkommens geführt, das Ende dieses Jahres ausläuft.

Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 ⁽²⁾ des Rates, nach denen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern ein Vierjahresschema nach dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) gilt, sehen vor, daß ein mißbräuchlicher Fall, der die Rücknahme der APS-Präferenzen unter bestimmten Umständen rechtfertigen würde, der Kommission von den Mitgliedstaaten sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person und jeder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Bis jetzt wurde der Kommission kein solcher Fall mitgeteilt.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft der Achtung der Menschenrechte in ihrer Politik gegenüber China von jeher große Bedeutung beigemessen hat. Die Kommission betont in ihrer Mitteilung über eine Strategie für die langfristigen Beziehungen zwischen China und Europa die Notwendigkeit eines konstruktiven Engagements der Gemeinschaft in dieser Region. In jüngster Zeit nahm sie die Tagung des Gemischten Ausschusses EWG—China am 6. und 9. Oktober 1995 zum Anlaß, um auf höchster Ebene die diesbezügliche Besorgnis der Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3229/95

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(1. Dezember 1995)

(96/C 56/119)

Betrifft: Meldungen über Risiken bei der Verwendung der Pille

Während die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln erklärte, frühere Meldungen der britischen Medien über Risiken, die Frauen durch die Verwendung von Empfängnisverhütungsmitteln der jüngsten Generation drohen, seien voreilig, hat das deutsche Bundesgesundheitsamt erneut warnende Töne angeschlagen, was die bereits entstandene Unruhe bei Millionen Frauen zusätzlich verstärkt; den Meldungen widersprochen wurde u. a. von der dänischen und der niederländischen Regierung sowie von Gesundheitsorganisationen in u. a. Kanada und den Vereinigten Staaten.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß einander widersprechenden Meldungen im Zusammenhang mit der Verwendung von für viele Menschen wichtigen Medikamenten nicht im Interesse der Benutzer dieser Medikamente sind und daß dadurch zusätzliche (unab-

hängige) Untersuchungen notwendig werden, die der Allgemeinheit Klarheit verschaffen sollen?

2. Ist die Kommission in der Lage, bezüglich der Bekanntmachung von Untersuchungen über solche Medikamente, die auch für viele europäische Bürger von Bedeutung sind, wie im genannten Fall, koordinierend zu wirken, um einander widersprechenden Meldungen entgegenzutreten, die in weiten Kreisen möglicherweise unnötige Unruhe verursachen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1996)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-3141/95 von Frau Breyer ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 61 dieses Amtsblatts.